



STUDIE ZUR AUSGESTALTUNG DER ELTERN- BEITRÄGE IN DEUTSCHLAND

IM AUFTRAG DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE,
SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

RAMBOLL

Bright ideas. Sustainable change.

Ansprechpartnerin

Kathrin Nachtsheim

Managerin

kathrin.nachtsheim@ramboll.com

Autorinnen und Autoren:

Moritz Mühleib

Kathrin Nachtsheim

Ann-Kathrin Schütte

Laura Stöcker

Martina Wende

INHALT

1	Ziele und zentrale Fragestellungen der Studie	1
2	Untersuchungsdesign	3
3	Institutioneller Kontext	7
3.1	Rechtliche Regelungen auf Bundesebene	7
3.2	Rechtliche Lage und Zuständigkeiten im föderalen System – Länder und Kommunen	8
3.3	Zuständigkeiten der Gebührenfestsetzung und Befreiung auf kommunaler Ebene	9
4	Landesrechtliche Vorgaben zur Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung	12
4.1	Landesrechtliche Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen	12
4.2	Landesrechtliche Regelungen zur Beitragsbefreiung	29
4.3	Landesrechtliche Regelungen zur Festlegung der Gebührenordnungen freier Träger	36
5	Ausgestaltung kommunaler Gebührenordnungen	40
5.1	Ausgestaltung der Elternbeitragsstaffelung von Kindertagesstätten in den kommunalen Satzungen und Gebührengrundlagen	40
5.1.1	Staffelung insgesamt	40
5.1.2	Staffelung nach Einkommen	41
5.1.3	Staffelung nach Anzahl der (kindergeldberechtigten) Kinder in der Familie	43
5.1.4	Staffelung nach Betreuungszeit	45
5.1.5	Staffelung nach Alter des Kindes und/oder Betreuungsform	46
5.1.6	Staffelung nach Haushaltskonstellation	47
5.1.7	Fazit zur Staffelung	48
5.2	Weitere Aspekte bei der Gebührengestaltung auf kommunaler Ebene	49
5.3	Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	51
5.3.1	Informationen zur Beitragsbefreiung in den aktuellen kommunalen Satzungen - § 90 Abs. 4 SGB VIII	52
5.4	Kommunale Informationskanäle	58
6	Elternbeiträge für verschiedene Familientypen	60
6.1	Elternbeiträge im deutschlandweiten Vergleich	61
6.2	Elternbeiträge im regionalen Vergleich	65
6.3	Exemplarische Betrachtung unterschiedlicher Ausgestaltungen kommunaler Gebührenordnungen und der Elternbeiträge	68
6.4	Fazit zur Struktur und Höhe der Elternbeiträge	74

7	Zusammenfassung und Fazit	75
8	Anhang	80
8.1	Methodisches Vorgehen	80
8.1.1	Quantitative Erhebung der Gebührenordnungen auf kommunaler Ebene	80
8.1.1.1	Stichprobe	80
8.1.1.2	Ausschöpfung	81
8.1.1.3	Erhobene Merkmale der Gebührenordnungen	83
8.1.1.4	Feldphase	85
8.1.2	Qualitative Interviews	85
8.2	Literaturverzeichnis	87
8.3	Anlagen	88
8.3.1	Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen	88
8.3.2	Elternbeiträge berechnet aus Gebührenordnungen freier Träger	112

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht Erhebungsdesign	3
Abbildung 2: Erhobene Merkmale in den Gebührenordnungen	6
Abbildung 3: Schematische und beispielhafte Darstellung von Zuständigkeiten im föderalen System zur Regelung von Beiträgen im Bereich der Kindertagesbetreuung .	11
Abbildung 4: Anteile der Gemeinden mit Staffelung nach Einkommen in den kommunalen Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 in Prozent nach Bundesländern	42
Abbildung 5: Anteile der Gemeinden mit Staffelung nach Anzahl der Kinder in der Familie in den kommunalen Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 in Prozent nach Bundesländern.....	44
Abbildung 6: Häufigkeit unterschiedlicher Staffelungsvarianten nach Anzahl der Kinder in der Familie in den kommunalen Gebührenordnungen.....	45
Abbildung 7: Anteile der Gemeinden mit Staffelung nach Betreuungszeit in den kommunalen Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 in Prozent nach Bundesländern	46
Abbildung 8: Anteile der Gemeinden mit Staffelung nach Alter/Betreuungsform in den kommunalen Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 nach Bundesländern	47
Abbildung 9: Anteile der Satzungen, die nach dem 1. August 2019 in Kraft getreten sind, in denen die neuen Regelungen zur Beitragsbefreiung Erwähnung finden bzw. nicht erwähnt werden	52
Abbildung 10: Onlineverfügbarkeit der kommunalen Satzungen auf den Webseiten der Kommunen	58
Abbildung 11: Zugang zu allgemeinen Informationen zu Elternbeiträgen auf den kommunalen Webseiten.....	58
Abbildung 12: Boxplots richtig lesen	61
Abbildung 13: Kommunale Elternbeiträge in Deutschland für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) nach Kindern in Tagesbetreuung, Haushaltseinkommen vor und nach dem 1. August 2019	64
Abbildung 14: Kommunale Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) für ein Kind in der Krippe nach Ländern und Haushaltseinkommen nach dem 1. August 2019	65
Abbildung 15: Kommunale Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) für ein Kind im Kindergarten nach Ländern und Haushaltseinkommen nach dem 1. August 2019.....	67
Abbildung 16: Elternbeiträge gemäß kommunaler Gebührenordnungen für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) für ein Kind im Kindergarten und ein Kind in der Krippe nach Ländern und Haushaltseinkommen nach dem 1. August 2019	68
Abbildung 17: Erhobene Merkmale in den Gebührenordnungen.....	84

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Grundgesamtheit und realisierte Nettostichprobe der Kommunen nach Ländern und Stichprobe zur Erfassung der kommunalen Gebührenordnung	5
Tabelle 2: Übersicht der landesrechtlichen Vorgaben zu Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung vor und nach Einführung des Gute-KiTa-Gesetzes.	14
Tabelle 3: Übersicht der landesrechtlichen Vorgaben zur Beitragsbefreiung	29
Tabelle 4: Festlegung der Gebühren der freien Träger durch die Kommunen, Orientierungsrahmen.....	36
Tabelle 5: Grundgesamtheit und realisierte Nettostichprobe der Kommunen nach Ländern und Stichprobe zur Erfassung der kommunalen Gebührenordnung	81
Tabelle 6: Verteilung der Gebührenordnungen (GO) in den Kommunen der erreichten Netto-Stichprobe	82
Tabelle 7: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro vor dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht.....	88
Tabelle 8: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht.....	91
Tabelle 9: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro vor dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das einen Kindergarten (Ü3) besucht	94
Tabelle 10: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das einen Kindergarten (Ü3) besucht	97
Tabelle 11: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro vor dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht, und einem Kind, dass den Kindergarten (Ü3) besucht.....	100
Tabelle 12: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht, und einem Kind, dass den Kindergarten (Ü3) besucht.....	103
Tabelle 13: Konkrete Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das in Kindertagespflege betreut wird.	106
Tabelle 14: Aggregierte und konkrete Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das im Hort betreut wird	109
Tabelle 15: Aggregierte Elternbeiträge freier Träger mit eigenen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht.....	112

Tabelle 16: Aggregierte Elternbeiträge freier Träger mit eigenen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das einen Kindergarten (Ü3) besucht113

Tabelle 17: Aggregierte Elternbeiträge freier Träger mit eigener Gebührenordnung in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht, und einem Kind, das den Kindergarten (Ü3) besucht 115

1 ZIELE UND ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN DER STUDIE

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz zielt der Bund darauf ab, die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln, die Teilhabe zu verbessern sowie einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.

Das Gute-KiTa-Gesetz regelt in Artikel 1 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) mit einem Instrumentenkasten für mehr Qualität und weniger Gebühren, das zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Danach können die Länder Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und/oder Teilhabe gemäß ihren Entwicklungsbedarfen auswählen, die Gegenstand eines Vertrages mit dem Bund werden.

Mit Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes wurde zudem das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geändert. Insbesondere erfolgt hierdurch zum 1. August 2019 eine Änderung des § 90 SGB VIII in drei wesentlichen Punkten. Bis zum 1. August 2019 enthielt § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (a.F.) zwar eine grundsätzliche Pflicht zur Staffelung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Diese stand jedoch unter dem Vorbehalt abweichenden Landesrechts. Deswegen wurden erstens § 90 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB VIII (a.F.) gestrichen und die bundesweite Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge ohne Landesrechtsvorbehalt in § 90 Abs. 3 SGB VIII (n.F.) festgeschrieben. Kriterien für die Staffelung werden dabei weiterhin im Sinne einer Kann-Regelung geregelt. Zweitens wurden durch Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes die Regelungen zur Beitragsbefreiung bei unzumutbarer Kostenbelastung in § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (a.F.) dahingehend geändert, dass erstmalig auch Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten, von den Beiträgen befreit werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII n.F.). Bislang waren von der bundesweiten Regelung zum Erlass bzw. Übernahme der Elternbeiträge in der Regel nur Familien in Transferleistungsbezug erfasst. Denn auch die Regelung zur Feststellung einer Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen (§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII) führte in zahlreichen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Erlass bzw. Übernahme der Kostenbeiträge. Drittens wurde die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geregelt, Eltern über die Möglichkeit eines Antrags auf Erlass oder Übernahme des Kostenbeitrages bei unzumutbarer Belastung durch die Kostenbeiträge zu beraten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im September 2019 die Firma Ramboll nach erfolgter Ausschreibung mit einer Studie zu den Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Elternbeiträge in Deutschland und deren generelle Ausgestaltung beauftragt, deren Ergebnisse im vorliegenden Bericht dargestellt werden. Im Vordergrund des Berichtes steht die Verbesserung der Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten, die durch die Senkung und Befreiung von Elternbeiträgen erreicht werden soll. Ziel dieser Studie ist es, die aktuelle Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelungen, der kommunalen Gebührenordnungen und - da wo nötig - trägerspezifischen Gebührenordnungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung in Deutschland zu erfassen und systematisch aufzubereiten. Dabei soll die im Jahr 2019 erfolgte Umsetzung der Änderung des § 90 SGB VIII untersucht und beschrieben werden.

Hieraus leiten sich folgende **übergeordnete Fragestellungen** ab, die mit dieser Studie beantwortet werden sollen:

- Wie sind die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit ausgestaltet?
- Welche Neuregelungen haben sich seit dem 1. August 2019 ergeben?
- Welche über § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII hinausgehenden Regelungen haben die Länder (nach Artikel 1 § 2 Satz 2 Gute-KiTa-Gesetz) getroffen?

In Bezug auf **§ 90 Absatz 3 SGB VIII** werden folgende Fragen adressiert

- Wie haben sich die Regelungen in den Landesgesetzen und Kommunen geändert (Vergleich vor/nach 1. August 2019)?
- Nach welchen Kriterien erfolgt die Staffelung der Elternbeiträge?
- Wie haben sich dadurch die Elternbeiträge für Eltern verändert?

In Bezug auf **§ 90 Absatz 4 SGB VIII** werden folgende Fragen adressiert:

- Wie wird die Beitragsbefreiung in § 90 Abs. 4 SGB VIII in den kommunalen Satzungen umgesetzt?
- Wie erfolgen die Elternbeitragserhebung und Antragstellung auf Befreiung?
- Wie wird die Beratungspflicht zur Möglichkeit der Antragstellung auf Beitragsbefreiung umgesetzt?
- Was sind erste Erfahrungen zu Hürden und Wirksamkeit der neuen Regelung?

Kapitel 2 fasst zunächst das **Untersuchungsdesign** der Studie kurz zusammen. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Erläuterungen zum gewählten Ansatz der Studie bei der quantitativen Erhebung und Analyse der Gebührenordnungen auf kommunaler Ebene. Eine ausführliche Erläuterung des Vorgehens findet sich im Anhang (Kap. 8.1).

In Kapitel 3 wird ausführlicher auf den **institutionellen Kontext** eingegangen und die rechtlichen Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen skizziert.

Die Darstellung der Ergebnisse gliedert sich wie folgt: In Kapitel 4 wird die **rechtliche Ausgestaltung der Erhebung von Elternbeiträgen auf Länderebene** analysiert. Ansatz ist hierbei eine vergleichende Perspektive. In knapper Form werden die Spezifika der einzelnen Länder in Form einer Synopse gegenübergestellt.

Kapitel 5 beinhaltet die Ergebnisse zur **strukturellen Ausgestaltung der Gebührenordnungen auf kommunaler Ebene**. Systematisch beleuchtet werden insbesondere die Formen der Staffellungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII sowie Regelungen zur Gebührenbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Kursorisch werden auf qualitativer Ebene zudem die Umsetzung der Beratungspflicht gemäß § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Herausforderungen bei der Umsetzung der Beratungspflicht auf kommunaler Ebene in den Blick genommen.

In Kapitel 6 werden die Ergebnisse zu den **Elternbeiträgen** präsentiert. Bundesweit und auf Länderebene werden für verschiedene Familientypen die Höhe der Elternbeiträge und die Bandbreite zwischen den Kommunen dargestellt. Es werden in der Studie keine Aussagen über die tatsächliche Höhe der gezahlten Elternbeiträge getroffen, denn die Untersuchungsebene sind die kommunalen Gebührenordnungen. Demnach kann nur berichtet werden, wie hoch die von den Kommunen jeweils laut Gebührenordnung festgesetzten Elternbeiträge sind.

Im Fokus der Studie steht die Gewinnung einer umfassenden Datenbasis zur Ausgestaltung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Gleichwohl werden auch Beiträge im Bereich der Kindertagespflege sowie im Hortbereich betrachtet. Die diesbezügliche Datenbasis ist jedoch deutlich weniger belastbar. Aussagen der Studie zu den Bereichen Kindertagespflege und Hort fußen ausschließlich auf dem Teil der Gemeinden, die in ihren Gebührenordnungen

entsprechende Informationen aufführen. Systematische Recherchen und Nacherhebungen zu den Elternbeiträgen für Kindertagespflege und Hort erfolgten nicht.

2 UNTERSUCHUNGSDESIGN

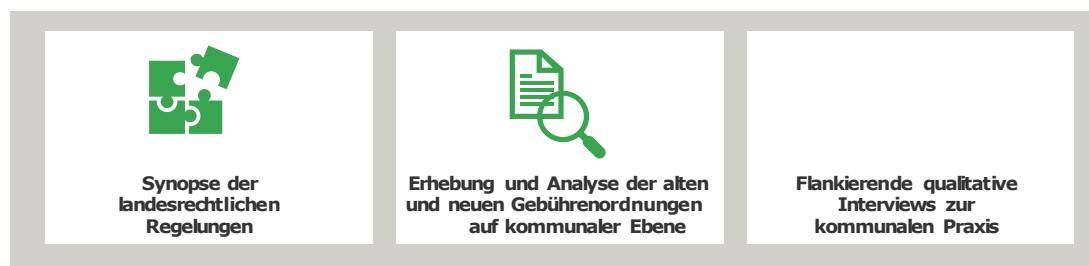
Die vorliegende Studie setzt sich zum Ziel, die Vielzahl an Ausgestaltungen kommunaler und trägerspezifischer Gebührenordnungen für die Kindertagesbetreuung systematisch zu erfassen und in Bezug auf inhaltliche und strukturelle Aspekte auszuwerten. Schwerpunkt der Studie bildet hierzu eine quantitative, repräsentative Erhebung auf Gemeindeebene.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass im gewählten Ansatz die tatsächlichen Elternbeiträge, die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten von Kindern in Kindertagesbetreuung zahlen, nicht untersucht werden. Das heißt, dass die Ergebnisse dieser Studie schematische Aussagen über die kommunale Praxis bei der Ausgestaltung und Erlassung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung zulassen. Die Ergebnisse zeigen jedoch nicht, wie viele Familien im Durchschnitt oder im Einzelnen für die Betreuung ihrer Kinder zahlen müssen.

Flankiert wird die Erhebung durch eine Analyse der landesrechtlichen Regelungen. In einem vergleichenden Ansatz wurden die Landes-Kitagesetze recherchiert und die darin enthaltenen Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge kriteriengeleitet synoptisch gegenübergestellt. Darüber hinaus wurden pro Bundesland je ca. ein bis drei qualitative, leitfadengestützte Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden sowie Mitarbeitenden von freien Trägern geführt, um die Umsetzung der Gebührenbefreiung auf kommunaler Ebene zu skizzieren. Bei den interviewten Personen handelte es sich entweder um Mitarbeitende der kommunalen Jugendämter (bzw. der entsprechenden thematischen Fachbereiche) oder von freien Trägerorganisationen.

Abbildung 1 fasst die wesentlichen Elemente des Erhebungsdesigns zusammen.

Abbildung 1: Übersicht Erhebungsdesign



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

Grundlage für die Größe der Stichprobe bei der Erhebung der alten und neuen Gebührenordnungen auf kommunaler Ebene bildete die Anzahl der Kommunen in Deutschland, die mit Stand 30. September 2019 auf 11.037 bestimmt wurde¹. Um sowohl deutschlandweite Repräsentativität zu gewährleisten als auch Aussagen auf Landesebene treffen zu können, wurde eine Stichprobengröße von 761 Kommunen festgelegt (exklusive Berlin, Bremen und Hamburg), wobei das gesetzte Ziel bei 90

¹ Siehe Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/_inhalt.html. Im Verzeichnis sind auch Regierungsbezirke, Kreise und Gemeindeverbände aufgeführt. Für die Ziehung wurde mit den Gemeinden jedoch nur die kleinste Regionaleinheit berücksichtigt, wodurch sich die Grundgesamtheit von 11.039 ergibt.

Prozent komplett recherchierter Kommunen lag. Eine Kommune galt als komplett recherchiert, wenn entweder sowohl eine alte und eine neue Gebührenordnung verfügbar war oder wenn gesicherte Informationen darüber vorlagen, dass eine vorliegende alte Gebührenordnung weiterhin Gültigkeit besitzt.

In den Bundesländern, in denen freie Träger von Kindertagesstätten ihre Gebühren selbst festlegen können, kann es außerdem vorkommen, dass keine kommunale Gebührenordnung existiert, sondern nur Kitas in freier Trägerschaft mit eigener, nicht-kommunaler Gebührenordnung betrieben werden. Hier galten die Kommunen als komplett recherchiert, wenn für die Kitas in freier Trägerschaft Informationen über die Elternbeiträge vorlagen. Die Daten aus diesen Gebührenordnungen wurden ebenfalls in die Analyse der kommunalen Ordnungen miteinbezogen, da sie in den entsprechenden 97 Kommunen die alleinige Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen darstellen. In Kommunen, in denen es sowohl Kitas in kommunaler Trägerschaft als auch in freier Trägerschaft mit eigenen Gebührenordnungen gab, wurden Letztere (soweit verfügbar) zusätzlich zu den kommunalen Gebührenordnungen erhoben. Eine Übersicht über die daraus errechneten aggregierten Beiträge für Kitas in freier Trägerschaft nach Bundesland und Familientyp (zu Familientypen siehe Kap. 6) findet sich im Anhang (Kap. 8.3.2).

Mecklenburg-Vorpommern wurde vor dem Hintergrund der kompletten Gebührenbefreiung in der Kindertagesbetreuung ab dem 01.01.2020 (bis zu einem Betreuungsumfang von 50 Stunden pro Woche) nicht mehr in der Analyse berücksichtigt (Vgl. Kapitel 4.2 und methodische Hinweise in Kapitel 8.1.1.2). Hierdurch verringerte sich die Bruttostichprobe auf 698 Kommunen.

Insgesamt konnten 622 Kommunen komplett recherchiert werden, dies entspricht 89 Prozent der Bruttostichprobe. Bezieht man die Kommunen mit ein, für die mindestens eine Gebührenordnung (kommunal oder trägerspezifisch, alt oder neu) vorliegt, erhöht sich die Zahl auf 646 Kommunen bzw. 92,5 Prozent der Kommunen aus der Bruttostichprobe (s. Tabelle 1).

Die 24 Kommunen, in denen mind. eine Gebührenordnung vorlag, wurden in die Berechnung der aktuellen landesspezifischen Elternbeiträge (Kap. 6.2) einbezogen. Für den bundesweiten Vergleich (Kap. 6.1) und die Untersuchung der Ausgestaltung der kommunalen Gebührenordnungen (Kap. 5) wurden hingegen nur die 622 Ordnungen verwendet, die komplett recherchiert wurden, um den Vorher-Nachher-Vergleich nicht zu verzerren.

Tabelle 1: Grundgesamtheit und realisierte Nettostichprobe der Kommunen nach Ländern und Stichprobe zur Erfassung der kommunalen Gebührenordnung

	Gesamt	BW	BY	BB	HE	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Anzahl													
Kommunen, Stand 30.09.2019	11.037	1.103	2.233	417	427	969	397	2.303	52	419	217	1.109	664
Größe der Bruttostichprobe auf Bundesland-Basis	698	50	66	60	59	64	59	66	32	59	54	65	64
Kommunen, für die mind. eine Gebührenordnung vorliegt	646	47	55	55	55	57	59	62	32	56	53	59	56
Ausschöpfung in %	92,5	94	83,3	91,7	93,2	89,1	100	93,9	97	94,9	98,1	90,7	97,5

Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

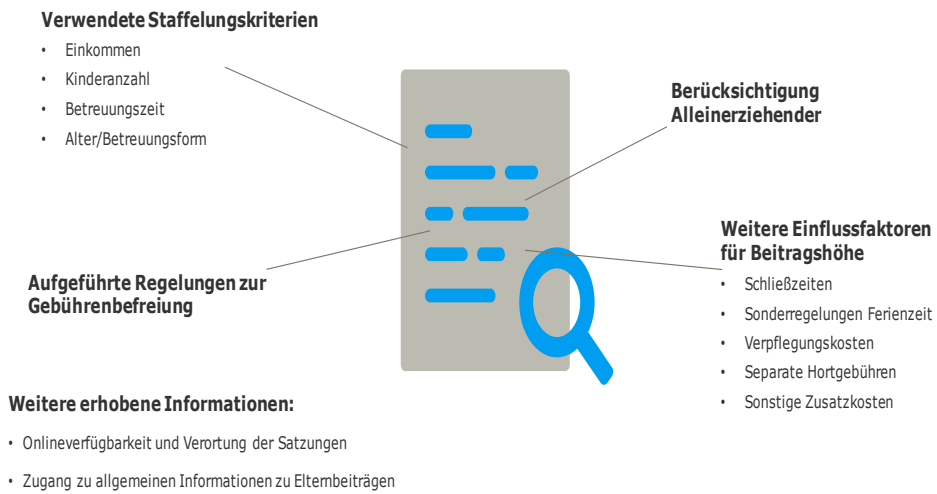
Für die quantitative Erhebung der kommunalen Gebührenordnungen waren vor allem die in der jeweiligen Gebührenordnung verwendeten Staffelungskriterien sowie die aufgeführten Regelungen zur Gebührenbefreiung relevant, um die Auswirkungen der Novellierung von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf die Ausgestaltung der Gebührenordnungen untersuchen zu können.

Die Staffelungskriterien wurden dabei in die folgenden vier Kategorien unterteilt: Staffelung nach Einkommen, nach Kinderanzahl in der Familie, nach Betreuungszeit sowie Staffelung nach Alter und/oder Betreuungsform.

Neben Staffelungskriterien und Gebührenbefreiung wurden folgende weitere Merkmale der Satzungen erhoben:

- Die Berücksichtigung Alleinerziehender bei der Berechnung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung
- Die Berücksichtigung von Schließzeiten bei der Berechnung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung
- Das Vorhandensein von Sonderregelungen für die Ferienzeit
- Die explizite Angabe gesonderter Verpflegungskosten
- Die Aufführung separater Gebühren für die Hortbetreuung
- Die Aufführung sonstiger Zusatzkosten²

² In einem freien Textfeld erhoben.

Abbildung 2: Erhobene Merkmale in den Gebührenordnungen

Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

Eine detaillierte Beschreibung des methodischen Vorgehens befindet sich im Anhang dieses Berichts (Kap. 8.1).

3 INSTITUTIONELLER KONTEXT

Das vorliegende Kapitel gibt eine Übersicht über die Zuständigkeiten im Bereich der Gebührenfestsetzung und Befreiung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie den Aufgaben der Jugendämter und freien Träger. Zudem beinhaltet das Kapitel die Darstellung der bisherigen Regelungen sowie der Neuregelungen, die im Zuge des Gute-KiTa-Gesetzes³ eingeführt wurden und die damit einhergehenden Verantwortlichkeiten. Hier handelt es sich zum einen um die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG (in Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz) und zum anderen um die Anpassungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (in Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz).

3.1 Rechtliche Regelungen auf Bundesebene

Die Kindertagesbetreuung ist Teil der öffentlichen Fürsorge, die im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert ist. Die Gesetzgebung dieser Fürsorgepflicht liegt gemäß Art. 72 Abs.1, 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG) im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern. Diese besagt, dass Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.“⁴ Sollte jedoch für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich sein, hat der Bund nach Art. 72 Abs. 2 GG das Recht zur Gesetzgebung.

Auf Bundesebene wird die öffentliche Fürsorge, und damit auch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, im Achten Sozialgesetzbuch (Zweites Kapitel, Dritter Abschnitt) geregelt. Neben beispielsweise dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (§ 24 Abs. 2 SGB VIII), findet sich hier unter anderem in § 26 SGB VIII der „Landesrechtsvorbehalt“, der darauf verweist, dass das Landesrecht Näheres über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt behandelten Aufgaben und Leistungen regelt. So finden sich in allen Ländern umfassende gesetzliche Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, die unter anderem auch dessen Finanzierung sowie die Ausgestaltung von Elternbeiträgen klären.

Von dem Recht der Gesetzgebung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse hat der Bund mit dem Gute-KiTa-Gesetz Gebrauch gemacht. Der Bund stellt bis 2022 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung, um die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit zu verbessern, Eltern finanziell zu entlasten und damit eine bessere Teilhabe zu ermöglichen. Dabei wird nicht auf bundesweite Standards in der Kindertagesbetreuung gesetzt, sondern auf die Berücksichtigung der landeseigenen Entwicklungsbedarfe, die auf Grundlage einer Analyse der Ausgangslage individuell herausgearbeitet wurden. Jedes Land hat 2019 einen individuellen Vertrag mit dem Bund abgeschlossen, in dem konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und/oder Teilhabe im KiTa-System vereinbart wurden.

Dass Eltern an den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligt werden können, ist auf Bundesebene in § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII festgelegt. Mit der Einführung des Gute-KiTa-Gesetzes wurde das Ziel verfolgt, eine „Angleichung noch bestehender

³ Art. 1 § 2 Satz 2 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)

⁴ Art. 72 Abs. 1 GG

Unterschiede zwischen den Ländern zu befördern“.⁵ Mit § 2 Satz 2 KiQuTG (in Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz) werden „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern“ förderfähig.⁶ Mit der Novellierung des § 90 SGB VIII (in Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz) wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, die bei der Gebührenerhebung entlastet werden sollen. In der vor dem 1. August 2019 geltenden Fassung galt: „Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln.“⁷ Dieser Landesrechtsvorbehalt wurde nun gestrichen und durch die grundsätzliche, bundesweite Pflicht zur Staffelung ersetzt: „Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.“⁸ An den Kann-Formulierungen in Satz 2 und Satz 4 lässt sich erkennen, dass den Ländern bzw. den zuständigen Gebietskörperschaften Spielraum bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge eingeräumt wird und mögliche Kriterien für die Staffelung regelbeispielhaft vorgegeben wurden.

Durch § 90 Abs. 4 SGB VIII n.F. wurde darüber hinaus das Spektrum der Kinder in einkommensschwachen Lebenssituationen erweitert, die von Beitragszahlungen befreit werden. „Im Falle des Absatz 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.“⁹ Galt dies bisher nur für Kinder aus Familien mit Transferleistungsbezug oder bei der Feststellung einer Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen (§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII), sind nun auch weitere Kinder stets von den Beiträgen befreit. Nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII n.F. sind Kostenbeiträge immer dann nicht zuzumuten, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

3.2 Rechtliche Lage und Zuständigkeiten im föderalen System – Länder und Kommunen

Da sich die Regelungen zur Kindertagesbetreuung von Bundesland zu Bundesland sehr stark unterscheiden, werden auch die Zusammensetzung und die Höhe von Elternbeiträgen in beträchtlichem Maße durch das jeweilige Landesrecht beeinflusst. Dieser Gestaltungsspielraum führt zu verschiedenen Gewichtungen von Einkommen, Betreuungsumfang oder Kinderzahl bei der Festlegung der Elternbeiträge (siehe Kap. 4.1, Tabelle 2). Die einzelnen Bundesländer übertragen regelmäßig qua Landesgesetz dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Festlegung der Beitragsregelungen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen ihre

⁵ <https://www.bmfsfj.de/blob/133310/80763d0f167ce2687eb79118b8b1e721/gute-kita-bgbl-data.pdf>.

⁶ Art. 1 § 2 Satz 2 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)

⁷ § 90 SGB VIII a.F.

⁸ § 90 Abs. 3 SGB VIII n.F.

⁹ § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII n.F.

übertragenen Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe unter Berücksichtigung der Bundes- und Landesgesetzgebung aus. Ihnen wird bei der Ausgestaltung der Gebührenordnungen ein Gestaltungsspielraum zugestanden. Neben den Unterschieden zwischen den Ländern sind hierdurch überdies auch deutliche Unterschiede innerhalb der Bundesländer zu beobachten und auch Fragen der allgemeinen Beitragsfreiheit können in Kommunen weitergefasst werden als in der landesgesetzlichen Regelung bereits vorgegeben ist. So kann beispielsweise im Landesgesetz eines Bundeslandes geregelt sein, dass eine Beitragsfreiheit nur für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung vorgesehen ist. Dennoch können Kommunen weitergehende Regelungen treffen und beispielsweise die gesamte Nutzung von Kinderbetreuungsangeboten ab einem Lebensalter von drei Jahren beitragsfrei ausgestalten.

3.3 Zuständigkeiten der Gebührenfestsetzung und Befreiung auf kommunaler Ebene

Wer als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe fungiert, wird gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII durch das Landesrecht bestimmt. Nach § 69 Abs. 3 SGB VIII errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt und jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt, um die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Die Jugendämter fungieren als Fachbehörden und Organisationseinheiten in den Kommunen. Dabei untergliedern sich die Ämter in Abteilungen, Fach- oder Sachbereiche mit verschiedenen Aufgaben wie z.B. der

- Finanzierung der Leistungen und Aufgaben gemäß § 22a und § 74a SGB VIII
- Unterstützung und finanziellen Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII
- Festsetzung des Kostenbeitrags nach Ermessen durch Satzung unter Berücksichtigung des § 90 SGB VIII
- Heranziehung zu den Kosten der gewährten Hilfe durch Leistungsbescheid des Jugendamtes gemäß § 94 SGB VIII
- Übernahme von Teilnahmebeiträgen freier Träger (ganz oder teilweise)

Die institutionelle Ausgestaltung und inhaltliche Schwerpunktsetzung der Arbeit der Jugendämter kann sich dabei zwischen den Kommunen deutlich unterscheiden – u.a. abhängig von strukturellen Faktoren wie Größe und soziodemographischer Zusammensetzung in der Gemeinde oder kommunalpolitischer Schwerpunktsetzungen und landesspezifischer Richtlinien.

Jugendämter gelten als zweigliedrige Behörden, bestehend aus der Verwaltung (§ 70 SGB VIII) und dem Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII) – zusammen bilden sie die Fachbehörde des Jugendamts.¹⁰ Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Kommunalparlaments, sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern, Vertretenden der Träger der freien Jugendhilfe sowie beratenden Fachleuten aus verschiedenen Bereichen zusammen.¹¹ Er „hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse“ (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Mit Beschluss werden hier, unter Berücksichtigung des geltenden Landes- und Bundesrechts, auch die kommunalen Gebührensatzungen und -ordnungen festgelegt.

¹⁰ Vgl. Sauter, Robert (2016): SGB VIII Online-Handbuch. Hrsg.: Textor, M. R; Becker-Textor, I.; Büttner P.; Rücker S. URL: <https://www.sgbviii.de/s59.html>. Zuletzt abgerufen am: 25.06.2020

¹¹ Vgl. BMFSFJ (2020): Broschüre: Kinder- und Jugendhilfe - Aches Buch Sozialgesetzbuch, S. 44. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder--und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf>. Zuletzt abgerufen am 25.06.2020.

Nach Landesrecht können neben den Landkreisen und kreisfreien Städten aber auch kreisangehörige Gemeinden öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein. Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise in Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner vielen großen kreisangehörigen Städte zahlreich Gebrauch gemacht. In anderen Bundesländern wiederum – insbesondere in Bayern – wurde lediglich die Zuständigkeit für einzelne Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. die Kindertagesbetreuung) den kreisangehörigen Gemeinden übertragen, wodurch sie jedoch nicht zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII werden.¹²

Ergänzend kommen noch Besonderheiten bei Kitas in freier Trägerschaft hinzu. Oft werden die Rahmenbedingungen der Beitragssätze für diese Einrichtungen zwar im Landesgesetz geregelt, allerdings auch hier wieder mit unterschiedlichen Verbindlichkeiten, sodass ihre jeweilige Ausgestaltung stark von den städtischen bzw. kommunalen Gebührenordnungen abhängt. Der maßgebliche Unterschied ist hier zum einen, wem die Festlegung der Gebührensatzung zukommt (dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder dem freien Träger selbst) und zum anderen Maßstäbe, an denen sich die Gebühren der freien Träger zu orientieren haben. Werden Einrichtungen von kleineren, freien Trägern wie beispielweise Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT) getragen, können diese über die Elternbeiträge hinaus noch zusätzliche Mitgliedsbeiträge erheben, die zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Familien und Haushalte führen können.¹³

Ist die finanzielle Belastung durch die Elternbeiträge für die Familie unzumutbar, können sie einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages oder einen Antrag auf Übernahme des Teilnahmebeitrags vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII stellen.

Für die Steuerung der verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen dieser Entlastung ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Jugendamt zuständig. Sie stellt die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf nach dem SGB VIII bereit.¹⁴ Als verwaltender Fachdienst gehören unter anderem auch die Überprüfung der finanziellen Situation der Eltern, die Bewilligung von Leistungen sowie die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Bezuschussung bzw. der Kostenübernahme in der Kindertagesbetreuung zu ihren Aufgaben.

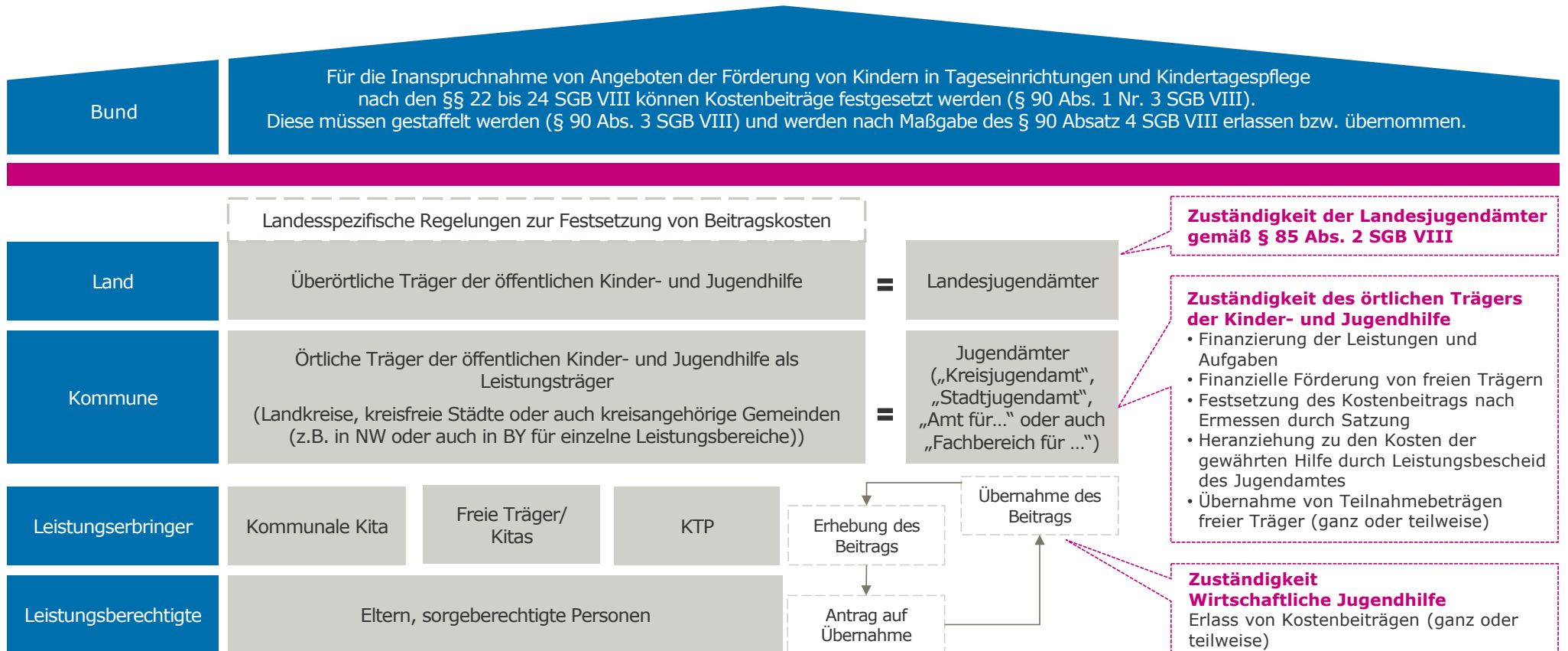
Die folgende Abbildung 3 fasst die Zuständigkeiten zur Ausgestaltung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagesbetreuung schematisch zusammen.

¹² Vgl. Sauter, Robert (2016): SGB VIII Online-Handbuch. Hrsg.: Textor, M. R; Becker-Textor, I.; Büttner P.; Rücker S. URL: <https://www.sgbviii.de/s59.html>. Zuletzt abgerufen am: 25.06.2020

¹³ Kindertageseinrichtungen privat-gewerblicher Träger die keine öffentliche Betriebskostenförderung erhalten sind nicht Gegenstand der Studie.

¹⁴ Vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. URL: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/wirtschaftliche-jugendhilfe/>. Zuletzt abgerufen am 25.06.2020.

Abbildung 3: Schematische und beispielhafte Darstellung von Zuständigkeiten im föderalen System zur Regelung von Beiträgen im Bereich der Kindertagesbetreuung



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

4 LANDESRECHTLICHE VORGABEN ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN IN DER KINDERTAGESBETREUUNG

Dieses Kapitel stellt die Ergebnisse der Analyse der Beitragssatzungen auf kommunaler Ebene dar. Vorangestellt wird der Analyse eine synoptische Darstellung der spezifischen landesrechtlichen Regelungen, die für die Ausgestaltung der kommunalen und trägerspezifischen Gebührensatzungen ausschlaggebend sind. Hier wird besonders auf die Umsetzung der Änderungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII im Zuge des Gute-KiTa-Gesetzes eingegangen und die darüberhinausgehenden Regelungen der Länder, die sie nach Artikel 1 § 2 Satz 2 Gute-KiTa-Gesetz getroffen haben.

4.1 Landesrechtliche Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen

Der Fokus dieser Studie liegt auf den Unterschieden zwischen der Landesgesetzgebung vor und nach der Änderung des SGB VIII zum 1. August 2019 im Rahmen des Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes. Es soll zunächst geklärt werden, ob und wie die Änderungen von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in den einzelnen Landesgesetzgebungen aufgegriffen wurden.

Wie schon eine Auswertung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages 2016 (Deutscher Bundestag 2016) und eine Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft 2018 (Geis-Thöne 2018) zeigten, variiert die Ausgestaltung der Regelungen, die sich auf die Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung beziehen, in hohem Ausmaß zwischen den Ländern. Die vorliegende Studie zeigt, dass diese großen Unterschiede in der Ausgestaltung der Landesgesetze auch weiterhin bestehen. In der nachfolgenden Tabelle 2 findet sich eine Zusammenstellung der sich auf die Elternbeiträge beziehenden Regelungen je Bundesland, unterschieden nach dem Stand vor und nach der Änderung § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Hier wird dargestellt, ob die in § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes zum 1. August 2019 neu gefassten Anforderungen in der Gesetzgebung der Länder schon zuvor erfüllt wurden und/oder ob die jeweiligen Bundesländer daraufhin Anpassungen vornahmen.

In Bezug auf eine Staffelung der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zeigt sich, dass alle Länder bereits eine Regelung vor dem 1. August 2019 in ihrer Landesgesetzgebung aufgenommen hatten. Die Verbindlichkeit war dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet. Neben acht verpflichtenden Staffelungen bestanden in den übrigen Ländern „kann“- und „soll“- Regelungen. Hier gab es nach der Einführung des Gute-KiTa-Gesetzes kleinere Anpassungen (in Bremen von „kann“ zu „soll“, in Rheinland-Pfalz von „können“ zu „sind“). Die verschiedenen in § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII genannten Kriterien zur Staffelung (Einkommen der Eltern, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, tägliche Betreuungszeit des Kindes) werden in den Landesgesetzen aufgegriffen, wobei die Anzahl der Kinder bzw. Familiengröße das am meisten angewendete Kriterium ist. Darüberhinausgehende Kriterien sind von den Ländern nicht in ihrer Gesetzgebung angelegt. Eine Ausnahme bildet Sachsen, das eine Staffelung für Alleinerziehende bereits vor dem 1. August 2019 in das Gesetz aufgenommen hat.

Eine solche umfassende Integration in die Landesgesetzgebung ist hinsichtlich der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht vorzufinden. Neun Bundesländer hatten bereits vor dem 1. August 2019 eine explizite Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Einkommen aufgenommen (zusätzlich ist Berlin vollkommen beitragsfrei). Seit diesem Stichtag hat ein weiteres Land eine Beitragsbefreiung direkt für besonders belastete Familien eingeführt (Brandenburg verweist auf den § 90 Abs. 4 SGB VIII). In fünf Bundesländern enthalten die Landesgesetze keine explizite Beitragsbefreiung für Geringverdiener. In zwei dieser fünf Länder, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, ist allerdings das letzte Jahr vor der Einschulung vollständig von Gebühren befreit. Ein drittes Land, Bayern, erstattet bis zu 100 Euro monatlich. Sachsen-Anhalt hat eine Gebührenbefreiung für Geschwister.

Im Folgenden werden die entsprechenden Regelungen zu § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII aus den Landesgesetzen tabellarisch dargestellt und kenntlich gemacht, wo es zu Anpassungen gekommen ist.

Tabelle 2: Übersicht der landesrechtlichen Vorgaben zu Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung vor und nach Einführung des Gute-KiTa-Gesetzes.

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
BW	<p>§ 6 Satz 1 KiTaG „Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.“</p>	Keine Anpassung	-	Keine Anpassung
BY	<p>Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG „Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2) setzt voraus, dass der Träger 5. Elternbeiträge a) entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und b) soweit für das Kind nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht, in gleicher Höhe ermäßigt,“</p>	Keine Anpassung	-	Keine Anpassung
BE	Beitragsbefreiung für alle Kinder	Keine Anpassung	Beitragsbefreiung für alle Kinder	Kostenlose Verpflegung bei Vorlage des berlinpass-BuT

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
BB	<p>§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG „Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.“</p>	Keine Anpassung	-	<p>Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)</p> <p>§ 2 Unzumutbarkeit „Den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, • Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, • Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, • einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskinderg

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
				<p>eldgesetzes oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz z erhalten"
HB	<p>§ 19 Abs. 1 BremKTG</p> <p>„Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für ihr Kind in einer Tageseinrichtung entstehen, zu beteiligen. Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Verpflegung werden Beiträge erhoben, die von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festzusetzen sind. Die Beiträge können nach Einkommensgruppen und Kinderzahlen oder nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt werden.“</p>	<p>§ 19 Abs. 1 BremKTG</p> <p>„Die Beteiligung erfolgt über die Erhebung von Beiträgen, die unter Berücksichtigung der Kriterien des § 90 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gestaffelt werden sollen.“</p>	<p>§ 19 Abs. 2 BremKTG</p> <p>„Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der fällig werdende Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härten für die Eltern notwendig ist und wenn nur so die zum Wohle des Kindes dringend erforderliche Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.“</p>	<p>Die Härtefallregelung in § 19 Abs. 2 BremKTG a.F. wurde ersatzlos gestrichen.</p>
HH	<p>§ 9 Abs. 3 Satz 1 KibeG</p> <p>„Der Familieneigenanteil ist nach Art und zeitlichem Umfang der Betreuung sowie nach Einkommensgruppen und</p>	Keine Anpassung	-	Keine Anpassung

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
	Familiengröße zu staffeln.“ Die fünfstündige Grundbetreuung in Kita und Kindertagespflege von der Geburt bis zur Einschulung ist seit dem 1. August 2014 beitragsfrei.			
HE	§ 31 Abs. 1 HKJGB „Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Sie können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.“	Keine Anpassung	-	Keine Anpassung
MV	§ 21 Abs. 2 KiföG MV Elternbeiträge müssen nach in den §90 SGB VIII festgelegten Kriterien sozialverträglich gestaffelt sein.	Beitragsbefreiung für alle Kinder	§ 21 Abs. 2 KiföG MV Eine Übernahme der Kosten ist möglich , wenn Eltern nicht oder nur anteilig der Beitrag zuzumuten ist.	Beitragsbefreiung für alle Kinder § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 KiföG M-V „Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
				Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung.“
NI	<p>§ 20 Abs. 1 KiTaG Die wirtschaftliche Belastung durch die Elternbeiträge sind für die Familien so zu bemessen, dass sie zumutbar sind. Sie sollen nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Kinderzahl gestaffelt werden. Zudem enthält § 20 Abs. 2 KiTaG eine von § 85 Abs. 1 SGB XII abweichende Regelung zur Zumutbarkeitsgrenze von Elternbeiträgen.</p>	Keine Anpassung	<p>§ 20 Abs. 2 KiTaG „Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen.“</p> <p>§ 21 KiTaG „¹Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. ²Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur</p>	Keine Anpassung

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
			Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.“	
NW	<p>§ 23 Abs. 5 KiBiZ „Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3</p>	<p>§ 51 Abs. 4 KiBiZ „Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei</p>	-	Keine Anpassung

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
	<p>elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.“</p>	<p>Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.“</p>		
RP	<p>§ 13 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Kindertagesstättenengesetz [Elternbeiträge] sind so zu bemessen, dass sie bis zu 17,5 v. H. der Personalkosten der Kindergärten im Bezirk des Jugendamts decken. Der Elternbeitrag ist für Familien mit zwei und drei Kindern nach der Zahl der Kinder zu ermäßigen, für</p>	Keine Anpassung	<p>§ 13 Abs. 2 Satz 5 Kindertagesstättenengesetz Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden.</p>	Keine Anpassung

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
	<p>Familien mit vier und mehr Kindern ist in der Regel kein Elternbeitrag zu erheben; maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Ermäßigung für Mehrkindfamilien kann das Einkommen berücksichtigt werden.</p> <p>§ 13 Abs. 4 Kindertagesstättenengesetz</p> <p>(4) Für andere Kindertagesstätten werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln. Für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und für Schulkinder, die einen Kindergarten besuchen, setzt das Jugendamt die Elternbeiträge ent-</p>			

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19	Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19	Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19	Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19
	sprechend fest. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.			
SL	<p>§ 7 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 SKBBG Die Summe der Elternbeiträge darf 25 Prozent der Personalkosten nicht übersteigen, eine Staffelung nach Kinderzahl ist möglich. Zudem gelten von § 90 Abs. 3 SGB VIII abweichende Regelungen zur zumutbaren Belastung bei niedrigen Einkommen.</p>	Keine Anpassung	<p>§ 14 Abs. 3 Satz 4 Ausführungs-VO SKBBG „Familien mit geringem Einkommen ist unter den Voraussetzungen des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.“</p>	Keine Anpassung
SN	<p>§ 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG "Die Gemeinde hat jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1 eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen."</p> <p>§ 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG</p>	Keine Anpassung	<p>§ 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG [Der Träger] hat ferner auf Antrag den Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist; Kosten nach Absatz 4 hat er nur zu übernehmen, soweit dies vorher vereinbart worden ist.</p>	Keine Anpassung

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
	<p>„Absenkungen für Elternbeiträge sind vorzusehen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alleinerziehende und 2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.“ <p>§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsKitaG</p> <p>(2) 1Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen.</p> 			
ST	<p>§ 13 Abs. 1 KiFöG</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und</p>	<p>Anpassung § 13 Abs. 1 KiFöG</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der</p>	-	Keine Anpassung

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
	<p>Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach der Anzahl der tatsächlich benötigten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Kostenbeiträge können insbesondere nach den in § 90 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Kriterien sozialverträglich gestaffelt werden.</p> <p>§ 13 Abs. 4 KiFöG Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht</p>	<p>Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Kostenbeiträge können insbesondere nach den in § 90 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Kriterien sozialverträglich gestaffelt werden.</p> <p>§ 13 Abs. 4 KiFöG Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen,</p>		

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
	<p>die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.</p>	<p>der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.</p>		

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
SH	<p>§ 25 Abs. 6 KiTaG</p> <p>„Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann darüberhinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder</p>	Keine Anpassung	<p>§ 25 Abs. 7 KiTaG</p> <p>Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebetrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in voller Höhe.</p>	Keine Anpassung

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19	Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19	Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19	Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19
	berücksichtigen können.“		Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze , übernimmt oder erlässt er den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeiträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten.	

	Umsetzung der Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII		Umsetzung der Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII	
	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>	<i>Regelungen im Landesgesetz vor 01.08.19</i>	<i>Anpassung des Landesgesetzes seit 01.08.19</i>
TH	<p>§ 29 Abs. 2 ThürKigaG Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Bei Erhöhungen müssen diese dem Elternbeirat begründet oder belegt werden.</p>	Keine Anpassung	-	Keine Anpassung

Quelle: Recherche der Landesgesetzgebungen. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

4.2 Landesrechtliche Regelungen zur Beitragsbefreiung

Über die Regelungen und Anpassungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII hinaus, gibt es in den meisten Bundesländern allgemeine Beitragsbefreiungen, die sie zum Teil nach § 2 Satz 2 KiQuTG getroffen haben. Auch hier wird in der tabellarischen Darstellung unterschieden zwischen den Regelungen, die vor der Einführung des Gute-KiTa-Gesetzes bestanden haben und welche neu hinzugekommen sind.

Auch hier bestehen deutliche Unterschiede. Insgesamt 13 Bundesländer verfügen über Regelungen in ihrer Landesgesetzgebung, die über § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII hinausgehen, knapp die Hälfte hat diese seit dem Gute-KiTa-Gesetz neu aufgenommen oder weiter angepasst. Während beispielsweise in Berlin und in Mecklenburg-Vorpommern keinerlei Gebühren mehr erhoben werden (mit Ausnahme von Verpflegungsbeiträgen), ist in Bayern ein Zuschuss von monatlich maximal 100 Euro im Landesrecht festgehalten. Weitere Bundesländer haben eine Gebührenfreiheit für die gesamten Kindergartenjahre, für einen bestimmten Betreuungsumfang oder für das Vorschuljahr festgelegt.

Diese weitergehenden Regelungen lassen sich in sieben Kategorien abstufen, wobei an dieser Stelle lediglich die Kitabeiträge und die Kindertagespflege und nicht die Beiträge für den Hort betrachtet werden:

- 1) Beitragsfreistellung aller Kinder (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern),
- 2) Beitragsfreistellung aller Kinder für einen bestimmten Betreuungsumfang oder ab einem bestimmten Alter (Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz),
- 3) Beitragsfreistellung aller Kinder ab einem bestimmten Alter und mit einer maximalen Stundenanzahl (Hessen, Niedersachsen)
- 4) Beitragsfreistellung im letzten Jahr vor Einschulung (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Saarland (nicht verpflichtend)).
- 5) Beitragsfreistellung ab einer bestimmten Kinderzahl (Sachsen-Anhalt)
- 6) Beitragsfreistellung bis zu einem festgelegten Gehalt (Brandenburg)
- 7) Kostenzuschuss um einen bestimmten Betrag (Bayern)
- 8) Deckelung der Kosten auf einen Maximalbetrag (Schleswig-Holstein)

Tabelle 3: Übersicht der landesrechtlichen Vorgaben zur Beitragsbefreiung

Allgemeine Beitragsbefreiungen		
	<i>Länderregelungen vor Inkrafttreten des KiQuTG</i>	<i>Anpassung der Regelungen nach Inkrafttreten des KiQuTG</i>
BW	keine	Keine Anpassung
BY	<p>Erstattung von max. 100€/Monat im Vorschuljahr</p> <p>Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen: Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, bevor das Kind in die Schule eintritt gewährt.</p>	<p>Erstattung von max. 100€/Monat</p> <p>Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen: Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.</p>

Allgemeine Beitragsbefreiungen		
	<i>Länderregelungen vor Inkrafttreten des KiQuTG</i>	<i>Anpassung der Regelungen nach Inkrafttreten des KiQuTG</i>
		Seit dem 1.1.2020 gibt es zusätzlich das „Bayerische Krippengeld“ gemäß Art 23a BayKiBiG. Der Zuschuss beträgt höchstens 100 Euro pro Monat und Kind ab dem ersten Geburtstag eines Kindes bis zum 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.
BE	Beitragsbefreiung für alle Kinder	Keine Anpassung
BB	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung im letzten Jahr vor Einschulung § 17a Abs. 1 Satz 1-3 KitaG</p> <p>„Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.“</p>	<p style="text-align: center;">Zusätzliche Beitragsbefreiung ab 20.000 Euro netto Jahreseinkommen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1 Satz 3 KitaBBV</p> <p>„Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).“</p>
HB	keine	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung ab dem 3. Lebensjahr</p> <p style="text-align: center;">§19a BremKTG</p> <p>„Abweichend von § 19 Absatz 1 BremKTG entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung</p>

Allgemeine Beitragsbefreiungen		
	<i>Länderregelungen vor Inkrafttreten des KiQuTG</i>	<i>Anpassung der Regelungen nach Inkrafttreten des KiQuTG</i>
		an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinden Zuwendungen nach § 18 dieses Gesetzes oder Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.“
HH	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung bis 25h in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30h</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 1 KibeG</p> <p>„Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden (Grundbetreuung) wird bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes kein Familieneigenanteil erhoben. Dies gilt auch für eine täglich bis zu sechsstündige Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, die die Frühförderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemäß § 26 in Anspruch nehmen.“</p>	Keine Anpassung
HE	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung ab 3. Lebensjahr bis max. 6h/Tag¹⁵</p> <p>Für den Zeitraum von bis zu 6 Stunden pro Tag dürfen in Hessen ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt keine Elternbeiträge erhoben werden.</p>	Keine Anpassung
MV	keine	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung aller Kinder bis 50h/Woche</p> <p style="text-align: center;">Befreiung des Essensbeitrags</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 KiföG M-V „Der örtliche Träger der öffentlichen</p>

¹⁵ <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/ab-1-august-ist-der-besuch-des-kindergartens-vom-vollendeten-3-lebensjahr-bis-zum-schuleintritt-6>

Allgemeine Beitragsbefreiungen		
	<i>Länderregelungen vor Inkrafttreten des KiQuTG</i>	<i>Anpassung der Regelungen nach Inkrafttreten des KiQuTG</i>
		Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“
NI	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung ab dem 3. Lebensjahr für 40h/Woche § 21 KiTaG</p> <p>„Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. ² Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.³ Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden.⁴ Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt. ⁵ Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. ⁶ Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.“</p>	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung für Kindertagespflege ab dem dritten vollendeten Lebensjahr</p> <p style="text-align: center;">Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung¹⁶</p> <p>„Eine Leistung (...) kann für jedes Kind, das ausschließlich in Kindertagespflege betreut wird und zum 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht eingeschult ist, gewährt werden, sofern der örtliche Träger oder die Gemeinde dieses Angebot analog zu § 21 KiTaG beitragsfrei stellt.“</p>

¹⁶ Keine Anpassung des Landesgesetzes, aber Erweiterung durch Richtlinie. <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-billigkeit>, Abruf am 18.08.2020

Allgemeine Beitragsbefreiungen		
	<i>Länderregelungen vor Inkrafttreten des KiQuTG</i>	<i>Anpassung der Regelungen nach Inkrafttreten des KiQuTG</i>
NW	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung im letzten Jahr vor Einschulung § 23 Abs. 3 KiBiZ</p> <p>„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.“</p>	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung in den letzten zwei Jahren vor Einschulung § 50 Abs. 1 KiBiZ</p> <p>„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“</p>
RP	<p style="text-align: center;">Beitragsbefreiung ab dem 2. Lebensjahr¹⁷ § 13 Abs. 3 Satz 5 Kindertagesstättengesetz</p> <p>„Ab dem 1. August 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.“</p> <p style="text-align: center;">Erweiterte Beitragsfreiheit § 13 Abs. 2 Satz 2-4 Kindertagesstättengesetz</p> <p>„Der Elternbeitrag ist für Familien mit zwei und drei Kindern nach der Zahl der Kinder zu ermäßigen, für Familien mit vier und mehr Kindern ist in der Regel kein Elternbeitrag zu erheben; maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Ermäßigung für Mehrkindfamilien kann das Einkommen berücksichtigt werden. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 3 und 4 des</p>	<p style="text-align: center;">Mit Wirkung zum 01.01.2020 Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr und damit auch für Kinder, die Krippen besuchen¹⁸</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Abs. 1 KiTaG</p> <p>„Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.“</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmung der Tageseinrichtung</p>

¹⁷ Mit Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetz zum Kindertagesstättengesetz am 1. September 2007 kam die Beitragsfreiheit für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr: § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz "Vom 1. September 2007 bis 31. August 2008 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2002 geboren wurden. Für Kinder, die zum Schuljahr 2008/2009 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird der Beitrag für den in Satz 1 genannten Zeitraum er-stattet. Vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2004 geboren wurden. Vom 1. September 2009 bis 31. Juli 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder beitragsfrei, die vor dem 1. September 2006 geboren wurden. Ab dem 1. August 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zwei-ten Lebensjahr an beitragsfrei."

¹⁸ <https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/>

Allgemeine Beitragsbefreiungen		
	<i>Länderregelungen vor Inkrafttreten des KiQuTG</i>	<i>Anpassung der Regelungen nach Inkrafttreten des KiQuTG</i>
	Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung hinaus ermäßigt werden.“	§ 2 Abs. 1 KiTaG „Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.“ Damit sind dann auch Krippen mit umfasst.
SL	§ 7 Abs. 3 Satz 3 SKBBG Eine bis zu sechsstündige Betreuung im letzten Kindergartenjahr ist „im Rahmen einer sozialen Staffelung ganz, teilweise oder nicht kostenfrei“.	Gemäß des Bund-Länder-Vertrages zum Gute-KiTa-Gesetz ist eine Absenkung der Elternbeiträge in vier Schritten von derzeit 25 % der Personalkosten auf letztlich 12,5 % geplant. Zum 01.08.2019 soll der Elternbeitrag demnach höchstens bei 21 %, ab dem 01.08. 2020 höchstens 17 % liegen. ¹⁹
SN	keine	Keine Anpassung
ST	keine	Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder § 13 Abs. 4 KiFöG „Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.“
SH	§ 25 Abs. 6 Satz 1 KiTaG Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.	Keine Anpassung
TH	Beitragsbefreiung im letzten Jahr vor Einschulung § 30 Abs. 1 ThürKigaG Für die Betreuung eines Kindes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gilt die Voraussetzung nach § 21 Abs. 2 entsprechend.	Beitragsfreiheit in den letzten zwei Jahren vor Einschulung § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKigaG „Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag

¹⁹ <https://www.bmfsfj.de/blob/141614/932b325561e70c3943cf7af3c1ee2d41/gute-kita-vertrag-bund-saarland-data.pdf> Abruf am 18.08.2020

Allgemeine Beitragsbefreiungen	
<i>Länderregelungen vor Inkrafttreten des KiQuTG</i>	<i>Anpassung der Regelungen nach Inkrafttreten des KiQuTG</i>
	geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 entsprechend.“

Quelle: Recherche der Landesgesetzgebungen. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

4.3 Landesrechtliche Regelungen zur Festlegung der Gebührenordnungen freier Träger

Ein weiterer Aspekt der Landesgesetze ist besonders wichtig für die Ausgestaltung der Gebührensatzungen: Wer legt mit welchem Verfahren die Gebührensatzungen freier Träger fest und welche besonderen Vorgaben gelten ggf. für diese?

Wie in Tabelle 4 dargestellt, ist in den meisten Bundesländern (Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) in der Landesgesetzgebung verankert, dass die Elternbeiträge für Einrichtungen freier Träger von den Kommunen festgelegt werden. In Brandenburg und Thüringen können die Träger ihre Beiträge selbst festlegen, müssen diese aber mit der Kommune abstimmen. Mecklenburg-Vorpommern hat keine entsprechende Regelung mehr, da es eine allgemeine Beitragsfreiheit gibt. Keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Elternbeiträge der freien Träger haben die Kommunen in Baden-Württemberg, Bayern und dem Saarland. Hier können die Beiträge der freien Träger entsprechend sehr stark von den kommunalen Gebührenordnungen und untereinander abweichen. Gleichzeitig wird in diesen Bundesländern der überwiegende Teil der Betreuungseinrichtungen von freien Trägern betrieben.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die landesrechtlichen Regelungen zur Festsetzung der Gebühren bei freien Trägern.

Tabelle 4: Festlegung der Gebühren der freien Träger durch die Kommunen, Orientierungsrahmen

	Landesrechtliche Regelung	Kommune setzt Gebühren fest	Träger setzt in Abstimmung mit der Kommune die Gebühren fest	Kommune setzt in Abstimmung mit dem Träger Gebühren fest
BW	Keine Regelung	-	-	-
BY	Keine Regelung	-	-	-
BE	§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 KitaFöG „Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden.“	✓		
BB	§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 KitaG - „Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen		✓	

	Landesrechtliche Regelung	Kommune setzt Gebühren fest	Träger setzt in Abstimmung mit der Kommune die Gebühren fest	Kommune setzt in Abstimmung mit dem Träger Gebühren fest
	Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.“			
HB	<p>§ 19 BremKTG Abs. 1 Satz 1 und 2: „Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Verpflegung werden Beiträge erhoben, die von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festzusetzen sind.“</p> <p>Abs. 4: „Vor der Festsetzung der Elternbeiträge sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Gesamtelternvertretungen nach § 13 Abs. 4 zu hören.“</p> <p>Abs. 5 Satz 1: „Freie Träger, die Zuwendungen der Stadtgemeinden nach § 18 in Anspruch nehmen, haben ihre Entgelte an den Elternbeiträgen der Stadtgemeinden auszurichten.“</p>			✓
HH	<p>§ 29 Abs. 2 Satz 1 KiBeG „Die Teilnahmebeiträge werden von der zuständigen Behörde jeweils grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt und von den Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen eingezogen.“</p>	✓		
HE	<p>§ 31 HKJGB Keine Regelung der Zuständigkeit: „Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Sie können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.“</p>	-	-	-
MV	Beitragsfreiheit			
NI	Keine Regelung.	-	-	-
NW	<p>§ 23 Abs. 1 Satz 1 KiBiZ „Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder</p>	✓		

	Landesrechtliche Regelung	Kommune setzt Gebühren fest	Träger setzt in Abstimmung mit der Kommune die Gebühren fest	Kommune setzt in Abstimmung mit dem Träger Gebühren fest
	Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.“			
RP	<p>§ 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG „Das Jugendamt setzt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für alle Kindergärten seines Bezirks die Elternbeiträge fest.“</p> <p>§ 13 Abs. 3 Satz 1 KiTaG „Für andere Kindertagesstätten werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt.“</p>			✓
SL	Keine Regelung	-	-	-
SN	<p>§ 15 Abs.1 Satz 1 und 2 SächsKitaG „Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.“</p>			✓
ST	<p>§ 13 Abs. 2 KiFöG „Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“</p>			✓
SH	<p>§ 25 Abs. 3 KiTaG „Die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können mit den jeweiligen kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für eine Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegestellen zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und</p>	✓		

	Landesrechtliche Regelung	Kommune setzt Gebühren fest	Träger setzt in Abstimmung mit der Kommune die Gebühren fest	Kommune setzt in Abstimmung mit dem Träger Gebühren fest
	Kinderzahl (Sozialstaffel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen. Für den Fall, dass eine Vereinbarung nach Satz 4 jeweils am 30. Juni jeden Jahres nicht vorliegt, tritt am 1. August jeden Jahres eine von jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erlassende Sozialstaffelregelung in Kraft, die auch das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren bestimmt.“			
TH	§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKigaG „Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 regeln die Höhe der Elternbeiträge im Einvernehmen mit den Gemeinden. Wird das Einvernehmen nach Satz 3 nicht herbeigeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die mit den Trägern geschlossenen Vereinbarungen zu kündigen.“		✓	

Quelle: Recherche der Landesgesetzgebungen. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

5 AUSGESTALTUNG KOMMUNALER GEBÜHRUNGENORDNUNGEN

Im folgenden Kapitel werden die Erkenntnisse zu den strukturellen Merkmalen der kommunalen Gebührenordnungen präsentiert. Der Fokus liegt zunächst auf den unterschiedlichen Kriterien zur Staffelung der Elternbeiträge, wie die Staffelung nach Einkommen, nach Anzahl der Kinder in der Familie, nach Betreuungszeit sowie nach Alter und/oder Betreuungsform des Kindes. Es wird dargestellt, welche Kriterien wie häufig bundesweit und auf Länderebene verwendet werden. Zudem hat die Studie untersucht, ob und wie sich die Verwendung der Staffelnungskriterien in den Satzungen nach dem 1. August 2019 verändert hat. Außerdem werden weitere Aspekte, die die Beitragshöhe beeinflussen können, aggregiert dargestellt. Schließlich geht das Kapitel darauf ein, ob und in welcher Form Informationen zur Beitragsbefreiung in den kommunalen Satzungen enthalten sind.

Mecklenburg-Vorpommern wurde vor dem Hintergrund der kompletten Gebührenbefreiung in der Kindertagesbetreuung ab dem 01.01.2020 (bis zu einem Betreuungsumfang von 50 Stunden pro Woche) nicht mehr in der Analyse berücksichtigt (Vgl. Kapitel 4.2 und methodische Hinweise in Kapitel 8.1.1.2).

Berlin, Bremen und Hamburg verfügen über eine landesweite Gebührenordnung. Da demnach keine Unterschiede hinsichtlich der Staffelnungskriterien innerhalb dieser Bundesländer bestehen, werden sie in jedem Kapitel gesondert beschrieben.

5.1 Ausgestaltung der Elternbeitragsstaffelung von Kindertagesstätten in den kommunalen Satzungen und Gebühregrundlagen

Wie in Kapitel 1 dargelegt, wurde durch das Gute-KiTa-Gesetz die bundesweite Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge in § 90 Abs. 3 SGB VIII (n.F.) festgeschrieben und der Landesrechtsvorbehalt gestrichen. Tag des Inkrafttretens war der 1. August 2019. Für die Staffelung können laut Gesetz verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, von denen drei konkret benannt werden: Das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes. Die Kriterien sind nicht abschließend, weitere bzw. andere Kriterien können berücksichtigt werden. Zwei Kriterien, die in den kommunalen Gebührenordnungen häufig Erwähnung finden, sind insbesondere das Alter des betreuten Kindes bzw. die Betreuungsform²⁰ sowie die Haushaltskonstellation, weshalb diese im Rahmen dieser Studie ebenfalls analysiert wurden.

Entsprechend der Gesetzesänderung war zu Beginn der Studie zu erwarten, dass sich der Anteil der Kommunen, die ein Staffelnungskriterium in ihrer Gebühregrundlage festgeschrieben haben, nach dem 1. August 2019 erhöht hat.

5.1.1 Staffelung insgesamt

Zunächst wurde untersucht, ob in den alten und neuen Ordnungen der Kommunen mindestens eines der fünf genannten Staffelnungskriterien Anwendung findet. Bei der bundesweiten Betrachtung der kommunalen Gebührenordnungen, die vor dem 1. August 2019 in Kraft getreten sind, wird deutlich, dass bereits vor der Änderung von § 90 Abs. 3 SGB VIII in Abs. 2 Gute-KiTa-Gesetz die Staffelung der Elternbeiträge flächendeckend in den Gebührenordnungen verankert war. So beinhalteten bereits 99,6 Prozent der kommunalen Gebührenordnungen bundesweit eine Staffelung der Beiträge nach mindestens einem der vier oben genannten Staffelnungskriterien. Nach Inkrafttreten des Gesetzes stieg der Anteil der Kommunen, die mindestens ein Staffelnungskriterium benennen, geringfügig um 0,3 Prozentpunkte auf 99,9 Prozent.

²⁰ Alter und Betreuungsform werden in der Regel äquivalent zueinander verwendet, da die Betreuungsform abhängig vom Alter der Kinder ist.

Auf Länderebene gab es unter den in der Stichprobe enthaltenen Gemeinden lediglich in Baden-Württemberg Kommunen, die kein Staffelungskriterium in ihrer Gebührenordnung benannten. Dieser Anteil lag vor dem 1. August 2019 bei fünf Prozent aller Kommunen in Baden-Württemberg. Nach der Gesetzesänderung beträgt der Anteil dieser Kommunen noch drei Prozent. Dabei ist jedoch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass Kommunen in der Praxis bereits die Kostenbeiträge staffeln, dies bisher jedoch noch nicht in die veröffentlichten Dokumente integriert wurde, aus denen die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung hervorgehen.

In den anderen Ländern hatten alle untersuchten Kommunen mindestens ein Staffelungskriterium in ihren Gebührenordnungen benannt.

In den Gebührenordnungen von Bremen²¹ und Hamburg war ebenfalls schon vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Staffelung vorgesehen. Dies hat sich nach dem Stichtag nicht geändert. In den folgenden Abschnitten wird deutlich, dass Berlin, Bremen und Hamburg sowohl vor dem 1. August 2019 als auch danach²² verschiedene Staffelungskriterien (u.a. Einkommen, Anzahl der Kinder, Betreuungszeit, Alter/Betreuungsform) zur Festsetzung der Elternbeiträge anwendeten.

Eine Besonderheit stellt das Land Berlin dar, in dem seit August 2016 sukzessive eine grundsätzliche Kostenbefreiung für die Betreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege eingeführt wurde (Im Hort sind zusätzlich die ersten beiden Jahre beitragsfrei).²³ Seit dem 01.01.2018 müssen Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege keine Beiträge mehr bezahlen. Die Benennung von Kriterien zur Staffelung entfällt dort somit. Vor der Einführung der Beitragsbefreiung staffelte jedoch auch das Land Berlin nach den vier genannten Staffelungskriterien. Bei der Festsetzung der Beiträge für die Betreuung im Hort finden sie auch weiterhin Anwendung.

5.1.2 Staffelung nach Einkommen

Die Analysen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen zeigen: Vor dem 1. August 2019 finden sich bundesweit mit 34,6 Prozent bei gut einem Drittel der Kommunen Regelungen zur Staffelung der Elternbeiträge nach dem (Familien-)Einkommen. Der Anteil steigt nach dem 1. August 2019 leicht um 0,3 Prozentpunkte auf 34,9 Prozent und bleibt somit nahezu konstant.

Ob Kommunen nach dem Einkommen staffeln, hängt stark davon ab, in welchem Bundesland sie liegen. Die jeweilige Praxis ist dabei allerdings nicht allein auf die landesrechtlichen Vorgaben zurückzuführen (s.u.). Während bspw. in Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und im Saarland in den geltenden Gebührenordnungen nahezu überhaupt nicht nach Einkommen gestaffelt wird, verwenden in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg alle Kommunen dieses Kriterium. Auch in Rheinland-Pfalz (74%) und Niedersachsen (79%) wird häufig nach dem Einkommen gestaffelt.

Bei Betrachtung der Landesgesetze fällt auf, dass lediglich Brandenburg eine Staffelung nach Einkommen verpflichtend im Landesgesetz festgeschrieben hat. In Nordrhein-Westfalen wird das Einkommen als mögliches Staffelungskriterium im Gesetzestext nicht explizit erwähnt und ist trotzdem in den Gebührenordnungen aller untersuchten nordrheinwestfälischen Kommunen festgeschrieben. Allerdings hat das Jugendamt nach dem Landesgesetz eine „soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern[...] zu berücksichtigen.“²⁴ Im hessischen Kinder- und

²¹ Inkl. der Gebührenordnung Bremerhavens

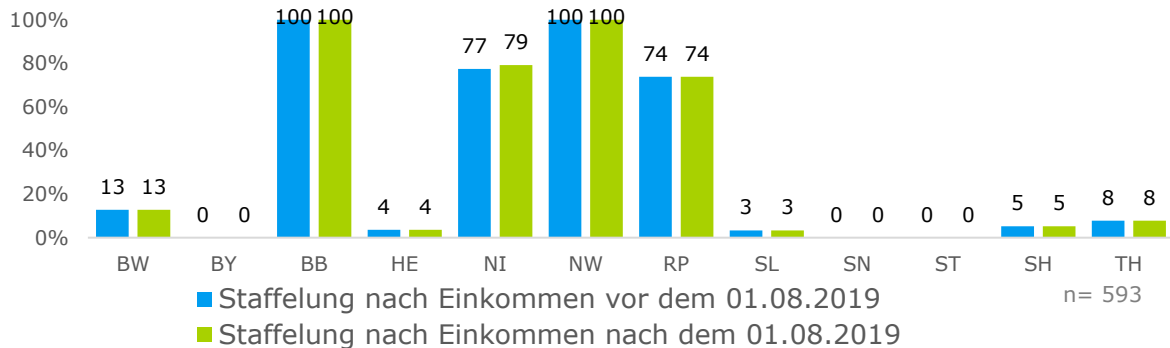
²² Die Staffelung gilt in Berlin nach dem 01.08.2019 nur noch für die Berechnung der Hortgebühren ab der 3. Klasse.

²³ Dabei galt von August 2016 bis August 2017 eine Beitragsbefreiung für alle Kinder in den letzten 4 Jahren vor der Schulpflicht. Von August 2017 bis August 2018 waren alle Kinder in den letzten 5 Jahren vor der Schulpflicht beitragsbefreit.

²⁴ § 23 Abs. 5 KiBiz

Jugendhilfegesetzbuch werden Einkommensgruppen explizit als mögliches Staffelungskriterium erwähnt, finden in der kommunalen Praxis jedoch fast keine Anwendung (s. Abbildung 4)

Abbildung 4: Anteile der Gemeinden mit Staffelung nach Einkommen in den kommunalen Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 in Prozent nach Bundesländern



Anmerkung: Mecklenburg-Vorpommern ist nicht in der Analyse enthalten. Hamburg und Berlin verfügen nur über eine, Bremen über zwei (mit Bremerhaven) Gebührenordnungen, weshalb auf ihre prozentuale Darstellung hier verzichtet wird. Für Informationen zu der Staffelung nach Einkommen in Berlin, Bremen und Hamburg siehe unten in diesem Unterkapitel.

Quelle: Eigene Analysen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Im Vergleich der Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 sind bei der Einkommensstaffelung nahezu keine Veränderungen festzustellen. Nur in Niedersachsen ist der Anteil der Kommunen, die eine Staffelung nach Einkommen in ihren Gebührenordnungen vorschreiben, von 77 Prozent leicht um zwei Prozentpunkte auf 79 Prozent gestiegen.

Wenn die Elternbeiträge nach Einkommen gestaffelt werden, kann dies auf zwei verschiedene Arten geschehen: Mit 13,4 Prozent und damit verhältnismäßig selten betreiben Kommunen eine Art der Einkommensstaffelung, bei der die Höhe des Einkommens prozentual auf den zu zahlenden Elternbeitrag umgerechnet wird.

Im zweiten Fall werden in den Gebührenordnungen Einkommensgruppen angegeben, für die eine bestimmte Beitragshöhe gilt. 86,6 Prozent der Kommunen mit einer Einkommensstaffelung nutzen diese Form der Staffelung. Die Anzahl der Einkommensgruppen variiert dabei sowohl in den alten als auch in den neuen Gebührenordnungen stark und liegt zwischen 2 und 54 Gruppen. Das bedeutet, dass einige Kommunen eine deutlich feinere Ausdifferenzierung der Elternbeiträge nach Einkommen vornehmen als andere. Durchschnittlich enthalten die Gebührenordnungen 14 Einkommensgruppen.

Die Spreizung der Elternbeiträge nach Einkommen hängt aber nicht nur von der Anzahl der Einkommensgruppen ab, sondern auch von der Definition der Einkommensgrenze, ab der der Höchstsatz erhoben wird. Diese Einkommensgrenzen unterscheiden sich deutlich zwischen den Kommunen und liegen – je nachdem ob Netto- oder Bruttoeinkommen zugrunde gelegt werden – zwischen 23.640 Euro und 81.816 Euro Netto-Jahreseinkommen bzw. 36.204 Euro und 150.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen. Diese Spannweite hat sich vor und nach dem 1. August 2019 nicht verändert. Neben Einkommensobergrenzen gibt es auch Einkommensuntergrenzen, ab denen ein Mindestbeitragssatz bezahlt werden muss. Auch diese variieren stark und liegen zwischen 5.500 Euro und 30.000 Euro Netto-Jahreseinkommen bzw. 8.000 Euro und 39.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen.

Die Staffelung nach Einkommen wurde bzw. wird in Hamburg und Bremen sowohl vor als auch nach dem 1. August 2019 angewendet und wird anhand von festgelegten Einkommensgruppen umgesetzt. Vor der grundsätzlichen Gebührenbefreiung für

Kindertagesstätten und Kindertagespflegen hat auch das Land Berlin nach Einkommen gestaffelt. Die Hortgebühren werden über die zwei beitragsfreien Jahre hinaus weiterhin u.a. nach Einkommensgruppen gestaffelt.

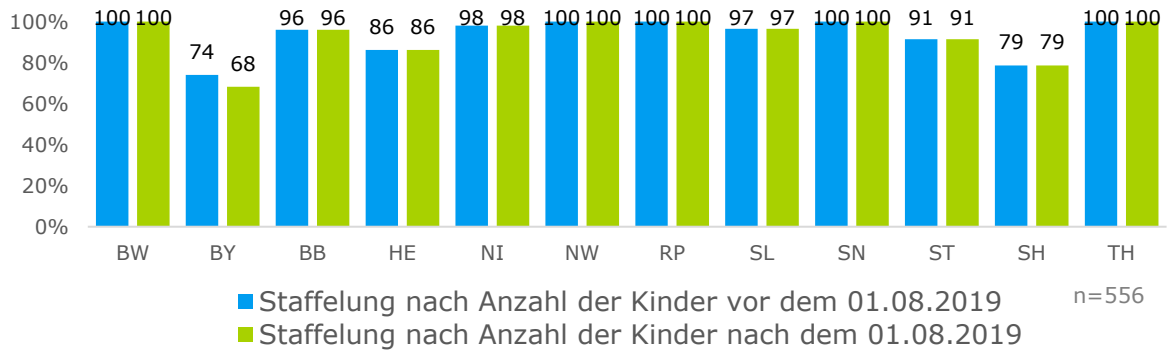
5.1.3 Staffelung nach Anzahl der (kindergeldberechtigten) Kinder in der Familie

Nach § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie ein weiteres Kriterium, nach dem Elternbeiträge gestaffelt werden können.

Die Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl der (kindergeldberechtigten) Kinder in der Familie wird sehr viel häufiger als Staffelungskriterium in den Gebührenordnungen benannt als eine Einkommensstaffelung. So gewährten sowohl vor dem 1. August 2019 als auch danach rund 93 Prozent der Kommunen Ermäßigungen für Geschwisterkinder.

Auch wenn in den Kommunen aller Bundesländer verhältnismäßig oft nach der Anzahl der Kinder in der Familie gestaffelt wird, lassen sich doch länderspezifische Unterschiede erkennen (s. Abbildung 5): In Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Thüringen ist in fast allen untersuchten kommunalen Satzungen (sowohl vor als auch nach dem 1. August 2019) ein Geschwisterbonus enthalten. In den Gemeinden in Hessen und Sachsen-Anhalt wird etwas seltener nach Kindern in der Familie gestaffelt – hier enthalten 86 Prozent der Satzungen in Hessen und 91 Prozent der Satzungen in Sachsen-Anhalt einen Verweis auf dieses Kriterium. Am seltensten findet es Anwendung in Schleswig-Holstein mit 79 Prozent der Kommunen und Bayern mit lediglich 68 Prozent. Dort hat sich der Anteil der Kommunen, die einen Geschwisterbonus gewähren, sogar nach dem 1. August 2019 um 6 Prozentpunkte verringert. Dies könnte damit zusammenhängen, dass das Bundesland Bayern seit dem 1. Januar 2020 einen Zuschuss von 100 Euro pro Monat und betreutem Kind zahlt. Kommunen könnten dies zum Anlass genommen haben, die Bezuschussung nach der Anzahl der Kinder einer Familie aufzuheben.

Abbildung 5: Anteile der Gemeinden mit Staffelung nach Anzahl der Kinder in der Familie in den kommunalen Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 in Prozent nach Bundesländern

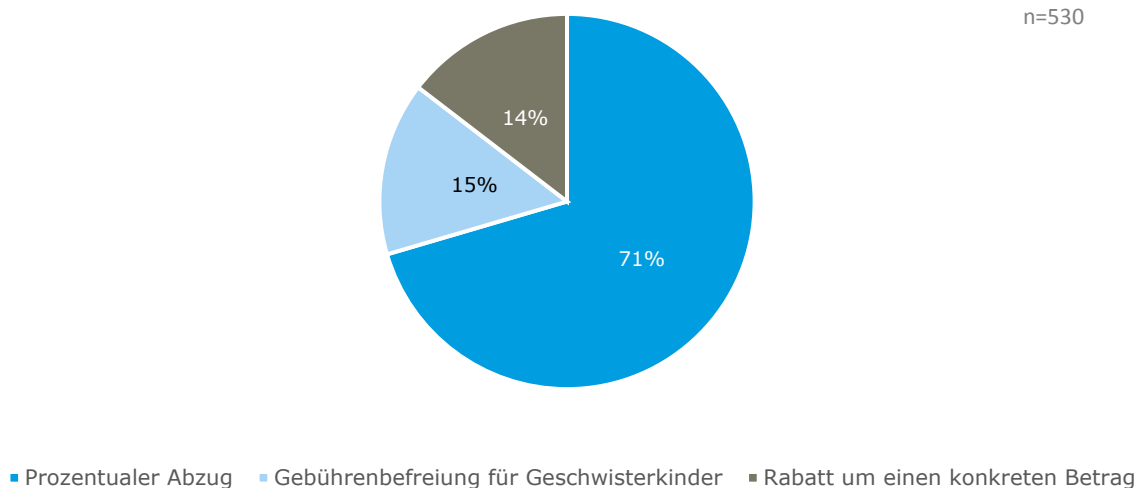


Anmerkung: Mecklenburg-Vorpommern ist nicht in der Analyse enthalten. Hamburg und Berlin verfügen nur über eine, Bremen über zwei (mit Bremerhaven) Gebührenordnungen, weshalb auf ihre prozentuale Darstellung hier verzichtet wird. Für Informationen zu der Staffelung nach Kinderanzahl in Berlin, Bremen und Hamburg siehe unten in diesem Unterkapitel.

Quelle: Eigene Analysen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Die Anzahl der Kinder wird in Bremen und Hamburg nach wie vor als Staffelnungskriterium angewendet. In Berlin fand sie vor der Gebührenbefreiung für die Betreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege ebenfalls Anwendung und wird nach wie vor für die Bestimmung der Höhe von Hortgebühren genutzt.

Abbildung 6: Häufigkeit unterschiedlicher Staffelungsvarianten nach Anzahl der Kinder in der Familie in den kommunalen Gebührenordnungen



Quelle: Eigene Analysen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Die Ausgestaltung des Geschwisterbonus kann unterschiedliche Ausprägungen annehmen (s. Abbildung 6):

- Am häufigsten (71 Prozent) wird er von den Kommunen umgesetzt, indem sie einen prozentualen Rabatt pro Geschwisterkind gewähren. Die erlassenen Prozentsätze nehmen dabei in der Regel pro weiterem Kind in der Familie zu.
- Sehr viel seltener (14 Prozent) werden konkrete Rabatte in Eurobeträgen pro Geschwisterkind angegeben.
- In 15 Prozent der Kommunen besteht eine Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder ab einer bestimmten Anzahl von Kindern in der Familie.

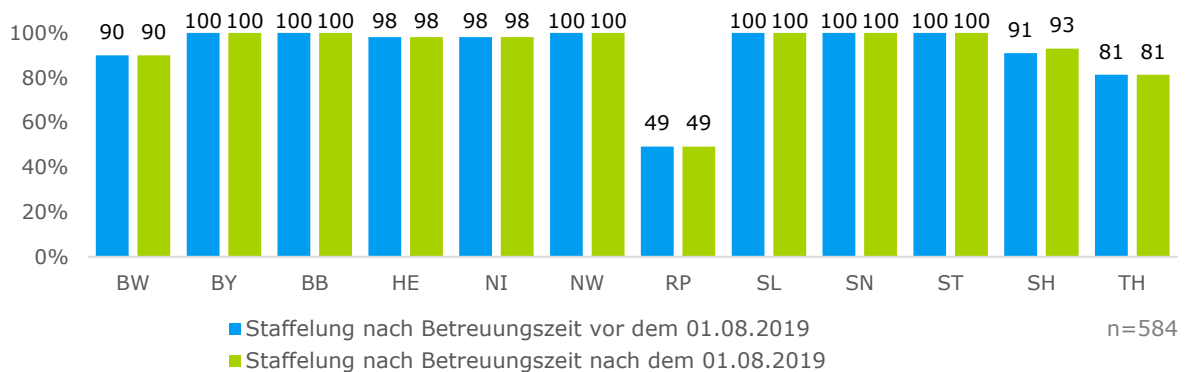
Innerhalb der prozentualen Rabatte bestehen zwei unterschiedliche Regelungen: Entweder gelten die prozentualen Abzüge immer nur für das jeweilige Geschwisterkind. Die zweite Variante besteht darin, dass der prozentuale Rabatt immer für alle Kinder der Familie ab dem jeweiligen Geschwisterkind gilt.

Einige Kommunen bzw. Bundesländer gewähren zwar einen „Geschwisterbonus“ bei der Erhebung der Elternbeiträge, für den aber nicht alle kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, sondern nur in Kindertagesbetreuung angemeldete Kinder berücksichtigt werden.

5.1.4 Staffelung nach Betreuungszeit

Die Betreuungszeit bzw. der Betreuungsumfang ist das dritte der drei regelbeispielhaft genannten Kriterien zur Staffelung der Elternbeiträge in § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII. Neben der Einteilung in Halbtags- und Ganztagsbetreuung findet sich in den Gebührenordnungen eine Vielzahl an unterschiedlichen Differenzierungen der Betreuungszeit. Die Betreuungszeit wird ähnlich häufig als Staffelungskriterium verwendet wie die Staffelung nach Anzahl der (kindergeldberechtigten) Kinder. Vor und nach dem 1. August 2019 staffelten gut 91 Prozent der Kommunen bundesweit nach der Betreuungszeit.

Abbildung 7: Anteile der Gemeinden mit Staffelung nach Betreuungszeit in den kommunalen Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 in Prozent nach Bundesländern



Anmerkung: Mecklenburg-Vorpommern ist nicht in der Analyse enthalten. Hamburg und Berlin verfügen nur über eine, Bremen über zwei (mit Bremerhaven) Gebührenordnungen, weshalb auf ihre prozentuale Darstellung hier verzichtet wird. Für Informationen zu der Staffelung nach Betreuungszeit in Berlin, Bremen und Hamburg siehe unten in diesem Unterkapitel.

Quelle: Eigene Analysen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Auf Länderebene unterscheidet sich insbesondere Rheinland-Pfalz von den weiteren Ländern. Hier wird in nur 49 Prozent der Kommunen nach Betreuungszeit gestaffelt, während es in den restlichen Ländern (zumindest nach dem 1. August 2019) zwischen 90 und 100 Prozent sind (mit Ausnahme von Thüringen mit 81 Prozent der Kommunen).

Wenn nach Betreuungszeit gestaffelt wird, wird diese in den Satzungen meist als konkrete Stundenzahl oder als Stundenintervall auf täglicher Basis berechnet. Seltener sind Angaben auf Basis eines wöchentlichen Betreuungsumfangs. Gebührenbefreiungen bis zu einem bestimmten Betreuungsumfang gibt es mit Ausnahme von Hamburg in keiner der betrachteten Kommunen.²⁵

Bereits vor der Gesetzesänderung verwendeten Hamburg, Bremen und Berlin das Staffelnkriterium der Betreuungszeit (in Berlin eingeschränkt durch die sukzessive Beitragsbefreiung seit 2016 – s.o.) und behielten dies auch nach dem 1. August 2019 bei.

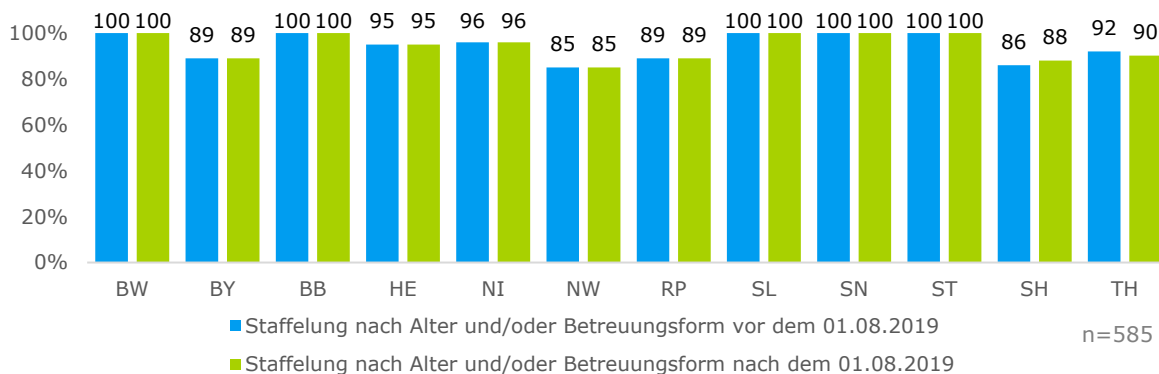
5.1.5 Staffelung nach Alter des Kindes und/oder Betreuungsform

Das **Alter des Kindes** und die Betreuungsform sind als Staffelnkriterium nicht unabhängig voneinander, da die Betreuungsformen für Kinder bestimmter Altersgruppen ausgerichtet sind. Entsprechend werden die Merkmale Alter und Betreuungsform in den kommunalen Satzungen häufig miteinander verbunden. So wird bspw. die Einteilung in die Betreuungsformen Krippe und Kindergarten häufig anhand des Alters der Kinder vorgenommen. Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres hat sich üblicherweise die Bezeichnung „Krippe“ durchgesetzt, während bei Kindern vom dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt oftmals von „Kindergarten“ gesprochen wird, eine bundesweite Definition für diese Begriffe gibt es nicht. In den kommunalen Satzungen stellt sich dies so dar, dass ca. ein Drittel der Kommunen die Staffelung nur anhand des Alters festmachen, ein Drittel die Betreuungsform für die Staffelung benennt und ein weiteres Drittel das Alter verknüpft mit der Betreuungsform benennt. Die Studie betrachtet die beiden Kriterien zusammen.

²⁵ Im hier nicht betrachteten Land Mecklenburg-Vorpommern gilt die komplette Gebührenbefreiung nur bis zu einer wöchentlichen Betreuungszeit von 50 Std.

Obwohl die Staffelung nach Alter des Kindes oder der Betreuungsform weder durch das Gute-KiTa-Gesetz in § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII noch in den landesrechtlichen Regelungen explizit Erwähnung findet, ist sie in der kommunalen Praxis nach wie vor das am häufigsten verwendete Staffelungskriterium. Ein Grund für die häufige Nutzung dieses Kriteriums dürfte sein, dass die Betreuungskosten für Kleinkinder aufgrund höherer Personalschlüssel höher sind als für ältere Kinder. Folglich ist es im Interesse der Träger, diesen Unterschied in der Beitragsstaffelung abzubilden, indem in zwei unterschiedliche Betreuungsformen unterschieden wird, die wiederum an das Alter der Kinder gekoppelt sind.

Abbildung 8: Anteile der Gemeinden mit Staffelung nach Alter/Betreuungsform in den kommunalen Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 nach Bundesländern



Anmerkung: Mecklenburg-Vorpommern ist nicht in der Analyse enthalten. Hamburg und Berlin verfügen nur über eine, Bremen über zwei (mit Bremerhaven) Gebührenordnungen, weshalb auf ihre prozentuale Darstellung hier verzichtet wird. Für Informationen zu der Staffelung nach Alter/Betreuungsform in Berlin, Bremen und Hamburg siehe unten in diesem Unterkapitel.

Quelle: Eigene Analysen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Auf Bundeslandebene wird erneut deutlich, dass die Kommunen in allen Flächenländern die Höhe der Elternbeiträge sehr häufig (auch) vom Alter und/oder der Betreuungsform abhängig machen.

Veränderungen nach dem 1. August 2019 haben sich nur in Schleswig-Holstein und Thüringen ergeben. In Schleswig-Holstein ist der Anteil der Kommunen um zwei Prozentpunkte angestiegen, während er in Thüringen um zwei Prozentpunkte gesunken ist.

Wie auch die anderen Staffelungskriterien wurde und wird das Alter bzw. die Betreuungsform in den Gebührenordnungen von Berlin, Bremen und Hamburg für die Beitragsfestsetzung herangezogen. Wiederum ist zu beachten, dass die Staffelung in Berlin inzwischen nur noch für die Hortbetreuung angewendet wird, da die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt seit dem 1. August 2018 beitragsfrei ist.

5.1.6 Staffelung nach Haushaltskonstellation

Eine weitere Möglichkeit der Staffelung von Elternbeiträgen bietet die Berücksichtigung der Haushaltskonstellation. 19 Prozent der Familien in Deutschland mit minderjährigen Kindern sind alleinerziehend²⁶. Vor diesem Hintergrund wurde in der vorliegenden Studie ebenfalls untersucht, ob das Merkmal Alleinerziehend bei der Beitragshöhe berücksichtigt wird und ob sich der bundesweite Anteil der Kommunen, die auf Alleinerziehende eingehen, vor und nach Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes verändert hat.

²⁶ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/alleinerziehende>

Der Anteil der Kommunen, die auf Alleinerziehende eingehen, ist konstant geblieben und liegt bei 18 Prozent. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es entsprechende Sonderregelungen für Alleinerziehende in den Kommunen gibt, auch wenn das Kriterium in den Satzungen keine Erwähnungen findet. So ist es bspw. möglich, dass solche Regelungen auf Anfrage mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart werden können, auch wenn dies nicht in der Kita-Gebührenordnung festgehalten ist. In Kommunen mit Staffelung nach Einkommen (siehe oben) werden Alleinerziehende zudem implizit berücksichtigt, da das Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden im Durchschnitt geringer ist als bei Familien mit zwei Elternteilen²⁷ und entsprechend der Staffelung geringere Beiträge erhoben werden. Wenn Alleinerziehende in den Satzungen berücksichtigt werden, wird ihnen in der Hälfte der Fälle ein prozentualer Rabatt gewährt. Die andere Hälfte setzt sich aus unterschiedlichsten Sonderregelungen zusammen, die im Rahmen dieser Studie nicht genauer erfasst wurden.

5.1.7 Fazit zur Staffelung

Bei der Analyse der untersuchten Gebührenordnungen fällt auf, dass schon vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 Gute-KiTa-Gesetz und der Einführung der verpflichtenden Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bundesweit nahezu alle Kommunen in ihren Satzungen Staffelungskriterien benannt hatten. Trotzdem steigerte sich dieser Anteil nach dem 1. August 2019 noch einmal geringfügig, sodass inzwischen fast 100 Prozent der untersuchten Kommunen mindestens ein Kriterium zur Staffelung der Elternbeiträge benennen.

Innerhalb der Bundesländer gleichen sich die Kommunen häufig darin, welche Staffelungskriterien sie innerhalb ihrer Gebührenordnungen benennen. Zwischen Kommunen unterschiedlicher Bundesländer sind jedoch deutliche Unterschiede zu erkennen, welche Staffelungskriterien Anwendung finden. Umfassende Veränderungen nach dem 1. August 2019 erfolgten nicht.

Auffällig ist, dass die Einkommensstaffelung im Vergleich zu den anderen Staffelungskriterien nur sehr selten Anwendung findet. Während alle anderen Staffelungskriterien (Anzahl der Kinder in der Familie, Betreuungszeit, Betreuungsform) von mindestens 90 Prozent der Kommunen in ihren Satzungen benannt werden, ist es beim Einkommen nur ein Drittel. Für eine soziale Staffelung ist dieses Kriterium allerdings besonders wichtig. Die Länder hatten sich im Bundesratsverfahren zum Gute-KiTa-Gesetz dafür ausgesprochen, die Pflicht zur Staffelung gänzlich aus dem Gesetzgebungsvorhaben zu streichen. Als Begründung hatten sie insbesondere angegeben: „Die verpflichtende Festlegung insbesondere des Einkommens als Staffelungskriterium bedeutet darüber

hinaus in jedem Einzelfall einen enormen Prüf- und Verwaltungsaufwand bei den Trägern und

gleichzeitig die Offenlegung der Einkommensverhältnisse durch die Eltern, was weder im Interesse aller Eltern noch der Träger sein dürfte.“²⁸ Die Bundesregierung lehnte diesen Vorschlag des Bundesrates zur Streichung einer bundesweit verpflichtenden sozialen Staffelung der Elternbeiträge ab. Eine bundesweite Staffelung unter den genannten Kriterien sei neben der Beitragsbefreiung für Geringverdienende gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII ein wichtiger Schritt, um der bestehenden Ungleichheit bei den Elternbeiträgen zwischen den Ländern bzw. innerhalb der Länder entgegenzuwirken und so einen Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse zu leisten. Ausreichender Spielraum für Regelungen auf Landesebene und kommunaler Ebene bleibe weiterhin

²⁷ <https://www.dia-vorsorge.de/einkommen-vermoegen/alleinerziehende-besonders-armutsgefaehrdet/>.

²⁸ BT-Drs. 19/5416 S. 5

vorhanden, da die Gebührenhöhe nicht festgeschrieben werde und auch noch weitere Kriterien zugelassen würden.²⁹

5.2 Weitere Aspekte bei der Gebührengestaltung auf kommunaler Ebene

Neben der Staffelung nach den bisher untersuchten Kriterien gibt es noch weitere Aspekte, die einen Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge nehmen können und mit unterschiedlicher Häufigkeit Erwähnung in den Gebührenordnungen finden. Im zeitlichen Verlauf – also im Vergleich vor und nach dem 1. August 2019 – hat sich die Häufigkeit ihrer Verwendung nicht oder nur marginal verändert.

- **Hort und Kindertagespflege:** Schwerpunkt dieser Studie war die Untersuchung der kommunalen Regelungen zur Ausgestaltung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen. Neben Tageseinrichtungen stellt in Deutschland aber auch die Kindertagespflege – also die Betreuung durch eine Tagespflegeperson – ein häufig genutztes Betreuungsangebot dar und ist nach der Änderung des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 auch gesetzlich eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus gibt es mit dem Hort in vielen Bundesländern eine weitere Betreuungsform. Während in der Kindertagespflege mehrheitlich Kinder unter drei Jahren betreut werden³⁰ und Kindertagesstätten das gesamte Altersspektrum bis zum Schuleintritt abdecken, bietet der Hort in mehreren Bundesländern (Nachmittags-) Betreuung für Grundschul Kinder ergänzend zum Unterricht an.³¹ Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden die analysierten Gebührensatzungen daraufhin untersucht, ob sie Informationen über die Beitragshöhe für die Kindertagespflege oder für den Hort enthalten. Für die Kindertagespflege ist dies jedoch nur in 18 Prozent der Satzungen der Fall. Dabei unterscheiden sich in 7 Prozent der Satzungen die zu entrichtenden Elternbeiträge für die Kindertagespflege von den Beiträgen für die Betreuung in Kindertagesstätten. In den restlichen 11 Prozent der Gebührenordnungen sind die Beiträge für die beiden Betreuungsformen identisch. In weiteren 12 Prozent der Ordnungen wird auf eine separate Satzung für die Kindertagespflege verwiesen. Die restlichen gut zwei Drittel der Satzungen enthalten keinerlei Angaben zur Kindertagespflege.³²

Eine detaillierte Übersicht über die verfügbaren und erhobenen Beitragssätze in der Kindertagespflege findet sich im Anhang dieses Berichts (Tabelle 13). Der Hort wird in gut der Hälfte der untersuchten Kommunen als weitere Betreuungsform neben Kindertagesstätten in den Satzungen berücksichtigt. In 92 Prozent dieser Kommunen unterschieden sich dabei die Beiträge für den Hort von denen für die Betreuung in Kindertagesstätten. Von diesen 92 Prozent wiederum berücksichtigt der Großteil die Hortgebühren in der gleichen Gebührenordnung wie die Beiträge für andere Betreuungsformen. Nur in 42 Kommunen und damit knapp 14 Prozent derer, die eine Hortbetreuung mit gesonderten Beiträgen anbieten, gibt es eine separate Hortsatzung. In Berlin werden neben der Gebührenbefreiung nur noch für den Hort (ab 3. Klasse) Kostenbeiträge festgesetzt. Eine detaillierte Übersicht über die verfügbaren und erhobenen Beitragssätze in der Kindertagespflege findet sich im Anhang dieses Berichts (Tabelle 14).

- **Schließzeiten:** Manche Kommunen berücksichtigen die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen bei der Festlegung der Beitragshöhe. Solche

²⁹ Ebd. S. 8

³⁰ Eine Betreuung von Ü3-Kindern in der Tagespflege erfolgt nach § 24 SGB VIII nur bei besonderem Bedarf bzw. ergänzend.

³¹ Ob die (Nachmittags-)Betreuung für Grundschul Kinder durch Horte oder Ganztagschulen geleistet wird, entscheidet sich nach den landesrechtlichen Regelungen.

³² Dies bedeutet jedoch nicht, dass es in diesen Kommunen nicht trotzdem eine weitere Satzung oder anders geartete Informationen zur Tagespflege geben kann.

Regelungen sind jedoch verhältnismäßig selten. Lediglich in 16 Prozent der Fälle werden die Schließzeiten überhaupt explizit erwähnt, wobei darunter auch Satzungen sind, in denen die Erwähnung nur dem Zweck dient klarzustellen, dass die Beiträge auch während der Schließzeiten zu entrichten sind.

- **Sonderregelungen für die Ferien:** In 20 Prozent der Satzungen werden Sonderregelungen für die Ferienzeit festgelegt. Diese bestehen meist aus speziellen (oft reduzierten) Betreuungsangeboten, die optional hinzubuchbar sind.
- **Verpflegung:** Ebenfalls unterschiedlich wird die Berechnung von Verpflegung in den Kitas gehandhabt. Knapp zwei Drittel der Kommunen beziffern keine gesonderten Kosten für die Verpflegung.³³ Das restliche Drittel benennt entweder feste Tages- oder Monats-sätze, die neben dem grundsätzlichen Beitrag für die Betreuung zu entrichten sind. Die Tagessätze liegen dabei zwischen 0,50 Euro und 7 Euro pro Tag. Die Monatssätze liegen zwischen 10 und 104 Euro. Hier ist allerdings zu vermuten, dass die konkrete Ausgestaltung der Verpflegung extrem variiert. Zwischen Getränkegeld und Vollverpflegung in der Ganztagesbetreuung gibt es verschiedenste Varianten, wodurch sich die großen Unterschiede erklären.
- **Sonstige Zusatzkosten:** Über die genannten Aspekte hinaus wurde im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelt, ob in den Satzungen noch weitere explizite Zusatzkosten aufgeführt wurden. Dies war in ca. 15 Prozent sowohl der alten als auch der neuen Satzungen der Fall. Konkret handelt es sich dabei oft um zusätzliche Gebühren für die verspätete Abholung der betreuten Kinder. Im Krippenbereich wird außerdem manchmal ein Betrag für Windeln und Pflegeartikel erhoben. Es liegen aber auch Landesregelungen vor (z.B. in Berlin), wonach das Erheben von zusätzlichen Beiträgen verboten ist.

³³ Wobei manche Kommunen es dabei den Tageseinrichtungen freistellen, selbst über die Festsetzung entsprechender Sätze zu verfügen.

5.3 Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

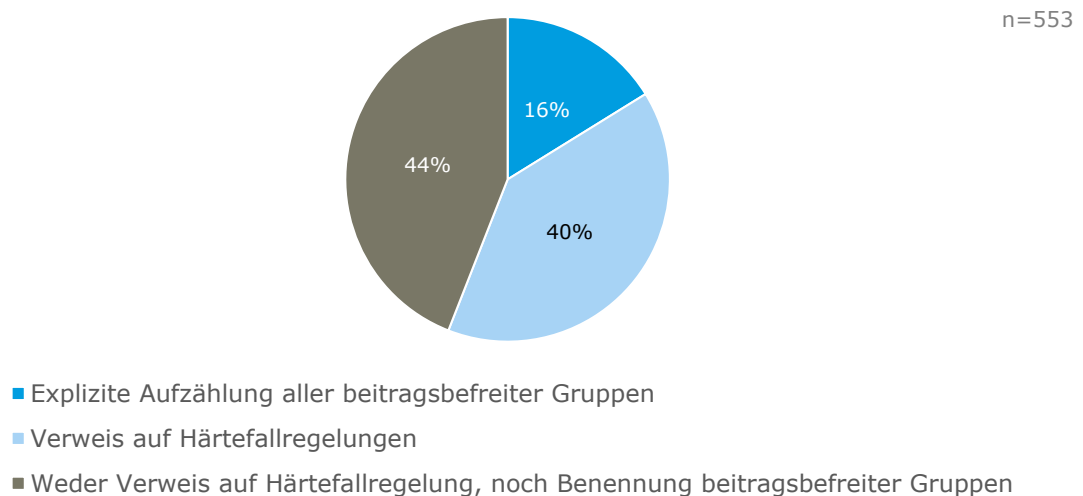
Mit der Novellierung des § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 1. August 2019 bekamen die Kommunen die Aufgabe, die damit einhergehenden Änderungen auf kommunaler Ebene umzusetzen und die Familien der Gemeinde über die neuen auf Bundesebene in Kraft getretenen Regelungen in Kenntnis zu setzen. Dieses Kapitel beleuchtet in einem ersten Schritt, inwieweit die Änderungen in den kommunalen Satzungen aufgenommen wurden und welche Informationskanäle zu diesem Zweck darüber hinaus in den Kommunen genutzt werden. Im Zuge der quantitativen Recherche und Erfassung der Gebührenordnungen wurden insbesondere die Informationsangebote auf den Webpräsenzen der Gemeinden näher beleuchtet. In einem zweiten Schritt wird auf die kommunale Praxis in der Umsetzung der Novellierung des § 90 Abs. 4 SGB VIII eingegangen. Dies erfolgt auf Basis qualitativer Interviews mit Mitarbeitenden der kommunalen Verwaltung und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In den Interviews wurden neben dem Beratungsbedarf der Eltern sowie den Beratungsangeboten der örtlichen Träger der Jugendhilfe auch die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Gebührenbefreiung -insbesondere bei der Antragstellung - thematisiert.

5.3.1 Informationen zur Beitragsbefreiung in den aktuellen kommunalen Satzungen - § 90 Abs. 4 SGB VIII

Neben der bundesweiten Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge war eine zweite wesentliche Veränderung, die die Verabschiedung des Gute-KiTa-Gesetzes und die damit verbundene Änderung des § 90 SGB VIII mit sich brachten, die Erweiterung des Kreises beitragsbefreier Personengruppen. Waren vor der Gesetzesänderung nur Familien in Transferleistungsbezug nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, dem zwölften Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beitragsbefreit - zudem war es möglich, eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Einzelfall nach Maßgabe der §§ 82 ff. SGB XII festzustellen - wurden jetzt Personen ergänzt, die den Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten.

Die vorliegende Studie untersucht, inwieweit diese Neuerungen bereits in den kommunalen Satzungen Erwähnung finden. Durch das Gute-KiTa-Gesetz wurde zudem eine Beratungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt, um die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung bei unzumutbarer Belastung durch Elternbeiträge zu informieren (§ 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind also dazu verpflichtet, den Eltern Beratungsangebote zur Verfügung zu stellen und sie im Falle der Berechtigung zur Beitragsbefreiung darüber aufzuklären. Die Integration der neuen Regelungen in die kommunalen Gebührenordnungen wäre dabei ein naheliegender erster Schritt, um dieser Informationspflicht nachzukommen. Für die folgende Auswertung wurden nur Satzungen verwendet, die am oder nach dem 1. August 2019 in Kraft getreten sind.

Abbildung 9: Anteile der Satzungen, die nach dem 1. August 2019 in Kraft getreten sind, in denen die neuen Regelungen zur Beitragsbefreiung Erwähnung finden bzw. nicht erwähnt werden



Quelle: Eigene Analysen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Exkurs: Beratung über die unzumutbare Belastung durch Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII

Von besonderer Bedeutung ist die Aufklärung über zu leistende Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten, da nicht alle Eltern gleichermaßen über die Möglichkeit des Erlasses des Kostenbeitrages oder die Kostenübernahme bei finanziellen Belastungen informiert sind. Ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot ist demnach eine wichtige Voraussetzung dafür, dass alle Familien, denen rechtlich eine Gebührenbefreiung zusteht, diese auch erhalten.

Um zu gewährleisten, dass Eltern über diesen Rechtsanspruch informiert werden, hat der Bund mit der Novellierung des § 90 SGB VIII die Beratungspflicht eingeführt. Diesem zufolge hat der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe¹ die Aufgabe, „die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.“¹

Um neben den quantitativen Daten auch Einblicke in die kommunale Praxis zu erlangen, wurden insgesamt 19 Interviews mit Fachkräften aus dem Verwaltungsbereich der Kindertagesbetreuung in zehn Bundesländern geführt. Mit den Interviews wurde der Frage nachgegangen, welche Beratungsangebote durch wen geleistet werden und welche Hürden es in der Umsetzung gibt. Mit den Interviews sollen Hinweise auf Herausforderungen und Gelingensbedingungen in der Umsetzung identifiziert und schließlich auch Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob die bestehenden Beratungsangebote dazu beitragen, dass anspruchsberechtigte Familien ihr Recht auf Gebührenbefreiung kennen und von diesem Gebrauch machen.

Der Bedarf an Beratung seitens der Familien besteht nicht nur hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Erlass oder Übernahme der Kosten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII, sondern umfasst das gesamte Antragsverfahren für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung. In den Interviews wurde deutlich, dass insbesondere bildungsbenachteiligte Familien und jene mit geringeren Deutschkenntnissen einen hohen Informations- und Unterstützungsbedarf haben und oftmals nicht um ihre Ansprüche wissen.

Beratungsangebote in der kommunalen Verwaltung

Die Interviews gaben einige Hinweise darauf, wie in Kommunen die Neuregelungen des § 90 SGB VIII - hauptsächlich die mögliche Beitragsfreiheit nach § 90 Abs. 4 SGB VIII - in die Öffentlichkeit kommuniziert wurden. Neben der Verbreitung auf den Webseiten, beispielsweise durch die Verortung entsprechender Informationsblätter oder die Bekanntgabe durch Pressemitteilungen, wurden auch Printmedien wie kommunale Zeitschriften oder ausgelegte Informationsblätter als wichtiger Kanal genannt, um Eltern über die Erweiterung der Anspruchsberechtigten zu informieren. Dabei wurden die Informationsblätter insbesondere den Kita-Leitungen ausgehändigt, um die Eltern entsprechend der aktuellen Regelungen informieren zu können.

Die Beratungsformen, die sich nach der Novellierung etabliert haben, unterscheiden sich auf kommunaler Ebene. Insgesamt scheint das Beratungsangebot, das von der kommunalen Verwaltung bereitgestellt wird, eher reaktiv als präventiv ausgelegt zu sein. Die meisten der Interviewten Jugendamtsmitarbeitenden gaben unabhängig

von der Größe und Organisationsstruktur der jeweiligen Jugendämter an, dass Familien sich mit ihren Fragen telefonisch oder persönlich zu Sprechzeiten an sie wenden können. Zudem gab ein Teil der Interviewten an, dass auf der Webseite der kommunalen Verwaltung entsprechende Informationen über die mögliche Beitragsbefreiung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII sowie entsprechende Anträge mit dazugehörigen Hinweisen bereitgestellt werden. In anderen Interviews wurde jedoch betont, dass viele Eltern Schwierigkeiten hätten, entsprechende Informationen auf den Webseiten ausfindig zu machen – entweder weil sie gänzlich fehlen, diese „sehr versteckt“ seien oder überhaupt technische Zugänge zu Onlineangeboten fehlen.

Die Interviews deuten darauf hin, dass die Beratungsform und -intensität mit der organisationalen Struktur und dem Aufbau der kommunalen Verwaltung zusammenhängen. Die Beratungsangebote öffentlicher Verwaltungen, in denen „alle Ämter unter einem Dach“ arbeiten, würden von den anspruchsberechtigten Familien besser angenommen. Insbesondere kurze Abstimmungswege sowie die räumliche Nähe tragen nach Angaben der Befragten eher dazu bei, dass Eltern von ihren Ansprüchen erfahren und unmittelbar bei ihrer Antragstellung unterstützt werden können, da sie nicht an unterschiedlichen Stellen mit verschiedenen Ansprechpersonen in Kontakt treten müssen. So scheint es hinsichtlich der Beratung und Unterstützung zur Beitragsbefreiung einen Unterschied zu machen, ob die Kommune selbst Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist oder nicht, da sie in letzterem Fall nicht selbst in der Beratungspflicht steht. So kommt es vor, dass in einigen Kommunen keinerlei Beratungsangebote geleistet werden. Die befragten Personen aus der kommunalen Verwaltung gaben in diesen Fällen an, dass das Beratungsangebot nicht in ihrer Zuständigkeit, sondern beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – in diesem Fall der Landkreis - liegt.

Dass sich die Beratung hinsichtlich der Antragsstellung bei unzumutbarer Belastung durch Elternbeiträge eher reaktiv als präventiv gestaltet, wird durch weitere Einblicke in die Praxis sichtbar: So erklärten mehrere Interviewte der kommunalen Verwaltung, dass die Gebührenbescheide häufig einen Hinweistext beinhalten, der auf die Möglichkeit zu Beitragsbefreiung verweist. Den Interviewpartnerinnen und -partnern zufolge sind diese in der Regel sehr allgemein gehalten und mit keinen ausführlichen Informationen hinterlegt (wie bspw. Ansprechpersonen), sondern weisen darauf hin, dass es bei einer „Unzumutbarkeit“ für Familien zu einer Gebührenbefreiung kommen kann. Des Weiteren würden diese Hinweistexte in ihrer allgemeingültigen Form seit mehreren Jahren verwendet.

Beratungsangebote der freien Träger

Auf die hohe Relevanz von niedrigschwelligen Beratungsangeboten wiesen insbesondere auch die Interviewten der freien Träger hin. Das Beratungsangebot, das sie bereitstellen, geht den Befragten zufolge insbesondere von den Kita-Leitungen aus. Einige von ihnen stellen in diesem Zusammenhang heraus, dass die Kita-Leitungen aufgrund eines bestehenden Vertrauensverhältnisses zu den Familien zwar grundsätzlich sehr für Beratungsangebote geeignet wären, ihnen dafür allerdings häufig die notwendigen Kapazitäten fehlten.¹ Die Ansprechpersonen der freien Träger äußerten sich in diesem Zusammenhang kritisch darüber, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ihrer Beratungspflicht nur bedingt nachkommen

würden, weshalb ein Großteil der Beratung häufig durch sie stattfinden müsse. Es wurde darauf hingewiesen, dass zum Teil Kita-Leitungen in Aufnahmegesprächen in der Kindertageseinrichtung direkt auf die bestehenden Ansprüche hinweisen und ggf. Informationsblätter mitgeben würden. Den Eltern würden in den Kitas generell verschiedene Informationsmaterialien ausgelegt und mit nach Hause gegeben, wie beispielsweise Checklisten mit beitragsbefreiten Personengruppen, die Anträge zur Beitragsbefreiung oder Informationsbroschüren vom Bund.

Bei einigen freien Träger wird darüber hinaus im Vorfeld, bei Vertragsabschluss, das Einkommen abgefragt. Die Eltern werden demnach in eine Gehaltstabelle eingruppiert. Die Interviewten berichteten, dass auf Eltern, die sich in der unteren Gehaltsstufe befinden, aktiv mit einem Beratungsangebot zugegangen wird. In diesem Zusammenhang erwähnten sie sowohl die Vor- als auch die Nachteile einer solchen Erhebungsmethode: Auf der einen Seite erfahren anspruchsberechtigte Familien auf diese Weise von der Gebührenbefreiung, auf der anderen Seite wird diese Methode sowohl von den Beschäftigten als auch von den Eltern als stigmatisierend erlebt. Zudem birgt dieses Vorgehen datenschutzrechtliche Hürden.

Umsetzung der Änderung von § 90 Absatz 4 SGB VIII in den kommunalen Satzungen

Die Änderung von § 90 Abs. 4 SGB VIII wird bisher eher selten in den kommunalen Satzungen berücksichtigt (vgl. Abbildung 9). In den Interviews zeigte sich, dass dies unterschiedliche Gründe haben kann und nicht zwangsläufig zur Folge hat, dass die Änderung von § 90 Abs. 4 SGB VIII in den jeweiligen Kommunen nicht angewendet wird.

Die Interviewten gaben unterschiedliche Gründe an, weshalb die Änderung von § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht in der kommunalen Satzung übernommen wurde.

- In den Interviews wurde sich gemäß Art. 31 GG auf "Bundesrecht bricht Landesrecht" [Kommunalrecht] berufen. Die Interviewten gaben an, dass sie das oberste Recht anwenden, ohne die Änderung von § 90 Abs. 4 SGB VIII in der kommunalen Satzung schriftlich festzuhalten.
- In einigen Kommunen liegt die Zuständigkeit der Gebührenbefreiung im Landkreis, weshalb die Kommunen sich nicht in der Verantwortung sehen, die Änderungen in der kommunalen Satzung mitaufzunehmen. Wenn die Änderung von § 90 Abs. 4 SGB VIII vom Landkreis berücksichtigt wurde, haben die dazugehörigen Kommunen die Änderung ebenfalls umgesetzt, ohne diese in der kommunalen Satzung schriftlich festzuhalten.
- Zum Zeitpunkt der Erhebungen wurden die kommunalen Satzungen teilweise noch überarbeitet. In diesen Fällen wurden die Änderung von § 90 Abs. 4 SGB VIII zwar schon in der Praxis umgesetzt, aber noch nicht in der kommunalen Satzung berücksichtigt.
- Vereinzelt wurde der kommunalen Satzung, insbesondere für die Beratung und Elternarbeit, ihre Bedeutung abgesprochen: „Da guckt niemand rein.“ Die Änderung von § 90 Abs. 4 SGB VIII wurde in der Praxis schon umgesetzt, aber nicht in der kommunalen Satzung berücksichtigt.

- Kommunen, in denen es lediglich Kitas in freier Trägerschaft gibt, verfügen zum Teil über keine eigenen kommunalen Satzungen. Der Einfluss auf die Beitragssatzungen der freien Träger ist oft begrenzt, da diese ihre Satzungen zur Gebührenerhebung zum Teil in eigener Verantwortung bzw. in Abstimmung mit der Kommune erstellen (siehe Kapitel 3.3).

Antragstellungsverfahren zur Gebührenbefreiung: Hürden und Schwierigkeiten

Die befragten Personen erläuterten im Interview, dass die Antragstellung zur Gebührenbefreiung innerhalb der Kommune beim zuständigen Jugendamt erfolgt. Dort muss in der Regel eine Bestätigung des Trägers vorgelegt werden, in der die anfallenden Elternbeiträge aufgeführt sind. Das dazugehörige Formular, das durch die Eltern ausgefüllt werden muss, wird in der Regel auf den Webseiten der Jugendämter zur Verfügung gestellt. Bei einer Kostenübernahme erhalten die anspruchsberechtigten Eltern einen Bewilligungsbescheid sowie die Träger in der Regel einen entsprechenden Nachweis bzw. eine Liste mit den anspruchsberechtigten Familien. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen die Eltern dem Jugendamt ihr Einverständnis über die Weitergabe ihrer Daten an den Träger erklären. Erfolgt dies nicht, werden die Träger nicht benachrichtigt.

In den Interviews wurden unterschiedliche Hürden und Schwierigkeiten benannt, die bei der Antragstellung zur Gebührenbefreiung aus Sicht der Befragten auftreten.

- Aufgrund sehr langer Bearbeitungszeiten werden die Bescheide zur Gebührenbefreiung innerhalb der Gemeinde nicht rechtzeitig weitergeleitet. Eine unzureichende Zusammenarbeit auf den unterschiedlichen Ebenen (bspw. fehlender Datenaustausch) erschwert bzw. verlangsamt die Prozesse bei der Antragstellung. Gut funktioniert die Zusammenarbeit dort, wo das Jugendamt vor Ort angesiedelt ist und kurze Wege beispielsweise zwischen einem Fachbereich Kindertagesbetreuung und der wirtschaftlichen Jugendhilfe bestehen.
- die interviewten Kommunen können die Elternbeiträge zum Teil nicht rückwirkend erstatten, wenn Eltern den Antrag nicht rechtzeitig stellen.
- Das zuständige Jugendamt der Kommune kann individuell über den Bewilligungszeitraum einer Gebührenbefreiung entscheiden. Für die Eltern stellt es eine große Herausforderung dar, im Blick zu behalten, wann sie den Folge-Antrag stellen müssen. Daher wird von Seiten der freien Träger dafür plädiert, die Bewilligungszeiträume zu vereinheitlichen, wenn kein zwingender Grund für eine Ausnahmeregelung besteht.
- Für die Eltern besteht ein hoher bürokratischer sowie organisatorischer Aufwand bei der Antragstellung. Einigen der anspruchsberechtigten Familien fällt es aufgrund von Verständnisschwierigkeiten schwer (bspw. aufgrund von sprachlichen Barrieren), die notwendigen Unterlagen zusammenzustellen und die Anträge komplett auszufüllen. In diesen

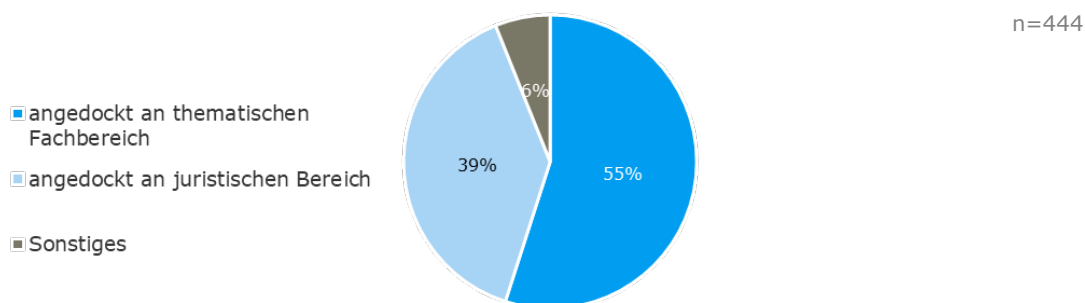
Fällen wenden sich die anspruchsberechtigten Familien häufig direkt an die Kindertageseinrichtungen, wodurch für diese eine erhöhte Arbeitsbelastung entsteht.

In wenigen Fällen können die Eltern eine Abtretungserklärung unterzeichnen, damit der Elternbeitrag den Trägern direkt erstattet wird. Unterzeichnen sie die Erklärung nicht, müssen sie die Gebühren eigenständig verwalten. In einigen Fällen wurden die Elternbeiträge trotz Gebührenbefreiung nicht pünktlich oder gar nicht überwiesen, was zu finanziellen Rückständen bei den Trägern führt.

5.4 Kommunale Informationskanäle

In einer Gemeinde bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Neben Medien- und Pressekanälen werden häufig Webseiten der Gemeindeverwaltungen dazu genutzt, Informationen für die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Ob Kommunen ihre Webpräsenz nutzen, um Informationen zu der Änderung von § 90 Abs 4 SGB VIII zu kommunizieren, wurde in der quantitativen Erhebungsphase erfasst. Dabei wurde auf den jeweiligen Webseiten sowohl nach der Onlineverfügbarkeit kommunaler Satzungen als auch nach dem Vorhandensein von Informationen zur Beitragsbefreiung, Onlinerechnern zur Berechnung der Gebühren sowie Kontaktdaten für Ansprechpersonen gesucht.

Abbildung 10: Onlineverfügbarkeit der kommunalen Satzungen auf den Webseiten der Kommunen



Quelle: Eigene Analysen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Insgesamt stellen 77 Prozent der in die Analyse einbezogenen Kommunen ihre alte und/ oder neue Gebührenordnung auf ihrer Webseite zur Verfügung. Die Mehrheit der Kommunen (55 Prozent) stellt ihre Gebührenordnung der Öffentlichkeit im thematischen Fachbereich ihrer Webseite zur Verfügung. Bei 39 Prozent der Kommunen ist die Gebührenordnung an den juristischen Bereich (Ortsrecht) angedockt und bei 6 Prozent wird sie unter sonstigen Rubriken der Webseite geführt.

Abbildung 11: Zugang zu allgemeinen Informationen zu Elternbeiträgen auf den kommunalen Webseiten



Quelle: Eigene Analysen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Von den Kommunen, die Informationen zu Elternbeiträgen auf ihren Webseiten bereitstellen³⁴, nennen mehr als die Hälfte (54,8 Prozent) Ansprechpersonen, die bei Rückfragen kontaktiert werden können. Ein sehr geringer Anteil der Kommunen stellt auf ihren Webseiten einen Online- oder Beitragsrechner zu Verfügung (1,6 Prozent). Dieser ermöglicht den Familien im Vorfeld, ihren voraussichtlich zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag einzuschätzen oder den bereits festgelegten Elternbeitrag zu überprüfen.

Ebenfalls gering ist der Anteil der Kommunen, die auf die seit dem 1. August 2019 geltenden Regelungen im SGB VIII zur Beitragsbefreiung auf ihren Webseiten verweisen (siehe auch Kapitel 5.3). 6,2 Prozent der Kommunen stellen hier die Informationen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII bereit, die besagen, dass Elternbeiträge immer dann nicht zuzumuten sind, „wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.“

³⁴ n=463

6 ELTERNBEITRÄGE FÜR VERSCHIEDENE FAMILIENTYPEN

In diesem Kapitel werden die Elternbeiträge auf kommunaler Ebene beleuchtet. Die zentralen Fragen dabei sind, wie hoch die erhobenen Elternbeiträge in Deutschland sind und wie stark sich die erhobenen Kosten zwischen den Gemeinden für bestimmte Familientypen unterscheiden. Eine weitere Frage ist, welche Veränderungen sich durch das Gute-KiTa-Gesetz in der Höhe der Gebühren ergeben haben.

Die Ausgestaltung der Gebühren zwischen den Gemeinden gestaltet sich sehr unterschiedlich und hängt innerhalb der Gemeinden von verschiedenen Faktoren ab, wie in Kapitel 5.1 herausgearbeitet wurde.

In der Ergebnisdarstellung werden deshalb zunächst 12 „**Familiientypen**“ unterschieden, für die spezifische Elternbeiträge ermittelt wurden. Diese Familientypen ergeben sich aus der Kombination a) der Anzahl und des Alters der Kinder in Betreuung und b) dem jährlichen Haushaltseinkommen der Familien. Bei den Kindern in Betreuung werden folgende Settings berücksichtigt:

- Ein Kind in der Krippe (Alter: 14 Monate)
- Ein Kind im Kindergarten (Alter: 42 Monate)
- Ein Kind in der Krippe und ein Kind im Kindergarten (Alter: 14 und 42 Monate)
- Ein Kind in Kindertagespflege (Alter: 14 Monate)

Für jedes dieser Betreuungssettings wurden die erhobenen Elternbeiträge für drei unterschiedliche jährliche Haushaltseinkommen berechnet:

- 30.000 Euro (brutto), bzw. 23.500 Euro (netto)³⁵
- 60.000 Euro (brutto), bzw. 41.000 Euro (netto)
- 90.000 Euro (brutto), bzw. 57.000 Euro (netto)

Zudem wird zwischen **Betreuungsumfängen** differenziert. Im Rahmen der Studie wurden Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) sowie für einen Halbtagsplatz (5 Stunden) ermittelt. Im Mittelpunkt der Ergebnisdarstellung stehen die Kosten für einen Ganztagsplatz. Alle Ergebnisse auch zu den erhobenen Kosten für einen Halbtagsplatz finden sich im Anhang (Kapitel 8.3.1)

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist darauf zu achten, dass auf Basis dieser Studie lediglich Aussagen über die erhobenen Elternbeiträge auf kommunaler Ebene getätigt werden können. Die tatsächlich durch die Familien gezahlten Gebühren können im Einzelfall abweichen (z.B. über nachträgliche Beitragserstattungen durch die finanzielle Jugendhilfe). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Ergebnisse auf den erhobenen Elternbeiträgen auf Basis der kommunalen Gebührensatzungen fußen. Flankierend zur Recherche der kommunalen Gebührensatzungen und der Berechnung von Elternbeiträgen wurden auch Gebührenordnungen freier Träger recherchiert und auf deren Basis Elternbeiträge errechnet. Die Ergebnisse unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von den Ergebnissen zu den kommunalen Gebührenordnungen und werden nicht systematisch im Bericht dargestellt. Eine tabellarische Übersicht erhobener Elternbeiträge von freien Trägern differenziert nach den ersten 9 Familientypen findet sich im Anhang³⁶ (Kapitel 8.3.2).

³⁵ Die Errechnung der Haushaltsnettoeinkommen erfolgte auf Basis folgender Festlegungen: Das Bruttoeinkommen des Haushalts verteilt sich hälftig auf zwei Personen, die dieses Einkommen in Lohnsteuerklasse 4 versteuern. Beide Personen sind 35 Jahre alt, haben zwei Kinder, nutzen jeweils einen Kinderfreibetrag und zahlen keine Kirchensteuer.

³⁶ Zur Kindertagespflege in freier Trägerschaft konnten nicht genügend Gebührenordnungen recherchiert werden, um eine belastbare Datenbasis zu bilden.

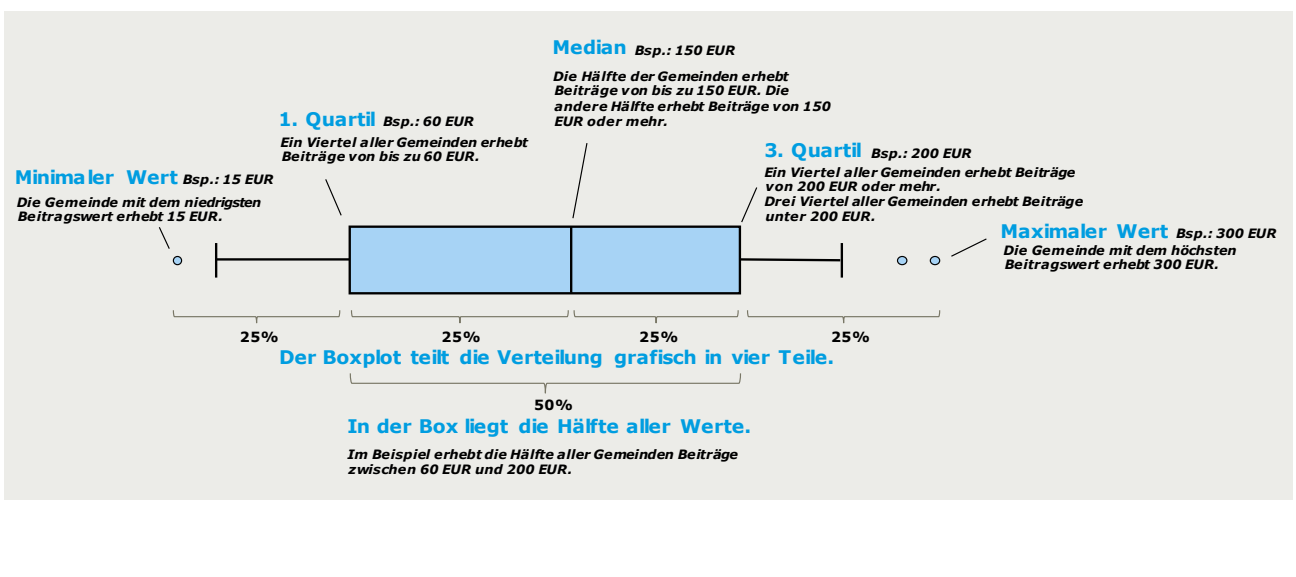
Die Darstellung der Elternbeiträge auf Gemeindeebene erfolgt in aggregierter Form ohne Nennung einzelner Gemeinden. Aufgrund der großen Spannweite der erhobenen Elternbeiträge zwischen den Gemeinden wird für jeden dieser Familientypen die Verteilung der Elternbeiträge in Form sogenannter „Boxplots“ abgebildet. Weitere Informationen zu dieser Darstellungsform und eine Lesehilfe der Ergebnisse findet sich in Abbildung 12.

Dieses Kapitel gliedert sich wie folgt: In Kapitel 6.1 werden zunächst die Elternbeiträge in Deutschland für die 12 Familientypen dargestellt. Zudem erfolgt hier eine Gegenüberstellung der Verteilung der erhobenen Elternbeiträge vor und nach dem 1. August 2019. Kapitel 6.2 beleuchtet dann die Elternbeiträge nach dem 1. August 2019 im Ländervergleich. Kapitel 6.3 beinhaltet beispielhaft die Gebührenordnungen ausgewählter Gemeinden in anonymisierter Form. Herausgearbeitet wird anhand einer Beispiel-Familie, wie unterschiedlich sich die erhobenen Gebühren zwischen einzelnen Gemeinden in Deutschland darstellen.

Abbildung 12: Boxplots richtig lesen

Die Ergebnisdarstellung der Elternbeiträge erfolgt in Form sogenannter „Boxplots“. Diese können einen schnellen Eindruck darüber vermitteln, in welchem Bereich die Daten liegen und wie sie sich über diesen Bereich verteilen. Hierzu werden die wichtigsten Maße der Verteilung in einer grafischen Darstellung zusammengeführt: der Median, die zwei Quartile sowie der Minimal- und Maximalwert.

Die folgende Abbildung bietet eine Lesehilfe zur Interpretation der Verteilung der Elternbeiträge anhand fiktiver Werte.



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

6.1 Elternbeiträge im deutschlandweiten Vergleich

Im Folgenden werden die kommunalen Elternbeiträge in Deutschland für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) betrachtet. Hierbei wird zwischen 12 Familientypen unterschieden, die sich jeweils aus einer Kombination unterschiedlicher Ausprägungen des Betreuungssettings („Kinder in Betreuung“) und „Haushaltseinkommen“ ergeben. Alle Ergebnisse zur Höhe der Elternbeiträge (vor und nach dem 1. August 2019) werden in Abbildung 13 zusammengefasst.

Deutschlandweit unterscheiden sich die Elternbeiträge zwischen den Kommunen sehr stark, teilweise auch innerhalb von Bundesländern. Auch innerhalb der definierten Familientypen und konstanter Betreuungszeit bestehen große Unterschiede. So liegen

die monatlichen Beiträge innerhalb aller betrachteten Betreuungssettings und Einkommensgruppen um mehrere Hundert Euro auseinander. Exemplarisch kann dies für den Familientyp „Ein Kind im Kindergarten“ bei einem jährlichen Haushaltseinkommen von 90.000 Euro brutto verdeutlicht werden: Während in einigen Kommunen Gebührenfreiheit besteht, erhebt die Gemeinde mit den höchsten Beitragswerten in der Stichprobe 755 Euro. Für Familien mit einem Jahreseinkommen bis 30.000 Euro (brutto) erheben die Hälfte aller Gemeinden Gebühren zwischen 133 und 314 Euro. Bei Familien mit einem Jahreseinkommen bis 60.000 Euro (brutto) liegt die Hälfte aller Gemeinden zwischen 212 und 376 Euro monatlich. Bei Familien mit einem Jahreseinkommen bis 90.000 Euro (brutto) liegt die Hälfte aller Gemeinden zwischen 227 und 470 Euro monatlich. Diese großen Bandbreiten in den unterschiedlichen Einkommensgruppen veranschaulichen nochmals die große Spreizung der Elternbeiträge zwischen einzelnen Gemeinden. So können in einer Gemeinde die Elternbeiträge für die höchste betrachtete Einkommensgruppe (90.000 Euro) niedriger liegen als die Elternbeiträge für die niedrigste Einkommensgruppe (30.000 Euro) in einer anderen Gemeinde. Diese Spreizung findet sich in allen betrachteten Familientypen – für den Familientyp „Ein Kind im Kindergarten und ein Kind in der Krippe“ ist sie jedoch am größten.

Die niedrigsten Elternbeiträge werden durchschnittlich für das Setting „Ein Kind im Kindergarten“ erhoben. Die Elternbeiträge für einen Kindergarten-Platz liegen durchschnittlich deutlich unter den Elternbeiträgen für einen Krippenplatz sowie für die anderen betrachteten Betreuungssettings. Dies ist zurückzuführen auf die geringeren Personalkosten für die Betreuung von Kindern im Kindergarten-Alter aufgrund der niedrigeren Personalschlüssel. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Kindergarten liegen nach dem 1. August 2019 bei einem jährlichen Haushaltseinkommen von 30.000 Euro (brutto) bei 50 Euro monatlich. Für höhere Einkommensgruppen steigt dieser Wert kaum an und beträgt bei einem Haushaltseinkommen von 90.000 Euro (brutto) im Mittel bei 55 Euro.

In Kapitel 5.1.2 konnte gezeigt werden, dass 34,9 Prozent der Gemeinden das Einkommen als Staffelungskriterium heranziehen. Dies äußert sich in der deutschlandweiten Betrachtung über alle Gemeinden in einem Zusammenhang zwischen dem Haushaltseinkommen und den Elternbeiträgen. So verschiebt sich die Verteilung innerhalb der betrachteten Familientypen von Einkommensstufe zu Einkommensstufe in höhere Gebührenbereiche. Am Beispiel des Betreuungssettings „Ein Kind in der Krippe“ liegt der mittlere erhobene Elternbeitrag für einen Ganztagsplatz bei einem Haushaltseinkommen von 30.000 EUR (brutto) bei 199 Euro. Bei einem Haushaltseinkommen von 60.000 Euro liegt der mittlere erhobene Elternbeitrag bereits bei 281 Euro und bei einem Haushaltseinkommen von 90.000 EUR bei 315 Euro. Dieser Effekt des Haushaltseinkommens zeigt sich für alle betrachteten Betreuungssettings. Bei „einem Kind im Kindergarten“ fällt der Unterschied des mittleren erhobenen Elternbeitrags nach Einkommen am geringsten aus – auf einem insgesamt geringeren Kostenniveau im Vergleich zu den anderen Betreuungssettings (s.o.).

In Kapitel 5 zeigte sich bereits, dass es bislang keine wesentlichen Veränderungen in der Ausgestaltung der Gebührenordnungen vor und nach dem 1. August 2019 gab. Korrespondierend zeigt der Vergleich der Verteilungen der kommunalen Elternbeiträge vor und nach dem 1. August 2019 ebenfalls keine maßgebliche Veränderung in der Struktur der Elternbeiträge. Die Werte, zwischen denen sich die Elternbeiträge in der Hälfte der Gemeinden bewegen (1. und 3. Quartil) unterscheiden sich kaum. Diese Konstanz im Vorher-Nachher-Vergleich gilt für alle betrachteten Familientypen. Gleiches gilt für die Lage der mittleren Elternbeiträge in den Verteilungen.

Eine weiterführende Analyse der Veränderungen *innerhalb* der betrachteten Gemeinden vor und nach dem 1. August 2019 relativiert diesen Befund ein wenig. Es zeigt sich, dass die aggregierten Betrachtungen Dynamiken verdecken, die sich für einen Teil der Gemeinden vollziehen. Je nach betrachtetem Familientyp überwiegt zwar der Anteil der Gemeinden, in denen sich keine Veränderungen in der Höhe der Elternbeiträge ergeben

hat. In 30 Prozent der Gemeinden fanden jedoch Veränderungen in der Beitragshöhe statt - zumindest für einen der betrachteten Familientypen. In etwa gleich groß in den einzelnen Familientypen sind hierbei die Anteile der Gemeinden, in denen sich Erhöhungen und Verringerungen der Beiträge ergeben haben. Je nach Familientyp liegt der Anteil an Kommunen mit Erhöhungen und Verringerungen jeweils bei 7 bis 15 Prozent.³⁷

In dem Teil der Gemeinden, in dem Verringerungen bei den erhobenen Elternbeiträgen erfolgten, fallen diese Verringerungen z.T. jedoch sehr deutlich aus. Am deutlichsten zeigt sich dies für den Familientyp „Ein Kind in der Krippe mit einem Einkommen von 30.000 Euro“. Durchschnittlich senkten die Gemeinden, die eine Verringerung vornahmen, die Elternbeiträge für diesen Familientyp um 74 Euro monatlich. Die 14 Prozent der Gemeinden, die für den gleichen Familientyp eine Anhebung der Elternbeiträge vollzogen, erhöhten den Beitrag im Durchschnitt nur um 23 Euro.

Für die Kindertagespflege zeigt sich, dass die Elternbeiträge für diese Betreuungsform durchschnittlich geringer ausfallen als für die Betreuung in der Krippe. Diese Unterschiede können sich nicht bedingen durch das Alter des betreuten Kindes – für beide Betreuungsformen wurde das Alter des Kindes für die Analyse auf 14 Monate festgesetzt. Für die Interpretation der Ergebnisse zu den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege ist anzumerken, dass die Fallzahl der Analyse deutlich kleiner ist als für die anderen Betreuungsformen. Die Unsicherheiten bei der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus der Stichprobe auf die Grundgesamtheit sind damit deutlich größer. Eine detaillierte Übersicht über die verfügbaren und erhobenen Beitragssätze in der Kindertagespflege findet sich im Anhang dieses Berichts (Tabelle 13).

Die Elternbeiträge freier Träger verteilen sich bundesweit in ähnlicher Weise wie die Elternbeiträge kommunaler Ordnungen. Eine komplette Übersicht über die ermittelten Elternbeiträge für freie Träger ist ebenfalls im Anhang zu finden (Kap. 8.3.2)

³⁷ Bei der Zählung von Gemeinden mit Veränderungen in der Höhe der Elternbeiträge wurde ein Toleranzbereich von 5 EUR angelegt. Das heißt, Gemeinden in denen sich eine Erhöhung oder Verringerung um weniger als 5 EUR ereignet hat, werden als Gemeinden ohne Veränderung gezählt.

Abbildung 13: Kommunale Elternbeiträge in Deutschland für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) nach Kindern in Tagesbetreuung, Haushaltseinkommen vor und nach dem 1. August 2019

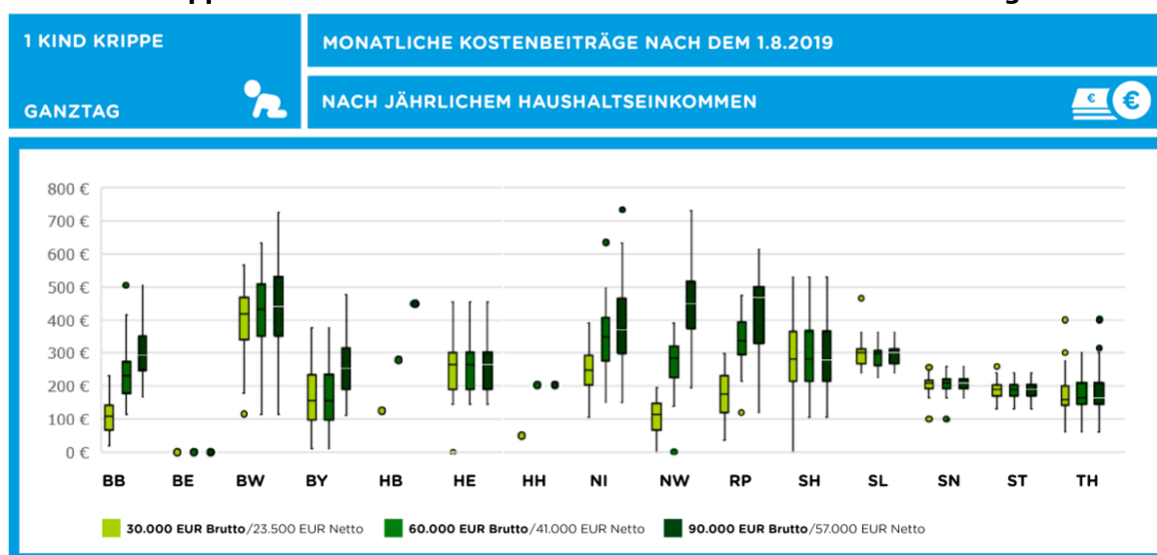


Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

6.2 Elternbeiträge im regionalen Vergleich

In diesem Kapitel werden die nach dem 1. August 2019 erhobenen kommunalen Elternbeiträge differenziert nach Ländern betrachtet. Dies erfolgt für die drei Betreuungssettings „ein Kind in der Krippe“, „ein Kind im Kindergarten“ sowie „ein Kind im Kindergarten und ein Kind in der Krippe“. Eine Auswertung der erhobenen Elternbeiträge für die Betreuungsform der Kindertagespflege ist nicht möglich aufgrund zu geringer Fallzahlen kommunaler Gebührenordnungen in der Stichprobe, in denen die Beiträge für die Kindertagespflege ausgewiesen sind. Es werden die Elternbeiträge für die drei definierten Einkommensgruppen (jährliches Haushaltsbruttoeinkommen von 30.000, 60.000 und 90.000 Euro) verglichen. Die berichteten Verteilungen der Elternbeiträge der Gemeinden innerhalb der Bundesländer beziehen sich zudem nur auf Ganztagsplätze (Betreuungsumfang von 9 Stunden). Entsprechende Ergebnisse für Halbtagsplätze werden im Anhang ausgewiesen (Kap. 8.3.1).

Abbildung 14: Kommunale Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) für ein Kind in der Krippe nach Ländern und Haushaltseinkommen nach dem 1. August 2019



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Abbildung 14 zeigt die kommunalen Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) für **ein Kind in der Krippe** nach Ländern und Haushaltseinkommen nach dem 1. August 2019. Die konkreten Beitragswerte für die fünf Lagemaße in jedem der dargestellten Boxplots (Median, 1. und 3. Quartil, sowie Minimal- und Maximalwert) sind in Tabelle 8 im Anhang ausgewiesen. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Länderbetrachtung erörtert.

Die kommunalen Elternbeiträge für ein Kind in der Krippe (ganztags) unterscheiden sich stark *zwischen* den Bundesländern. Dies äußert sich u.a. in starken Unterschieden in der Höhe der mittleren kommunalen Beiträge, die in den Ländern zu entrichten sind: Exemplarisch liegt für die Einkommenskategorie 60.000 Euro (brutto) der mittlere Beitragswert in Baden-Württemberg bei 440 Euro und in Hessen bei 266 Euro, während in Berlin aufgrund der allgemeinen Beitragsbefreiung keine Elternbeiträge zu entrichten sind.

Die kommunalen Elternbeiträge unterscheiden sich auch *innerhalb* aller Bundesländer (bis auf Berlin, Bremen und Hamburg) – jedoch unterschiedlich stark. Während die Beiträge zwischen den Gemeinden im Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt innerhalb der betrachteten Einkommensgruppen recht nah beieinander liegen, unterscheiden sich die Elternbeiträge in anderen Bundesländern sehr stark zwischen den Gemeinden. Die größten Unterschiede sind in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg

und Rheinland-Pfalz zu beobachten. So bewegen sich die Elternbeiträge bspw. in Nordrhein-Westfalen in der Einkommensgruppe 90.000 Euro zwischen den Gemeinden zwischen 0 Euro und 732 Euro. In Sachsen liegen die Elternbeiträge für diese Einkommensgruppe zwischen den Gemeinden hingegen nur zwischen 100 Euro und 258 Euro.

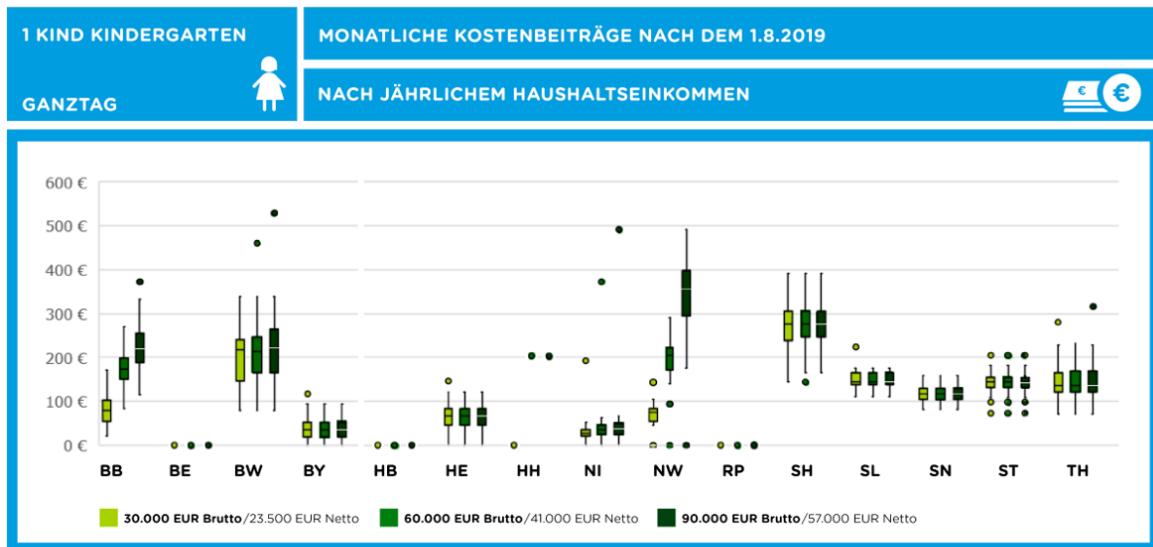
In den Ländern (Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt) mit den geringsten Unterschieden zwischen den Gemeinden liegen auch die Beiträge für die einzelnen Einkommensgruppen eng beieinander

– d.h. dass die Staffelung nach Einkommen in den wenigsten Gemeinden zur Anwendung kommt (vgl. Kapitel 5.1.2). In Schleswig-Holstein lässt sich zum Beispiel der landesweit einheitliche Beitragsdeckel gut ablesen. Ab dem 1. August 2020 dürfen die von den Eltern zu entrichtenden Monatsbeiträge für Kinder unter 3 Jahren 7,21 Euro und für Kinder über 3 Jahren 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Die deutlichsten Staffelungseffekte nach Einkommen zeigen sich in Nordrhein-Westfalen. Hier liegen die drei Verteilungen nach Einkommensgruppen am deutlichsten auseinander. Auch in Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind deutliche Unterschiede in der Beitragshöhe zwischen den Einkommensgruppen zu beobachten. Wie in Kapitel 5.1.2 dargestellt sind dies die vier Bundesländer mit den höchsten Anteilen an Gemeinden, die das Einkommen als Staffelungskriterium zur Festsetzung der Gebührenordnungen heranziehen.

Berlin, Bremen und Hamburg erheben stadtweit einheitliche Gebühren. Die Darstellung in Form von Boxplots ist folglich nicht möglich. In Berlin besteht eine allgemeine Beitragsfreiheit. Hamburg erhebt nur für die untersuchte Einkommenskategorie von 30.000 Euro keine Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz, während die erhobenen Beiträge für einen Ganztagsplatz bei einem Einkommen von 60.000 Euro und 90.000 Euro jeweils 204 Euro monatlich betragen. Hierbei handelt es sich um die Kosten der Betreuung für die Stunden, die über das für alle Kinder kostenfreie Angebot im Umfang von fünf Stunden hinaus geht. In Bremen kommt eine deutliche Staffelung nach Einkommen zur Anwendung: Bei einem Haushaltseinkommen von 30.000 Euro werden Elternbeiträge von 113 Euro erhoben. Bei einem Einkommen von 60.000 Euro betragen die monatlichen Beiträge 281 Euro und bei einem Einkommen von 90.000 Euro 450 Euro monatlich.

Abbildung 15: Kommunale Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) für ein Kind im Kindergarten nach Ländern und Haushaltseinkommen nach dem 1. August 2019



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

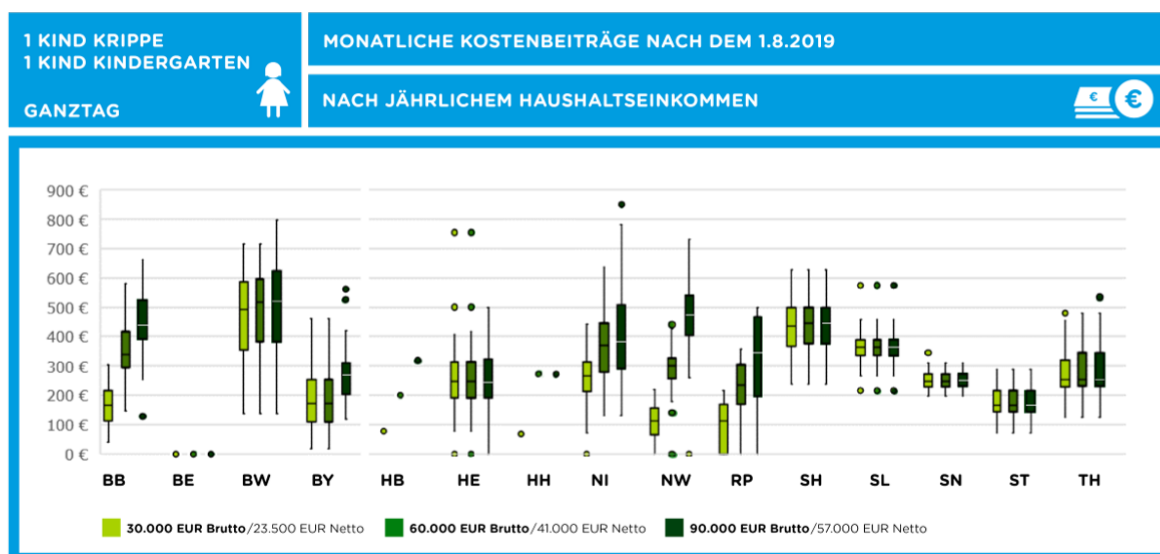
Abbildung 15 zeigt die kommunale Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) für **ein Kind im Kindergarten** nach Ländern und Haushaltseinkommen nach dem 1. August 2019. Die konkreten Beitragswerte für die fünf Lagemaße in jedem der dargestellten Boxplots (Median, 1. Und 3. Quartil, sowie Minimal- und Maximalwert) sind in Tabelle 10 im Anhang ausgewiesen.

In allen Bundesländern (bis auf Schleswig-Holstein und Hamburg) sind die Elternbeiträge für einen Kindergarten-Platz durchschnittlich deutlich geringer als für einen Krippenplatz. Auch unterscheiden sich die Beiträge für einen Kindergarten-Platz zwischen den Gemeinden innerhalb der Bundesländer weniger. Neben dem Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt liegen im Kindergartenbereich die Beiträge der Gemeinden auch in Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen verhältnismäßig eng beieinander. Die niedrigsten Beiträge für einen Kindergarten-Platz (abgesehen von den Ländern mit genereller Beitragsfreiheit für den Kindergartenbereich Rheinland-Pfalz, Berlin und Bremen) zeigen sich durchschnittlich in Bayern, Hessen und Niedersachsen. Im Vergleich der Beiträge für einen Kindergarten- und einen Krippenplatz zeigen sich die größten Unterschiede in Niedersachsen. Hier beträgt der mittlere Beitragswert aller Gemeinden in der Einkommenskategorie von 60.000 Euro für einen Krippenplatz 348 Euro und für einen Kindergarten-Platz nur 35 Euro.

Die deutlichsten Unterschiede zwischen den Einkommensgruppen zeigen sich auch für die erhobenen Kindergarten-Beiträge in Nordrhein-Westfalen. Während diese bei einem Haushaltseinkommen von 30.000 Euro monatlich im Mittel 75 Euro betragen, sind es bei einem Einkommen von 60.000 Euro monatlich 205 Euro und bei einem Einkommen von 90.000 Euro monatlich 355 Euro.

In Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz besteht für die Betreuung im Kindergarten (für das betrachtete Betreuungssetting eines Kindes im Alter von 42 Monaten) eine generelle Beitragsfreiheit. In Hamburg sind Familien in der betrachteten Einkommensgruppe von 30.000 Euro (brutto) beitragsbefreit.

Abbildung 16: Elternbeiträge gemäß kommunaler Gebührenordnungen für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) für ein Kind im Kindergarten und ein Kind in der Krippe nach Ländern und Haushaltseinkommen nach dem 1. August 2019



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der erhobenen Stichprobe von kommunalen Gebührenordnungen

Abbildung 16 zeigt die Elternbeiträge gemäß kommunaler Gebührenordnungen für einen Ganztagsplatz (9 Stunden) für ein Kind im Kindergarten und ein Kind in der Krippe nach Ländern und Haushaltseinkommen nach dem 1. August 2019. Die konkreten Beitragswerte für die fünf Lagemaße in jedem der dargestellten Boxplots (Median, 1. Und 3. Quartil, sowie Minimal- und Maximalwert) sind in Tabelle 12 im Anhang ausgewiesen.

Die Struktur der Elternbeiträge für dieses Betreuungssetting stellt sich ähnlich dar wie für ein Kind in der Krippe. Die Elternbeiträge gemäß kommunaler Gebührenordnungen unterscheiden sich zum einen stark *zwischen* den Bundesländern. Zum anderen unterscheiden sich die Elternbeiträge gemäß kommunaler Gebührenordnungen auch für dieses Betreuungssetting *innerhalb* aller Bundesländer (bis auf die Berlin, Bremen und Hamburg). Während die Beiträge zwischen den Gemeinden im Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt für alle Einkommensgruppen recht nah beieinander liegen, variieren die Elternbeiträge in anderen Bundesländern sehr stark zwischen den Gemeinden, u.a. hervorgerufen durch die Auswirkung von Geschwisterboni.

6.3 Exemplarische Betrachtung unterschiedlicher Ausgestaltungen kommunaler Gebührenordnungen und der Elternbeiträge

Die bisherigen Analysen belegen die Unterschiede der Elternbeiträge sowohl bundesweit als auch innerhalb der Bundesländer. In diesem Teilkapitel wird in einem qualitativen Ansatz eine exemplarische Gegenüberstellung dreier Gemeinden in anonymisierter Form vorgenommen. Dabei wird näher beleuchtet, wie unterschiedliche Ausgestaltungen von Gebührenordnungen sich jeweils auf die Höhe der erhobenen Elternbeiträge auswirken. Hierzu werden in einem ersten Schritt jeweils zentrale strukturelle Aspekte der Gebührenordnungen und ggf. Veränderung vor und nach dem 1. August 2019 herausgearbeitet. Zudem werden die konkreten erhobenen Elternbeiträge für die verschiedenen Betreuungssettings und Einkommenskategorien berechnet. In einem zweiten Schritt wird zur Veranschaulichung eine Muster-Familie (Familie „Müller“) betrachtet. Diese wird fiktiv zu verschiedenen biographischen Zeitpunkten „besucht“ und die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge bestimmt. Die Familie ist in allen drei Gemeinden identisch gewählt, sodass die Unterschiede in den

Beitragshöhen aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Gebührenordnungen unmittelbar deutlich werden.

Diese Betrachtung hat keinen Anspruch auf Repräsentativität, sondern dient der Veranschaulichung der Vielfalt in der kommunalen Ausgestaltung. Die Auswahl der drei Gemeinden erfolgte *kriteriengeleitet* und stellt Gemeinden in den Fokus, in denen (für einen Familientyp) eine überdurchschnittliche Reduzierung der Elternbeiträge nach dem 1. August 2019 zu verzeichnen war. Die leitende Fragestellung ist dabei, durch welche Stellschrauben in der Ausgestaltung der kommunalen Gebührenordnungen (bzw. teilweise landesrechtlicher Anpassungen) sich eine Reduzierung der Elternbeiträge ergeben kann.³⁸

Die Analysen für die drei Beispielgemeinden werden im Folgenden in Form vergleichender Portraits dargestellt. Im Anschluss werden für die fiktive Musterfamilie und ihre unterschiedlichen Lebensphasen die Gebühren vergleichend nebeneinandergestellt.

³⁸ Die Auswahl der Gemeinden erfolgte auf Basis der mittleren Einkommensstufe (60.000 Euro Haushaltseinkommen brutto) für eine Familie mit einem Kind in der Krippe und einem Kind im Kindergarten. Für dieses Setting liegt der Median des Elternbeitrags aller Gemeinden in Deutschland bei 275 Euro, das 1. Quartil bei 212 Euro und das 3. Quartil bei 376 Euro. Es wurden jeweils die Gruppe von Gemeinden identifiziert, mit Elternbeiträgen am Median, am 1. Quartil und am 3. Quartil, um Gemeinden mit unterschiedlich hohen Elternbeiträgen in der Auswahl zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Gruppen wurden dann die Gemeinden mit der jeweils höchsten Ersparnis für den Familientyp „Ein Kind Krippe und ein Kind Kita“ mit einem Haushaltseinkommen von 60.000 Euro ausgewählt.

BEISPIELGEMEINDE 1

Ländliche Gemeinde



ALLGEMEINE STRUKTURMERKMALE

900

Einwohnerzahl

Gering besiedelt

Grad der Verstädterung

13 EUR

Finanzsaldo/Einwohner*

* Wert für 2018. Der Finanzsaldo zeigt, wie stark der kommunale Haushalt durch Mittel für die Kreditfinanzierung gebunden ist. Der Wert kann durch Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen positiv beeinflusst werden. Quelle: Wegweiser-Kommune.de (Bertelsmann Stiftung)

GEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE



	VOR 1.8.2019	NACH 1.8.2019
Staffelung nach Einkommen	Nein.	Nein (keine Änderung).
Jährliches Haushaltseinkommen (brutto), ab dem der Höchstsatz zu zahlen ist	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Staffelung nach Anzahl kindergeldberechtigter Kinder „Geschwisterbonus“	Ja. Gebührenreduzierung ab dem zweiten Kind. Die Beiträge dürfen in Summe max. 160 % des Beitrages für das älteste Kind betragen.	Ja. Beitragsbefreiung ab dem zweiten Kind. Die Beiträge werden nur für das älteste Kind bezahlt.
Staffelung nach täglicher Betreuungszeit des Kindes	Ja. Die Gebührenordnung differenziert zw. 7 Stufen, von 20 bis 50 Wochenstunden.	Ja (keine Änderung). Die Gebührenordnung differenziert zw. 7 Stufen, von 20 bis 50 Wochenstunden.
Gründe für Gebührenbefreiung benannt	Ja. Allgemeine Hinweis, das einkommensunabhängige Ermäßigungsansprüche nach § 90 SGB VIII beim örtlichen Jugendamt geltend zu machen sind.	Ja (keine Änderung). Allgemeine Hinweis, das einkommensunabhängige Ermäßigungsansprüche nach § 90 SGB VIII beim örtlichen Jugendamt geltend zu machen sind.

ERHOBENE ELTERNBEITRÄGE PRO MONAT IN EURO



KINDER IN TAGESBETREUUNG

JÄHRLICHES HAUSHALTSEINKOMMEN

	30.000 EUR BRUTTO 23.500 EUR NETTO		60.000 EUR BRUTTO 41.000 EUR NETTO		90.000 EUR BRUTTO 57.000 EUR NETTO	
	HALBTAG	GANZTAG	HALBTAG	GANZTAG	HALBTAG	GANZTAG
1 KIND KRIPPE 14 Monate alt	140	195	140	195	140	195
	150	205	150	205	150	205
	10	10	10	10	10	10
1 KIND KINDERGARTEN 42 Monate alt	140	195	140	195	140	195
	150	205	150	205	150	205
	10	10	10	10	10	10
1 KIND KRIPPE 1 KIND KINDERGARTEN 14 Monate alt und 42 Monate alt	224	312	224	312	224	312
	150	205	150	205	150	205
	-74	-107	-74	-107	-74	-107

Die Ersparnis ergibt sich durch Einführung eines generellen Geschwisterrabattes. Bei allen Einkindfamilien müssen nun 10 EUR mehr gezahlt werden.

■ Vor dem 1.8.2019 ■ Nach dem 1.8.2019 ■ Differenz

Lesehilfe: In der Beispielgemeinde 1 trat im Zuge der Neuerungen von § 90 SGB VIII eine neue Gebührenordnung in Kraft. Für ein betreutes Kind in Krippe oder Kindergarten ist eine leichte Anhebung zu verzeichnen. Signifikante Ersparnisse sind bei mehreren Kindern in Betreuung zu verzeichnen aufgrund der Einführung eines generellen Geschwisterrabattes. In der gültigen Gebührenordnung ab dem 1. August 2019 werden nur noch Beiträge für das erste Kind erhoben. Vorher konnten die Beiträge insgesamt bis zu 160 Prozent des Beitrages für das erste Kind betragen.

BEISPIELGEMEINDE 2

Mittlere kreisangehörige Stadt



ALLGEMEINE STRUKTURMERKMALE

33.800

Einwohnerzahl

Mittlere Besiedlungsdichte

Grad der Verdädterung

93 EUR

Finanzsaldo/Einwohner*

* Wert für 2018. Der Finanzsaldo zeigt, wie stark der kommunale Haushalt durch Mittel für die Kreditfinanzierung gebunden ist. Der Wert kann durch Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen positiv beeinflusst werden. Quelle: Wegweiser-Kommune.de (Bertelsmann Stiftung)

GEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE



	VOR 1.8.2019	NACH 1.8.2019
Staffelung nach Einkommen	Ja, in 7 Beitragsstufen. Familien mit Bruttojahreseinkommen bis 17.500 Euro sind Beitragsbefreit.	Ja, in 11 Beitragsstufen. Familien mit Bruttojahreseinkommen bis 25.000 Euro sind Beitragsbefreit.
Jährliches Haushaltseinkommen (brutto), ab dem der Höchstsatz zu zahlen ist	65.000 Euro Der höchste Beitragssatz beträgt 530 Euro (Kinder unter 2 Jahren, 45 Wochenstunden)	115.000 Euro Der höchste Beitragssatz beträgt 863 Euro (Kinder unter 2 Jahren, 45 Wochenstunden)
Staffelung nach Anzahl kindergeldberechtigter Kinder „Geschwisterbonus“	Ja. Beitragsbefreiung ab dem zweiten Kind. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höchste zu zahlen.	Ja (keine Änderung). Beitragsbefreiung ab dem zweiten Kind. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höchste zu zahlen.
Staffelung nach täglicher Betreuungszeit des Kindes	Ja. Die Gebührenordnung differenziert zwischen 25, 35 und 45 Stunden.	Ja (keine Änderung). Die Gebührenordnung differenziert zwischen 25, 35 und 45 Stunden.
Gründe für Gebührenbefreiung benannt	Ja. Es wird verwiesen auf die Feststellung der zumutbaren Belastung gemäß §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.	Ja (keine Änderung). Es wird verwiesen auf die Feststellung der zumutbaren Belastung gemäß §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

ERHOBENE ELTERNBEITRÄGE PRO MONAT IN EURO



KINDER IN TAGESBETREUUNG

JÄHRLICHES HAUSHALTSEINKOMMEN

	30.000 EUR BRUTTO 23.500 EUR NETTO		60.000 EUR BRUTTO 41.000 EUR NETTO		90.000 EUR BRUTTO 57.000 EUR NETTO	
	HALBTAG	GANZTAG	HALBTAG	GANZTAG	HALBTAG	GANZTAG
1 KIND KRIPPE 14 Monate alt	61	110	217	390	294	530
	52	94	153	275	295	531
	-9	-16	-64	-115	1	1
1 KIND KINDERGARTEN 42 Monate alt	39	70	178	320	255	450
	41	73	127	229	256	460
	2	3	-51	-91	1	10
1 KIND KRIPPE 1 KIND KINDERGARTEN 14 Monate alt und 42 Monate alt	61	110	217	390	294	530
	52	94	153	275	295	531
	-9	-16	-64	-115	1	1

Die Ersparnis wird vor allem erreicht durch eine größere Auffächerung der Staffelungsbeträge. Das Einkommen, ab dem der Höchstsatz zu zahlen ist, wurde deutlich angehoben. Zudem entfallen die Beiträge ab dem zweiten Kind (bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höchste zu zahlen).

■ Vor dem 1.8.2019 ■ Nach dem 1.8.2019 ■ Differenz

Lesehilfe: In der Beispielgemeinde 2 trat im Zuge der Neuerungen von § 90 SGB VIII eine neue Gebührenordnung in Kraft. Die größere Auffächerung der Staffelungsbeträge führt zu einer Ersparnis für die untere und die mittlere Einkommensgruppe. Zudem wurde das Einkommen, ab dem der höchste Beitragssatz zu zahlen ist, deutlich angehoben – in der hier herangezogenen hohen Einkommensgruppe führt dies allerdings noch nicht zu deutlichen Veränderungen. Es gibt einen Geschwisterbonus, die Beiträge ab dem zweiten Kind entfallen.

BEISPIELGEMEINDE 3



Kreisstadt

ALLGEMEINE STRUKTURMERKMALE

46.500

Einwohnerzahl

Mittlere Besiedlungsdichte

Grad der Verstädterung

40 EUR

Finanzsaldo/Einwohner*

* Wert für 2018. Der Finanzsaldo zeigt, wie stark der kommunale Haushalt durch Mittel für die Kreditfinanzierung gebunden ist. Der Wert kann durch Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen positiv beeinflusst werden. Quelle: Wegweiser-Kommune.de (Bertelsmann Stiftung)

GEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE

	VOR 1.8.2019	NACH 1.8.2019
Staffelung nach Einkommen	Nein.	Nein (keine Änderung).
Jährliches Haushalts-einkommen (brutto), ab dem der Höchstsatz zu zahlen ist	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Staffelung nach Anzahl kindergeldberechtigter Kinder „Geschwisterbonus“	Ja. Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind jeweils um 25 %.	Ja (keine Änderung). Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind jeweils um 25 %.
Staffelung nach täglicher Betreuungszeit des Kindes	Ja. Die Gebührenordnung differenziert zwischen Halbttag, kurzem Ganzttag und Ganzttag.	Ja (keine Änderung). Die Gebührenordnung differenziert zwischen Halbttag, kurzem Ganzttag und Ganzttag.
Gründe für Gebührenbefreiung benannt	Nein.	Nein (keine Änderung).

ERHOBENE ELTERNBEITRÄGE PRO MONAT IN EURO

KINDER IN TAGESBETREUUNG

JÄHRLICHES HAUSHALTSEINKOMMEN

	30.000 EUR BRUTTO 23.500 EUR NETTO		60.000 EUR BRUTTO 41.000 EUR NETTO		90.000 EUR BRUTTO 57.000 EUR NETTO	
	HALBTAG	GANZTAG	HALBTAG	GANZTAG	HALBTAG	GANZTAG
1 KIND KRIPPE 14 Monate alt	187	337	187	337	187	337
	168	302	168	302	168	302
	-19	-35	-19	-35	-19	-35
1 KIND KINDERGARTEN 42 Monate alt	99	178	99	178	99	178
	91	165	91	165	91	165
	-8	-13	-8	-13	-8	-13
1 KIND KRIPPE 1 KIND KINDERGARTEN 14 Monate alt und 42 Monate alt	239	431	239	431	239	431
	217	392	217	392	217	392
	-22	-39	-22	-39	-22	-39

Die Ersparnis ergibt sich aufgrund einer Änderung der Landesgesetzgebung vom 1.8.2019, mit der eine Maßnahme zur Absenkung der Elterngebühren nach Artikel 1 § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt wurde.

■ Vor dem 1.8.2019 ■ Nach dem 1.8.2019 ■ Differenz

Lesehilfe: In der Beispielgemeinde 3 trat im Zuge der Neuerungen von § 90 SGB VIII eine neue Gebührenordnung – allerdings ohne Änderungen auf kommunaler Ebene - in Kraft. Die hier ersichtliche Ersparnis ergibt sich durch eine Änderung der Landesgesetzgebung mit der eine Maßnahme zur Absenkung der Elterngebühren nach Artikel 1 § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt wurde.

ELTERNBEITRÄGE IN 3 BEISPIELGEMEINDEN

ERHOBENE ELTERNBEITRÄGE PRO MONAT FÜR FAMILIE MÜLLER



PHASE 1 1 KIND KRIPPE

GANZTAG



Monika und Max Müller haben eine Tochter, Mira. Sie ist 15 Monate alt und besucht ganztags eine Krippe. Monika ist noch in Ausbildung, Max arbeitet in Vollzeit. Gemeinsam verfügen sie über ein jährliches Bruttogehalt von ca. **30.000 EURO**. Elternbeiträge für Miras Krippenplatz in den Gemeinden:

205 EUR → BEISPIELGEMEINDE 1

94 EUR → BEISPIELGEMEINDE 2

302 EUR → BEISPIELGEMEINDE 3

PHASE 3 1 KIND KINDERGARTEN

HALBTAG



Milan ist geboren. Monika ist 12 Monate in Elternzeit und bezieht Elterngeld, während Max weiterhin voll erwerbstätig ist. Aufgrund einer Beförderung von Max verfügen sie gemeinsam weiterhin über ein Einkommen von ca. **60.000 EURO** pro Jahr (brutto). Während der Elternzeit haben sie den Betreuungsumfang für Mira reduziert. Sie besucht nun halbtags die Kita. Elternbeiträge für Miras Kitaplatz in den Gemeinden:

150 EUR → BEISPIELGEMEINDE 1

127 EUR → BEISPIELGEMEINDE 2

91 EUR → BEISPIELGEMEINDE 3

PHASE 2 1 KIND KINDERGARTEN

GANZTAG



Monika hat ihre Ausbildung abgeschlossen und wird von ihrem Ausbildungsbetrieb übernommen. Beide Elternteile arbeiten nun Vollzeit und verfügen gemeinsam über ein jährliches Bruttogehalt von gut **60.000 EURO**. Mira ist nun 2 Jahre alt und hat einen Ganztagsplatz in der Kita. Bald erwarten Monika und Max ihr zweites Kind. Elternbeiträge für Miras Kitaplatz in den Gemeinden:

205 EUR → BEISPIELGEMEINDE 1

229 EUR → BEISPIELGEMEINDE 2

165 EUR → BEISPIELGEMEINDE 3

PHASE 4 1 KIND KRIPPE 1 KIND KINDERGARTEN

GANZTAG



Milan ist 14 Monate alt und in die Krippe eingewöhnt. Mira ist drei Jahre alt. Auch Monika ist wieder in den Beruf eingestiegen und konnte ihre berufliche Position verbessern. Da beide in Vollzeit arbeiten, haben sie für beide Kinder einen Ganztagsplatz gebucht. Gemeinsam verfügen Monika und Max Müller über ein jährliches Bruttogehalt von ca. **90.000 EURO**. Elternbeiträge für Miras Kitaplatz und Milans Krippenplatz in den Gemeinden:

205 EUR → BEISPIELGEMEINDE 1

531 EUR → BEISPIELGEMEINDE 2

392 EUR → BEISPIELGEMEINDE 3

Lesehilfe: Am Beispiel der in dieser Grafik dargestellten fiktiven Familie Müller kann nachvollzogen werden, wie hoch die erhobenen Elternbeiträge in den drei Beispielgemeinden in den unterschiedlich dargestellten Lebensphasen pro Monat liegen.

6.4 Fazit zur Struktur und Höhe der Elternbeiträge

Die Auswertung der Elternbeiträge zeigt: Die Beiträge unterscheiden sich sehr stark sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb der Länder zwischen den Kommunen.

Die Verteilung der Elternbeiträge über die Gemeinden hinweg hat sich deutschlandweit vor und nach dem 1. August 2019 bislang nicht maßgeblich verändert. Gleichwohl zeigen vertiefte Auswertungen in einem Teil der Gemeinden erhebliche Dynamiken, die sich in teils deutlichen Senkungen, aber auch Erhöhungen bei den erhobenen Elternbeiträgen auswirken (vgl. Kapitel 6.1).

Trotz der starken Unterschiede der Elternbeiträge zwischen Gemeinden innerhalb der Länder lassen sich deutliche Muster zwischen den Ländern erkennen. So zeigen sich in einigen Ländern z.B. deutliche Unterschiede der Beiträge zwischen den betrachteten Einkommenskategorien (vgl. Kapitel 6.2).

Am Beispiel einzelner Gemeinden lässt sich illustrieren, dass Reduzierungen der Elternbeiträge durch unterschiedliche Stellschrauben in der Gebührenfestsetzung erreicht werden können. Dies umfasst z.B. pauschale Absenkungen der Gebühren für alle Familien, Ausweitung der Befreiung für Geschwisterkinder oder eine stärkere Ausdifferenzierung der Elternbeiträge nach dem Einkommen der Familien. Die einzelnen kommunalen Beispiele zeigen, wie die Analyse der Elternbeiträge insgesamt: Eine Familie mit gleichen Betreuungssettings und Einkommenssituationen zahlt in unterschiedlichen Gemeinden sehr unterschiedlich hohe Elternbeiträge (vgl. Kapitel 6.3).

7 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes ist es unter anderem, auf die Verbesserung der Teilhabe an Kindertagesbetreuungsangeboten und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet hinzuwirken. Drei wichtige Stellschrauben sind hierzu die im Zuge des Gute-KiTa-Gesetzes erfolgte verpflichtende Einführung von Staffelung von Elternbeiträgen und die Ausweitung der Gebührenbefreiung sowie die Beratungspflicht über die Möglichkeit der Beantragung einer Gebührenbefreiung.

Die Studie fokussiert deshalb auf die zum 1. August 2019 erfolgte Änderung des § 90 SGB VIII durch Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes. Mit diesem wurde in § 90 Abs. 3 SGB VIII eine Pflicht zur Staffelung von Elternbeiträgen normiert und in § 90 Abs. 4 SGB VIII der Anspruch auf Beitragsbefreiung für Geringverdienende ausgeweitet sowie eine Beratungspflicht über die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung geregelt. Hierdurch wurden die Regelungen zu den Elternbeiträgen konkretisiert und ergänzt.

Um zu untersuchen, welche Auswirkungen diese Änderungen auf die Ausgestaltung der Elternbeiträge bisher hatten, wurde die Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelungen, der kommunalen sowie trägerspezifischen Gebührenordnungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung in Deutschland empirisch untersucht. Die Studie fußt insbesondere auf der systematischen Auswertung einer repräsentativen Stichprobe von alten und neuen Gebührenordnungen kommunaler und freier Träger in 646 Gemeinden. Bisherige Studien konzentrierten sich auf eine Auswahl einzelner Gemeinden bzw. Städte wie beispielsweise die Studie des IW Köln³⁹. Erstmals sind nun repräsentative Aussagen zur Ausgestaltung der Elternbeiträge möglich – nicht nur für Deutschland insgesamt, sondern auch auf Ebene der Bundesländer. Damit leistet die vorliegende Studie einen substanziellen Beitrag zur Beantwortung der Frage, wie (unterschiedlich) Elternbeiträge in Deutschland ausgestaltet sind.

Im Ergebnis steht eine belastbare Bestandsaufnahme zur Ausgestaltung von Elternbeiträgen auf kommunaler Ebene - sowohl hinsichtlich struktureller Aspekte zur Ausgestaltung der Beiträge als auch dessen Höhe. Des Weiteren wurde eine umfassende Synopse der landesrechtlichen Regelungen erarbeitet sowie erste qualitative Erkenntnisse zur Umsetzung der Neuregelungen in der kommunalen Praxis generiert.

Wie sind die Elternbeiträge auf kommunaler Ebene in Deutschland ausgestaltet? Welche Bilanz kann auf dieser Basis in Bezug auf die Änderung des § 90 SGB VIII gezogen werden? Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge, der Pflicht zur Staffelung von Elternbeiträgen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII) sowie der Beitragsfreiheit für Geringverdienende (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) zusammengefasst und hinsichtlich des Hauptziels der Verbesserung der Teilhabe eingeordnet. Auch wird benannt, welche Fragestellungen im Rahmen der Studie nicht hinreichend beantwortet werden konnten und weitere Untersuchungen erfordern.

Höhe der Elternbeiträge

In Bezug auf die Höhe der erhobenen Elternbeiträge zeigt die Studie eindrücklich, wie stark sich Elternbeiträge auf kommunaler Ebene unterscheiden. Von Kommune zu Kommune - auch innerhalb der Bundesländer - können sich die festgesetzten Beiträge bei gleichem Betreuungsumfang, Alter der Kinder und Einkommen der Eltern teils um mehrere Hundert Euro unterscheiden. Exemplarisch kann dies für den Familientyp „Ein Kind im Kindergarten“ bei einem jährlichen Haushaltseinkommen von 90.000 Euro brutto für einen Vollzeitplatz verdeutlicht werden: Während in einigen Kommunen Gebührenfreiheit besteht, erhebt die Gemeinde mit den höchsten Beitragswerten in der Stichprobe 755 Euro. Für Familien mit einem Jahreseinkommen bis 30.000 Euro

³⁹ Geis-Thöne, Wido (2018). Familien müssen für die gleiche Betreuung in der Kita unterschiedlich viel zahlen. Ein Vergleich der Gebührenordnungen der größten Städte in Deutschland. IW-Report 50/18, Institut der Deutschen Wirtschaft. Köln.

(brutto) erheben die Hälfte aller Gemeinden Gebühren zwischen 133 und 314 Euro für einen Vollzeitplatz. Bei Familien mit einem Jahreseinkommen bis 60.000 Euro (brutto) liegt die Hälfte aller Gemeinden zwischen 212 und 376 Euro monatlich. Bei Familien mit einem Jahreseinkommen bis 90.000 Euro (brutto) liegt die Hälfte aller Gemeinden zwischen 227 und 470 Euro monatlich. Diese großen Bandbreiten in den unterschiedlichen Einkommensgruppen veranschaulichen die große Spreizung der Elternbeiträge zwischen einzelnen Gemeinden. In der Praxis bedeutet dies: Eine Familie mit gleichen Betreuungssettings und Einkommenssituationen zahlt in unterschiedlichen Gemeinden sehr unterschiedlich hohe Elternbeiträge. Auch können in einer Gemeinde die Elternbeiträge für die höchste betrachtete Einkommensgruppe (90.000 Euro) niedriger liegen als die Elternbeiträge für die niedrigste Einkommensgruppe (30.000 Euro) in einer anderen Gemeinde. Die Verteilung der Elternbeiträge über die Gemeinden hinweg hat sich deutschlandweit vor und nach dem 1. August 2019 bislang nicht maßgeblich verändert.

Unter dem Aspekt der sozialen Gerechtigkeit und vor dem Hintergrund des Zieles, gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet zu gewährleisten, ist dieser Befund problematisch. Allerdings war es nicht direktes Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes, die Beitragshöhen bundesweit anzugleichen, zumindest aber die Kriterien zu vereinheitlichen.

Staffelung von Elternbeiträgen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII)

Mit dem neuen § 90 Absatz 3 SGB VIII wurde eine bundesweite Pflicht zur Staffelung normiert. Kriterien für die Staffelung werden dabei in einer Kann-Regelung beispielhaft genannt. Wie haben sich auf dieser Basis die Regelungen in den Landesgesetzen und Kommunen geändert? Nach welchen Kriterien erfolgt die Staffelung der Elternbeiträge in der Praxis? Und wie haben sich dadurch die Elternbeiträge verändert?

In Bezug auf die Staffelung der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zeigt sich, dass alle Länder bereits vor dem 1. August 2019 eine Regelung in ihrer Landesgesetzgebung aufgenommen hatten. Die Verbindlichkeit ist dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet. Neben acht verpflichtenden Staffellungen bestehen in den übrigen Ländern „kann“- und „soll“- Regelungen. Die verschiedenen in § 90 Abs. 3 SGB VIII genannten Kriterien zur Staffelung (Einkommen der Eltern, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, tägliche Betreuungszeit des Kindes) werden in den Landesgesetzen aufgegriffen, wobei die Anzahl der Kinder bzw. Familiengröße das am meisten angewendete Kriterium ist. Darüberhinausgehende Kriterien sind von den Ländern nicht in ihrer Gesetzgebung angelegt. Eine Ausnahme bildet Sachsen, das eine Staffelung für Alleinerziehende bereits vor dem 1. August 2019 in das Gesetz aufgenommen hat.

Bei der Analyse der untersuchten Gebührenordnungen auf kommunaler Ebene fällt auf, dass schon vor der Einführung der verpflichtenden Staffelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bundesweit nahezu alle Kommunen (99,6 Prozent) in ihren Satzungen Staffelungskriterien benannt hatten. Trotzdem steigerte sich dieser Anteil nach dem 1. August 2019 noch einmal geringfügig um 0,3 Prozentpunkte auf 99,9 Prozent, sodass inzwischen fast 100 Prozent der untersuchten Kommunen mindestens ein Kriterium zur Staffelung der Elternbeiträge benennen.

Innerhalb der Bundesländer gleichen sich die Kommunen häufig darin, welche Staffelungskriterien sie innerhalb ihrer Gebührenordnungen benennen. Prägend sind hier die landesrechtlichen Vorgaben. Wenn eine Staffelung nach Einkommen vorgegeben wird, finden sich diesbezügliche Regelungen daraufhin auch in allen kommunalen Gebührenordnungen wieder. Wenn in einem Landesgesetz geregelt ist, dass Träger die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belastung bemessen *können*, wird dies z.B. nur in wenigen kommunalen Gebührenordnungen umgesetzt. Zwischen Kommunen unterschiedlicher Bundesländer sind allerdings deutliche Unterschiede zu erkennen, welche Staffelungskriterien Anwendung finden. Umfassende Veränderungen nach dem 1. August 2019 erfolgten nicht.

Auffällig ist, dass die Staffelung nach Einkommen im Vergleich zu den anderen Staffelungskriterien nur sehr selten Anwendung findet. Während alle anderen Staffelungskriterien (Anzahl der Kinder in der Familie, Betreuungszeit, Betreuungsform) von mindestens 90 Prozent der Kommunen in ihren Satzungen benannt werden, ist es beim Einkommen nur ein Drittel. Dieser Anteil nahm im Zuge des Inkrafttretens der Änderung von § 90 SGB VIII nicht zu.

In Bezug auf die verbindliche Staffelung von Elternbeiträgen ist zu bilanzieren, dass ein Großteil der Gemeinden bereits vor der Einführung eine Staffelung der Beiträge definiert hatte. Aufgrund des durch die Kann-Regelung zu den Staffelungskriterien in § 90 Abs. 3 SGB VIII eröffneten behördlichen Ermessensspielraums war bei der Umsetzung der Staffelung keine Anpassung erforderlich, um Elternbeiträge in Einklang mit § 90 Abs. 3 SGB VIII zu bringen. Der Anteil der Gemeinden, die ihre Elternbeiträge nach Einkommen staffelt, liegt vor und nach Inkrafttreten von § 90 Abs. 3 SGB VIII bei gut einem Drittel. Diese Gemeinden liegen vor allem in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Auch innerhalb des Staffelungskriteriums Einkommen ist der Spielraum zu dessen Ausgestaltung für die Gemeinden dabei groß. So ist neben der absoluten Höhe der Elternbeiträge entscheidend, wie stark die Elternbeiträge nach Einkommensbereichen aufgefächert werden. Auch liegen die Einkommensgrenzen, ab denen der Höchstbetrag gezahlt werden muss, zwischen den Kommunen mit Einkommensstaffelung deutlich auseinander. Zudem sind die Grenzen, ab welchem Einkommen Gebühren erhoben werden, zwischen den Kommunen unterschiedlich. Hierdurch – und in Kombination mit weiteren Stafflungskriterien – können die Kommunen gezielt entscheiden, welche Familien sie bei den Elternbeiträgen entlasten.

Vor dem Hintergrund, dass die Teilhabe an Kindertagesbetreuungsangeboten verbessert werden soll, ist der geringe Anteil an Gemeinden die Einkommen als Staffelungskriterium heranziehen, kritisch zu betrachten. Basierend auf den Ergebnissen zu § 90 Abs. 3 SGB VIII kann geschlussfolgert werden, dass durch eine Staffelung der Beiträge die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung verbessert werden kann. Denkbar wäre beispielsweise eine Normierung einer Pflicht zur Staffelung nach Einkommen.

Beitragsbefreiung und Beratungspflicht (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

Mit dem § 90 Absatz 4 SGB VIII n.F. wurde die Unzumutbarkeit der Kostenbeiträgen erweitert auf Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten und eine Beratungspflicht über die Möglichkeit der Beantragung einer Beitragsbefreiung eingeführt. Wie spiegelt sich diese Neuregelung in den kommunalen Gebührenordnungen wider? Wie erfolgt die Umsetzung der Beratungspflicht bei Anträgen zur Befreiung in der Praxis?

In vielen Landesgesetzgebungen befanden sich bereits vor dem 1. August 2019 Regelungen entsprechend § 90 Abs. 4 SGB VIII. Anlässlich der Novellierung von § 90 SGB VIII gab es jedoch keine größeren Anpassungen der Landesgesetzgebungen. Neun Bundesländer hatten bereits vor dem 1. August 2019 eine explizite Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Einkommen. Seit diesem Stichtag hat Brandenburg als ein weiteres Land eine Beitragsbefreiung direkt für besonders belastete Familien eingeführt. Fünf Bundesländern gehen in ihren Landeskitagesetzen nicht mittels landesspezifischer Regelungen für Geringverdienende über § 90 Abs. 4 SGB VIII hinaus. Über § 90 Abs. 4 SGB VIII hinaus gibt es in 13 Bundesländern allgemeine Beitragsbefreiungen, die zum Teil durch Maßnahmen nach Artikel 1 § 2 S. 2 des Gute-KiTa-Gesetzes umgesetzt werden. Hierbei gehen die Länder unterschiedliche Wege. Zu nennen sind u.a. allgemeine Beitragsfreistellungen aller Kinder in Betreuung, Beitragsfreistellung aller Kinder für einen bestimmten Betreuungsumfang oder ab einem bestimmten Alter, Beitragsfreistellungen ab einer bestimmten Kinderzahl oder Beitragsfreistellungen bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze.

In den kommunalen Gebührenordnungen werden die Änderungen zu § 90 Abs. 4 des SGB VIII bisher eher selten explizit benannt. In 16 Prozent der Gemeinden erfolgt in der aktuell geltenden Gebührenordnung eine Aufzählung aller beitragsbefreiten Gruppen. 40 Prozent verweisen in allgemeiner Form auf Härtefallregelungen. Die übrigen 44 Prozent verweisen weder auf Härtefallregelungen noch benennen sie explizit beitragsbefreite Gruppen. Ein Grund für die eher seltene Verankerung in den Gebührenordnungen könnte in der unterschiedlichen Zuständigkeit für die Gebührenbefreiung liegen. Die Gebührenbefreiung liegt nicht immer in der Zuständigkeit der Kommunen selbst, sondern teilweise auch beim Landkreis und daher werden entsprechende Regelungen nicht immer in der kommunalen Gebührenordnung aufgenommen.⁴⁰ Ebenfalls gering ist mit 6 Prozent der Anteil der Kommunen, die auf die seit dem 1. August 2019 geltenden § 90 Abs. 4 SGB VIII zur Beitragsbefreiung auf ihren Webseiten verweisen. Die Frage, inwieweit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Verpflichtung zur Beratung und Information nachkommen, kann durch die Studie mit dem Fokus auf Gebührenordnungen auf Ebene der Gemeinden nicht beantwortet werden.

Flankierend zu den Ergebnissen der Recherche und quantitativen Analyse der Gebührenordnungen wurden deshalb qualitative Interviews mit Akteuren auf Ebene der Gemeinden und Landkreise geführt. Im Mittelpunkt stand die Umsetzung der Beratungspflicht zur Kostenbefreiung bzw. -übernahme gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Herausforderungen bei der Umsetzung des Befreiungsanspruchs auf kommunaler Ebene.

Die Interviews geben erste Hinweise darauf, dass mehr Familien von der Gebührenbefreiung profitieren, die Beratungspraxis auf kommunaler Ebene unterschiedlich ausgestaltet ist und neben dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Teil von weiteren Personen und Anlaufstellen im System der Kindertagesbetreuung (verschiedene Akteure des Jugendamtes, freie Träger, Kitaleitung u.a.) übernommen wird. Besonders gut gelingt es dort, wo durch umfassende und ergänzende Informationsangebote (z.B. auf Webseiten) auf den Befreiungsanspruch hingewiesen wird bzw. zeigen diese Praxisbeispiele sehr gut auf, inwieweit Hürden der Inanspruchnahme gemindert werden können. Als weiteres gutes Beispiel wurde genannt, dass möglichst alle Aufgaben/Leistungen aus einer Hand erfolgen sollten (Platzvergabe und Gebühreneinholung). Neben Beispielen guter Praxis lassen sich aber auch Hinweise darauf finden, dass die Informationsangebote z.T. noch ausgebaut werden könnten, damit alle anspruchsberechtigten Familien ihr Recht auf Gebührenbefreiung wahrnehmen können. Ein in den Interviews häufiger genannter Aspekt war u.a. die Herausforderung, die Beratungspflicht auf der richtigen Ebene anzusetzen, um diese im „Kundenkontakt“ wirksam umsetzen zu können.

Bilanzierend ist festzuhalten, dass mit der Ausweitung der Gebührenbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII deutlich mehr Familien Anspruch auf Beitragsbefreiung haben. Im Rahmen dieser Studie konnte nicht untersucht werden, wie sich die Neuregelung konkret für Eltern auswirkt. Hierzu sind empirische Ansätze notwendig, die die Elternperspektive – z.B. über eine Elternbefragung – einbezieht. Eine wichtige Fragestellung wäre in diesem Kontext, ob Eltern Gebühren zahlen, obwohl sie nach § 90 Abs. 4 SGB VIII einen Antrag auf Kostenübernahme oder -erlass stellen könnten.

⁴⁰ Als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe werden Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der Bundes- und Landesgesetzgebung auf kommunaler Ebene festgesetzt. Die Jugendämter fungieren hierzu als Fachbehörden und Organisationseinheiten in den Kommunen. Für die Steuerung der verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen der Entlastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe im örtlichen Jugendamt zuständig (dies kann in der Kommune oder beim Landkreis angesiedelt sein). Sie stellt die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf nach dem SGB VIII bereit. Als verwaltender Fachdienst gehören unter anderem auch die Überprüfung der finanziellen Situation der Eltern, die Bewilligung von Leistungen sowie die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Bezuschussung bzw. der Kostenübernahme in der Kindertagesbetreuung zu ihren Aufgaben. Ist die finanzielle Belastung durch erhobene Elternbeiträge zu groß, können Familien einen Antrag auf Bezuschussung oder Kostenübernahme der Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII stellen.

Ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot gilt als eine wichtige Voraussetzung dafür, dass alle Familien, denen rechtlich eine Gebührenbefreiung zusteht, diese auch erhalten. Auch in Bezug auf die Umsetzung der Beratungspflicht konnte die vorliegende Studie nur erste Hinweise auf sehr heterogene Herangehensweisen in den Kommunen liefern. Im Rahmen weiterer Untersuchungen sollte die Umsetzung der Beratungspflicht in der kommunalen Praxis näher beleuchtet werden. So sollte u.a. der Frage nachgegangen werden, über welche Kanäle Eltern tatsächlich über Elternbeiträge bzw. Beitragsbefreiung informiert werden und wie diese genutzt werden.

8 ANHANG

8.1 Methodisches Vorgehen

8.1.1 Quantitative Erhebung der Gebührenordnungen auf kommunaler Ebene

8.1.1.1 Stichprobe

Die Stichprobe der Studie sollte es ermöglichen, die Unterschiedlichkeit und Bandbreite der kommunalen Gebührenordnungen deutschlandweit abzubilden als auch belastbare Aussagen auf Ebene der Bundesländer ableiten zu können. Hierzu wurde als Ansatz eine geschichtete Zufallsstichprobe gewählt, mit den Bundesländern als erster und dem Grad der Verstädterung als zweiter Auswahleinheit. Berücksichtigt wurden alle Bundesländer, die vor dem 1. August 2019 keine allgemeine bzw. vollständige Beitragsbefreiung hatten. Mecklenburg-Vorpommern wurde vor dem Hintergrund der kompletten Gebührenbefreiung in der Kindertagesbetreuung ab dem 01.01.2020 (bis zu einem Betreuungsumfang von 50 Stunden pro Woche) nicht mehr in der Analyse berücksichtigt (Vgl. Kapitel 4.2 und methodische Hinweise in Kapitel 8.1.1.2). Damit wurden alle Flächenländer miteinbezogen. Berlin, Bremen und Hamburg wurden aufgrund ihrer einheitlichen Gebührenordnungen bei der Stichprobenziehung nicht berücksichtigt; hier wurde die geltende Gebührenordnung (und die vor dem 1. August 2019) erfasst. Der Grad der Verstädterung wurde entsprechend der Klassifizierung im Gemeindeverzeichnis des statistischen Bundesamtes in die drei Kategorien „dicht besiedelt“, „mittlere Besiedlungsdichte“ und „gering besiedelt“ geteilt. Da bei einer proportionalen Verteilung innerhalb der Stichprobe entsprechend der Verhältnisse in den Bundesländern dicht besiedelte Kommunen erheblich unterrepräsentiert gewesen wären, wurde für sie eine Quote festgelegt.⁴¹

Grundlage für die Größe der Stichprobe bildete die Anzahl der Kommunen in Deutschland, die mit Stand 30. September 2019 auf 11.037 bestimmt wurde⁴². Würde man deutschlandweite Repräsentativität als alleiniges Kriterium zugrunde legen, wäre eine Stichprobengröße von gut 370 Gemeinden ausreichend – dies entspräche ca. 3 Prozent aller Kommunen Deutschlands.⁴³ Wichtigstes Kriterium bei der Festlegung der Stichprobe war es jedoch, aussagekräftige Ergebnisse auf Bundeslandebene erzielen zu können und so Vergleiche zwischen den Bundesländern zu ermöglichen. Um eine Schichtung auf Landesebene zu realisieren und gleichzeitig den Aufwand der Studie im Rahmen zu halten, wurde je Bundesland die Stichprobengröße so gewählt, dass ein Stichprobenfehler von 10 Prozent in Kauf genommen wurde und ein Vertrauensniveau von 90 Prozent festgelegt.⁴⁴ Die Stichprobe umfasste damit deutschlandweit 761 Gemeinden. Mecklenburg-Vorpommern wurde vor dem Hintergrund der kompletten Gebührenbefreiung in der Kindertagesbetreuung ab dem 01.01.2020 (bis zu einem Betreuungsumfang von 50 Stunden pro Woche) nicht mehr in der Analyse

⁴¹ Pro Bundesland wurden demnach mindestens vier dicht besiedelte Kommunen in die Stichprobe aufgenommen. Ausnahmen bilden hierbei Nordrhein-Westfalen, wo 13,6 Prozent der Kommunen dicht besiedelt sind, sodass dort auch ohne Anwendung der Quote acht dicht besiedelte Gemeinden in der Stichprobe vertreten sind, und das Saarland, in dem es mit Saarbrücken grundsätzlich nur ein dicht besiedeltes Gebiet gibt.

⁴² Siehe Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/inhalt.html>. Im Verzeichnis sind auch Regierungsbezirke, Kreise und Gemeindeverbände aufgeführt. Für die Ziehung wurde mit den Gemeinden jedoch nur die kleinste Regionaleinheit berücksichtigt, wodurch sich die Grundgesamtheit von 11.039 ergibt.

⁴³ Dies würde bei einem maximalen Stichprobenfehler unter 5,59 Prozent und bei einem Vertrauensniveau von 95 Prozent hinreichende Genauigkeit und belastbare Aussagen auf Bundesebene ermöglichen.

⁴⁴ Exemplarisch können die Implikationen für die Aussagekraft des Stichprobendesigns an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Bei einem in der Stichprobe gefunden mittleren Elternbeitrag für ein bestimmtes Familiensetting in Höhe von 350 Euro in der Gemeinde-Stichprobe für ein Bundesland kann für die Grundgesamtheit aller Gemeinden in diesem Bundesland geschlossen werden: Mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 Prozent liegt der wahre durchschnittliche Wert des Elternbeitrags zwischen 315 und 385 Euro. In Tabelle 2 ist dargestellt, wie sich die Stichprobe mit N=761 über die Bundesländer verteilt.

berücksichtigt (Vgl. Kapitel 4.2 und methodische Hinweise in Kapitel 8.1.1.2). Hierdurch verringerte sich diese Bruttostichprobe auf 698 Kommunen.

Durch das Stichprobendesign werden Gemeinden aus kleineren Bundesländern im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Anteil an der Grundgesamtheit in der bundesweiten Stichprobe überrepräsentiert, um auch für diese Länder belastbare Aussagen treffen zu können. Damit sich hieraus keine Verzerrung in den bundesweiten Analysen ergibt, wurde den Bundesländern ein Gewichtungsfaktor zugeordnet.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verteilung der Gemeinden in der Grundgesamtheit und in der Bruttostichprobe nach Ländern.

Tabelle 5: Grundgesamtheit und realisierte Nettostichprobe der Kommunen nach Ländern und Stichprobe zur Erfassung der kommunalen Gebührenordnung

	Gesamt	BW	BY	BB	HE	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Anzahl Kommunen, Stand 30.09.2019	11.037	1.103	2.233	417	427	969	397	2.303	52	419	217	1.109	664
Größe der Bruttostichprobe auf Bundesland-Basis	698	50	66	60	59	64	59	66	32	59	54	65	64
Kommunen, für die mind. eine Gebührenordnung vorliegt	646	47	55	55	55	57	59	62	32	56	53	59	56
Ausschöpfung in %	92,5	94	83,3	91,7	93,2	89,1	100	93,9	97	94,9	98,1	90,7	97,5

Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

8.1.1.2 Ausschöpfung

Eine Kommune galt als komplett recherchiert, wenn entweder sowohl eine alte und eine neue Gebührenordnung verfügbar war oder wenn gesicherte Informationen darüber vorlagen, ob eine vorliegende alte Gebührenordnung weiterhin Gültigkeit besitzt. In den Bundesländern, in denen freie Träger von Kindertagesstätten ihre Gebühren selbst festlegen können, kann es außerdem vorkommen, dass keine kommunale Gebührenordnung existiert, sondern nur Kitas in freier Trägerschaft mit eigener, nicht-kommunaler Gebührenordnung betrieben werden. Hier galten die Kommunen als komplett recherchiert, wenn für mindestens einen betreibenden Träger Informationen über die Elternbeiträge vorlagen. Dafür wurden die koordinierenden Stellen der freien Träger kontaktiert und um die Zusendung der für die jeweilige Gemeinde gültigen Gebührenordnung gebeten. Die Daten aus diesen Gebührenordnungen wurden ebenfalls in die Analyse der kommunalen Ordnungen miteinbezogen, da sie in den entsprechenden 97 Kommunen die alleinige Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen darstellen.

In Kommunen, in denen es sowohl Kitas in kommunaler Trägerschaft mit kommunalen Gebührenordnungen als auch in freier Trägerschaft mit eigenen Gebührenordnungen gab, wurden Letztere (soweit verfügbar) zusätzlich zu den kommunalen Gebührenordnungen erhoben. Inklusive der 97 „quasi-kommunalen“ Ordnungen wurden so 188 Gebührenordnungen von freien Trägern zusammengetragen. Eine Übersicht über die daraus errechneten aggregierten Beiträge für Kitas in freier Trägerschaft nach Bundesland und den in Kapitel 6 definierten Familientypen findet sich im Anhang (Kap. 8.3.2).

Im Vorfeld der Studie war davon auszugehen, dass nicht alle Kommunen in dem Sinne komplett recherchiert werden können, dass gesicherte Informationen zu den

Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung ermittelt werden können. Ziel im Rahmen der Studie war es deshalb, eine Ausschöpfung von 90 Prozent zu erreichen. Gegen Ende der Recherchephase gestaltete sich der Kontakt zu den Kommunen jedoch als zunehmend schwierig, da diese aufgrund der administrativen Herausforderungen der beginnenden COVID-19-Pandemie nur noch wenige Ressourcen für darüberhinausgehende Arbeiten bereitstellen konnten.

Einen Sonderfall stellt außerdem das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern dar. Das „Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)“ vom 04.09.2019 legt ab dem 01.01.2020 eine Beitragsbefreiung bis zu einem Betreuungsumfang von 50 Stunden pro Woche fest. Für die Gemeinden wurde dadurch die Überarbeitung der Gebührensatzungen obsolet, sodass hier grundsätzlich keine neuen Ordnungen recherchierbar waren, während alte Satzungen ihre Gültigkeit verloren hatten und den Kommunen oft nicht mehr vorlagen. Dies führte dazu, dass für Mecklenburg-Vorpommern keine repräsentative Datengrundlage erstellt werden konnte, sodass von einer Analyse der kommunalen Satzungen abgesehen wurde.

Insgesamt konnten 622 Kommunen komplett recherchiert werden, dies entspricht 89 Prozent der Bruttostichprobe. Bezieht man die Kommunen mit ein, für die mindestens eine Ordnung (kommunal oder trägerspezifisch, alt oder neu) vorliegt, erhöht sich die Zahl auf 646 Kommunen bzw. 92,5 Prozent der Kommunen aus der Bruttostichprobe (s. Tabelle 5).

Für die Analyse wurden diese 646 Kommunen berücksichtigt. Die Verteilung der Gebührenordnungen auf diese Kommunen gestaltet sich wie folgt:

Tabelle 6: Verteilung der Gebührenordnungen (GO) in den Kommunen der erreichten Netto-Stichprobe

	Gesamt	BW	BY	BB	HE	NI	NRW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Kommunen	646	47	55	55	55	57	59	62	32	56	53	59	56
Sowohl alte, als auch neue GO vorliegend:	240	34	13	8	12	17	47	14	21	21	32	13	8
Alte GO vorliegend, die weiterhin gültig ist	285	6	14	41	40	39	12	47	1	33	16	14	22
Nur alte GO vorliegend	9	0	1	2	0	1	0	0	0	2	0	0	3
Nur neue GO vorliegend	15	4	1	2	0	0	0	1	0	0	5	0	2
Nur trägerspez. GO vorliegend	97	3	26	2	3	0	0	0	10	0	0	32	21

Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

Neben den Gebührenordnungen der ausgewählten Kommunen in den Flächenländern wurden außerdem die Gebührenordnungen von Berlin, Bremen⁴⁵ und Hamburg recherchiert. In der Auswertung wurden diese jedoch gesondert betrachtet (siehe Kapitel 5).

⁴⁵ Da Bremerhaven ebenfalls zu Bremen gehört, sind es zwar drei Länder, jedoch vier Kommunen.

Im Rahmen der Recherche von Gebührenordnungen für Kindertagesstätten wurden – soweit verfügbar in den kommunalen Satzungen – auch die Beitragssätze für die Betreuung in der Kindertagespflege sowie im Hort erhoben. Für die Kindertagespflege konnten so gesicherte Informationen zur Beitragshöhe in 50 Kommunen gesammelt werden. Beitragssätze für die Hortbetreuung konnten in 233 Kommunen recherchiert werden. Eine detaillierte Übersicht über die jeweiligen Beiträge nach Bundesländern und den in Kapitel 6 definierten Einkommensklassen findet sich im Anhang (Tabelle 13 & Tabelle 14).

8.1.1.3 Erhobene Merkmale der Gebührenordnungen

Für die quantitative Erhebung der kommunalen Gebührenordnungen waren vor allem die in der jeweiligen Ordnung verwendeten Staffelungskriterien sowie die aufgeführten Regelungen zur Gebührenbefreiung relevant, um die Auswirkungen der Novellierung von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf die Ausgestaltung der Gebührenordnungen untersuchen zu können.

Zur Entwicklung des standardisierten Kategoriensystems zur Vercodung der Gebührenordnungen wurden im Rahmen einer explorativen Phase mehrere Gebührenordnungen aus unterschiedlichen Bundesländern recherchiert. Ziel war es dabei, einen vorläufigen Überblick über typische Strukturierungen der Gebührenordnungen sowie gängige Praxen der Beitragsstaffelung zu bekommen. Auf dieser Basis wurde ein Analyseraster erstellt, welches wiederum als Vorlage diente für die Erstellung einer onlinebasierten Eingabemaske zur Vercodung der Gebührenordnungen⁴⁶.

Die Staffelungskriterien wurden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: Staffelung nach Einkommen, nach Kinderanzahl in der Familie, nach Betreuungszeit sowie Staffelung nach Alter und/oder Betreuungsform.

Dabei wurde zunächst im Allgemeinen erhoben, ob ein Staffelungskriterium in der Satzung enthalten war und um welche(s) der vier genannten es sich dabei handelte. Darüber hinaus wurde die genaue Ausgestaltung der verwendeten Staffelungskriterien erhoben.

Ähnlich wurde in Bezug auf die aufgeführten Regelungen zur Gebührenbefreiung verfahren: Es wurde festgehalten, ob überhaupt Informationen dazu in den Satzungen vorhanden waren. Wenn dies der Fall war, wurde beschrieben, wie detailliert diese Informationen waren und welche Gründe der Gebührenbefreiung explizit benannt wurden.

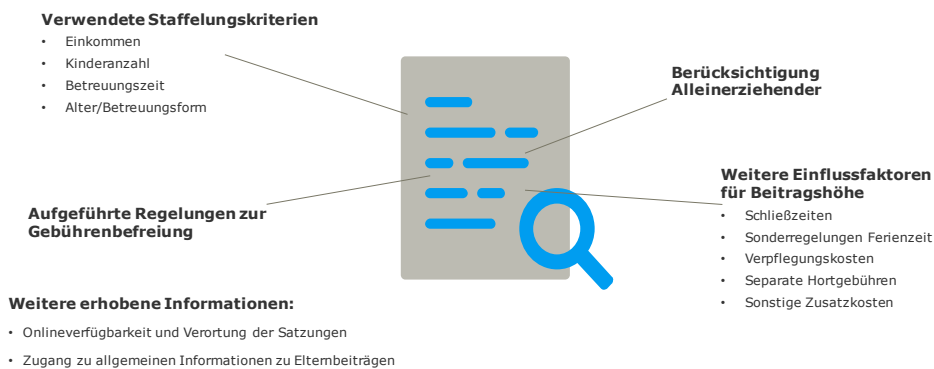
⁴⁶ Für die onlinebasierte Eingabemaske wurde SurveyXact® **verwendet**, ein System für die Durchführung und Analyse von Onlinebefragungen.

Über Staffelungskriterien und Gebührenbefreiung hinaus wurden folgende weitere Merkmale der Satzungen erhoben:

- Die Berücksichtigung Alleinerziehender bei der Berechnung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung
- Die Berücksichtigung von Schließzeiten bei der Berechnung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung
- Das Vorhandensein von Sonderregelungen für die Ferienzeit
- Die explizite Angabe gesonderter Verpflegungskosten
- Die Aufführung separater Gebühren für die Hortbetreuung
- Die Aufführung sonstiger Zusatzkosten⁴⁷

Folgende Abbildung fasst alle standardisiert erhobenen Merkmale in den Gebührenordnungen zusammen:

Abbildung 17: Erhobene Merkmale in den Gebührenordnungen



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting

⁴⁷ In einem freien Textfeld erhoben

8.1.1.4 Feldphase

Die Recherche und Vercodungsphase der kommunalen Gebührenordnungen lief von Oktober 2019 bis März 2020.

Anhand der Eingabemaske wurden in der Erhebungsphase der Studie die Merkmale der Gebührenordnungen der in der Stichprobe enthaltenen Kommunen erfasst. Dafür wurden die Gebührenordnungen zunächst online recherchiert und systematisch abgelegt. Um die Veränderung der konkreten Elternbeiträge sowie die inhaltlichen Änderungen in den Gebührensatzungen aufgrund der Neuerungen durch das Gute-KiTa-Gesetz abbilden zu können, war die Vorgabe pro Kommune eine alte und eine neue Gebührenordnung zu recherchieren. Stichtag zur Unterscheidung von alten und neuen Gebührenordnungen war der 1. August 2019, da zu diesem Zeitpunkt die durch das Gute-KiTa-Gesetz erfolgte Änderung des § 90 SGB VIII in Kraft getreten war. Entsprechend war es von Interesse zu untersuchen, ob und in welchem Umfang sich die Änderungen nach diesem Stichtag in den kommunalen Satzungen wiederfanden.

Wenn nur eine Gebührenordnung (alt oder neu) online verfügbar war, wurde persönlicher Kontakt zu den Gemeinden aufgenommen (via E-Mail sowie telefonisch). Im Falle, dass nur eine alte Satzung vorlag, galt es, deren Gültigkeit zu erfragen. Bestätigten die kommunalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, dass die alte Satzung weiterhin gültig sei, wurde diese im Analyseraster sowohl als alte als auch als neue Satzung vercodet. In manchen Fällen wiederum konnte durch den Kontakt mit den Kommunen in Erfahrung gebracht werden, dass bereits neue Ordnungen vorlagen, diese aber noch nicht online verfügbar waren. Die Kommunen wurden dann um Zusendung der neuen Satzungen gebeten. Wenn nur eine neue Ordnung online verfügbar war, wurde die Kommune um die Zusendung der alten Gebührenordnung gebeten.

In den Bundesländern mit trägerspezifischen Gebührenordnungen wurde außerdem ermittelt, ob in den in der Stichprobe enthaltenen Gemeinden Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betrieben wurden. War dies der Fall, wurden (soweit verfügbar) neben den kommunalen Ordnungen außerdem die Gebührensatzungen der freien (nicht-gewerblichen) Träger recherchiert. Wenn Kommunen oder freie Träger nach drei Kontaktversuchen nicht erreicht werden konnten, wurden sie von der Analyse ausgeschlossen und unter Umständen aus der Stichprobe entfernt und durch eine neue Gemeinde ersetzt (siehe Kapitel 8.1.1.1).

Nach erfolgreicher Recherche der Gebührenordnungen wurden die Merkmale in die Eingabemaske eingetragen, wodurch sich der Datensatz für die Analyse generierte. Um Reliabilität sicherzustellen, wurde ein einheitliches Vorgehen und Regeln zur Vercodung festgelegt sowie das eingesetzte Personal zur Recherche und Vercodung umfassend geschult. In einem wöchentlichen Jour Fixe mit allen Projektbeteiligten wurden einzelne Codierungen diskutiert und die Codierregeln im Bedarfsfall weiterentwickelt.

8.1.2 Qualitative Interviews

Da ein besonderes Interesse dieser Studie der Gebührenbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und der damit verbundenen Umsetzungsfragen in der kommunalen Praxis galt, wurde die quantitative Recherche und Erfassung der Gebührenordnungen um qualitative Interviews ergänzt. Insgesamt wurden 19 Interviews in zehn Bundesländern mit Personen geführt, die in der Verwaltung kommunaler oder freier Kindertagesbetreuung tätig waren, und anschließend qualitativ ausgewertet (siehe Kapitel 5.3). 15 der interviewten Personen arbeiteten im jeweiligen Fachbereich der kommunalen Verwaltung, der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist,⁴⁸ (z.B. Referatsleitungen, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter). Vier weitere Personen waren bei einem freien Träger von Kindertageseinrichtungen tätig. Die

⁴⁸ Die entsprechende Organisationseinheit ist meist unter dem Begriff „Jugendamt“ bekannt. Die tatsächliche Bezeichnung im Rahmen der einzelnen kommunalen Verwaltungen kann jedoch abweichen.

Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner wurden während der Erhebungsphase im Rahmen der Gebührenordnungsrecherche persönlich angefragt. Es handelt sich hierbei um ein sogenanntes „convenience sample“ – die Personen wurden demnach nicht zufällig ausgewählt, sondern bestehende Kontakte aus der Recherchephase der Gebührenordnungen genutzt. Die Aussagen aus den Interviews haben damit nur begrenzte Aussagekraft und sind nicht repräsentativ. Sie liefern jedoch relevante Einblicke in die kommunale Praxis und ermöglichen es, Herausforderungen und Gelingensbedingungen in der Umsetzung zu identifizieren.

Die Interviews erfolgten anhand eines Leitfadens. Thematischer Fokus war die Umsetzung der Änderungen zu § 90 Absatz 4 des SGB VIII in der jeweiligen Kommune. Konkret wurden folgende Fragen gestellt:

- Wie werden die Änderungen zu § 90 Absatz 4 des SGB VIII in Ihrer kommunalen Satzung umgesetzt?
- Werden/ Wurden die Änderungen aktiv kommuniziert? Wenn nein, wie erfahren die Berechtigten von den Befreiungsregelungen?
- Gibt es Beratungsbedarf und wie erfolgt die Beratung zur Möglichkeit der Antragstellung?
- Wie erfolgt die Antragstellung der Befreiung? Gibt es Hürden, die sich daraus ergeben? Welche Schwierigkeiten ergeben sich möglicherweise (bspw. im Rahmen von Antragskreisläufen)?

Von allen Gesprächen wurden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Auswertung erfolgte kommunenübergreifend in anonymisierter Form. Die Ergebnisse werden in Kapitel 5.3.1 dargestellt.

8.2 Literaturverzeichnis

Deutscher Bundestag (2016). *Sachstand: Regelungen zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung*, WD 9 -3000-039/16, Berlin.

Geis-Thöne, Wido (2018). *Familien müssen für die gleiche Betreuung in der Kita unterschiedlich viel zahlen. Ein Vergleich der Gebührenordnungen der größten Städte in Deutschland*. IW-Report 50/18, Institut der Deutschen Wirtschaft. Köln.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020). *Allein- und getrennt Erziehende fördern und unterstützen*. Abgerufen am 01.07.2020. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/alleinerziehende>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020): *Broschüre: Kinder- und Jugendhilfe - Achstes Buch Sozialgesetzbuch, S. 44*. Abgerufen am 25.06.2020. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder--und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf>.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (o.J.): *Wirtschaftliche Jugendhilfe*. Abgerufen am 01.07.2020. Online verfügbar unter: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/wirtschaftliche-jugendhilfe>.

Sauter, Robert (2016): *SGB VIII Online-Handbuch*. Hrsg.: Textor, M. R; Becker-Textor, I.; Büttner P.; Rücker S. Abgerufen am 25.06.2020. Online verfügbar unter: <https://www.sgbviii.de/s59.html>.

Schulz, Anika (2018): *Alleinerziehende besonders armutsgefährdet*. Abgerufen am 01.07.2020. Online verfügbar unter: <https://www.dia-vorsorge.de/einkommen-vermoegen/alleinerziehende-besonders-armutsgefaehrdet/#:~:text=Alleinerziehende%20%C3%BCberdurchschnittlich%20h%C3%A4ufig%20von%20Armut,Kindern%20betr%C3%A4gt%20hingegen%201.175%20Euro>.

8.3 Anlagen

8.3.1 Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen⁴⁹

Tabelle 7: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro vor dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht

1 Kind Krippe (U3); vor dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	21	69,77	100,87	27,23	116,1	168
	1. Q	59,06	152,05	203	81	182	249,2
	2. Q (Median)	84	185	237,5	108	237	292
	3. Q	108	218,435	284,5	140	273,36	350
	Max	155	347	388,8	232,21	504,81	504,81
BW	Min	89	89	89	115	115	115
	1. Q	172,25	174,5	180,25	310	334	334
	2. Q (Median)	227,5	245,5	245,5	398	414,5	430
	3. Q	279	279	288,75	468	482	490,25
	Max	373	373	391	554	554	704
BY	Min	82	82	82	110	110	110
	1. Q	128	128	130	185	185	185
	2. Q (Median)	165	165	166	243	243	243
	3. Q	198	198	210	293,5	293,5	294,5
	Max	300	300	308	540	540	540
HE	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	125	116,67	125	195	195	195
	2. Q (Median)	150	150	150	257,36	257,36	257,36
	3. Q	175	175	175	298,5	298,5	298,5
	Max	291	291	291	454,8	454,8	454,8
NI	Min	0	110	110	0	150	150

⁴⁹ Als "quasi"-kommunal wurden Gebührenordnungen freier Träger in Kommunen behandelt, in denen keine kommunale Gebührenordnung existiert, sondern nur Kitas in freier Trägerschaft mit eigener, nicht-kommunaler Gebührenordnung betrieben werden, welche somit die alleinige Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen darstellen (siehe dazu Kap. 8.1.1.2).

1 Kind Krippe (U3); vor dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
	1. Q	115,5	163	165	213,25	277,5	286,75
	2. Q (Median)	134,5	199,5	206,5	246	350,5	362,5
	3. Q	163	240,5	262,25	289,75	412,5	459
	Max	237	389	450	391	635	733
NW	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	52,25	136,75	236	89,75	247,5	373
	2. Q (Median)	79,5	179	276	130	290	443
	3. Q	93,75	201	313,75	151	321,25	509
	Max	148	287	395	190	435	648
RP	Min	27	101	101	35	119	119
	1. Q	90	242	290	120,5	318,5	330
	2. Q (Median)	145	255	337	177	338	470
	3. Q	194	320,25	419	232	394	500
	Max	296	455	508	298	474	613
SH	Min	21	21	21	118	118	118
	1. Q	93	94,75	94,75	242,5	242,5	242,5
	2. Q (Median)	130	131,5	131,5	280,5	280,5	280,5
	3. Q	165	171	171	367	367	367
	Max	349	413	413	529	529	529
SL	Min	0	0	0	270	270	270
	1. Q	164,625	164,5	164,5	295	294,375	294,375
	2. Q (Median)	185,5	184	184	328	332,25	332,25
	3. Q	214	214	214	341	341,05	341,05
	Max	258,7	258,7	258,7	465,67	465,67	465,67
SN	Min	88,89	88,89	88,89	100	100	100

1 Kind Krippe (U3); vor dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
	1. Q	105,915	105,915	105,915	190	190	190
	2. Q (Median)	113,89	113,89	113,89	200	200	200
	3. Q	119,925	119,925	119,925	215	215	215
	Max	180	180	180	241	241	241
ST	Min	80	80	80	130	130	130
	1. Q	113,5	113,5	113,5	175	175	175
	2. Q (Median)	124	124	124	183	183	183
	3. Q	140	140	140	203,75	203,75	203,75
	Max	215	215	215	263	263	263
TH	Min	60	60	60	61	61	61
	1. Q	94,375	99,5	99,5	136,25	140	137,5
	2. Q (Median)	120	125	125	158	161,5	160
	3. Q	144,45	144,925	144,925	194,5	200	200
	Max	300	300	300	400	400	400
Bund (gewichtet)	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	97,25	120	122,4975	150	209,454	215
	2. Q (Median)	123,5	163	174,5	210	288,7663	310
	3. Q	169	216	255	281,48	365,4072	454,9
	Max	373	455	508	554	635	733

Tabelle 8: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht

Familie – 1 Kind Krippe (U3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	14	70	101	20	114	168,03
	1. Q	56,375	152,05	209	65	178	249,2
	2. Q (Median)	82	185	235,52	107	230	292
	3. Q	108	219,885	280,5	140	273,36	350
	Max	155	347	389	232,21	504,81	504,81
BW	Min	76	76	76	115	115	115
	1. Q	182,75	194,25	195,5	345,75	353	353
	2. Q (Median)	234	253	253	417,5	432,5	440,5
	3. Q	300,25	312,5	313	464,75	489,5	530,25
	Max	348	352	403	567	634	725
BY	Min	0	0	82	10	10	110
	1. Q	48	48	140	102,5	102,5	194
	2. Q (Median)	74	74	166	157	157	254
	3. Q	138	138	212	229	229	305
	Max	208	208	308	376	376	476
HE	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	126,875	122,595	126,875	194,3625	194,3625	194,3625
	2. Q (Median)	151,25	151,25	151,25	266	266	266
	3. Q	176,25	176,25	176,25	300	300	300
	Max	291	291	291	454,8	454,8	454,8
NI	Min	0	130	141	0	150	150
	1. Q	116,25	164,5	173,25	206,75	284,25	313,25
	2. Q (Median)	135	195	210	248,5	348	374,5
	3. Q	167,5	226,75	262,25	290,5	407	458,25
	Max	237	389	450	391	635	733

Familie – 1 Kind Krippe (U3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
NW	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	35,5	141	236	70	225	373
	2. Q (Median)	65	177	276	115	285	450
	3. Q	91	195	314	146	321	517
	Max	134	280	448	194	390	732
RP	Min	27	101	101	35	119	119
	1. Q	90	242	290	119	307	330
	2. Q (Median)	140	255	330	175	338	470
	3. Q	194	320	419	232	394	500
	Max	296	455	524	298	474	613
SH	Min	0	14	14	0	105	105
	1. Q	87,5	87,5	87,5	222	222	222
	2. Q (Median)	127,5	127,5	127,5	280,5	280,5	280,5
	3. Q	173,5	173,5	173,5	364,75	364,75	364,75
	Max	349	349	349	529	529	529
SL	Min	133	133	133	238,5	226,67	238,5
	1. Q	154,875	154,875	154,875	271	265,5	271
	2. Q (Median)	168,25	168,25	168,25	300	297	300
	3. Q	184,17	184,17	184,17	308	303	308
	Max	259	259	259	465,67	465,67	465,67
SN	Min	92	92	92	100	100	100
	1. Q	107,46	107,46	107,46	192,86	192,86	192,86
	2. Q (Median)	115,84	115,87	115,87	207,8	207,8	207,8
	3. Q	122,3	124,25	124,25	216,49	218	218
	Max	180	180	180	258,01	258,01	258,01

Familie – 1 Kind Krippe (U3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
ST	Min	75	75	75	130	130	130
	1. Q	110	110	110	170	170	170
	2. Q (Median)	127,5	127,5	127,5	190	190	190
	3. Q	140	140	140	201,25	201,25	201,25
	Max	215	215	215	263	263	263
TH	Min	60	60	60	61	61	61
	1. Q	98,5	101	101	143,75	145	145
	2. Q (Median)	122,25	125	125	158	164	164
	3. Q	144,975	150,25	150,25	200	207,75	207,75
	Max	300	300	300	400	400	400
Bund (gewichtet)	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	90,00	116,5025	127,5	145	197,9151	219,5
	2. Q (Median)	120,00	155	173,5	199	280,7069	314,6
	3. Q	160,00	212	260	280	352,82	454,9
	Max	348	455	524	567	635	733

Tabelle 9: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro vor dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das einen Kindergarten (Ü3) besucht

Familie – 1 Kind Kindergarten (Ü3); vor dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	20	50,3	69,24	23,9	83,65	115,31
	1. Q	45,87	119,87	145,7	61,03	150	189,51
	2. Q (Median)	69	145	181	86	181,95	217
	3. Q	83,75	174,925	215	104	200	251,28
	Max	106	203	286,36	172	268,72	372,27
BW	Min	60	60	60	80	80	80
	1. Q	90,75	94,75	94,75	144,25	168	168
	2. Q (Median)	101	104	104,5	203,5	208,5	211
	3. Q	112,5	114	114	234	236,25	240
	Max	132	167	192	329	449	517
BY	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	0	0	0	13	13	13
	2. Q (Median)	0	0	0	32	32	32
	3. Q	4	4	4	41	41	41
	Max	62,5	62,5	62,5	116	116	116
HE	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	0	0	0	47	47	47
	2. Q (Median)	0	0	0	66	66	66
	3. Q	0	0	0	83	83	83
	Max	0	0	61,5	146	146	146
NI	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	0	0	0	20	25	25
	2. Q (Median)	0	0	0	26	36	36,5
	3. Q	0	0	0	35,25	45,25	46
	Max	130	252	336	234	452	563

Familie – 1 Kind Kindergarten (Ü3); vor dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
NW	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	34,25	95,5	169	59,50	175,00	293,00
	2. Q (Median)	42,5	116	202,5	75,00	205,00	339,00
	3. Q	49	131,75	234,25	82,00	215,00	389,25
	Max	105	211	316	171,00	290,00	512,00
RP	Min	0	0	0	0,00	0,00	0,00
	1. Q	0	0	0	0,00	0,00	0,00
	2. Q (Median)	0	0	0	0,00	0,00	0,00
	3. Q	0	0	0	0,00	0,00	0,00
	Max	0	0	0	0,00	0,00	0,00
SH	Min	80	80	80	144,00	144,00	144,00
	1. Q	130	130	130	240,00	240,00	240,00
	2. Q (Median)	158	158	158	279,00	279,00	279,00
	3. Q	169	169	169	299,00	299,00	299,00
	Max	413	342	342	388,00	388,00	388,00
SL	Min	74	74	74	130,00	130,00	130,00
	1. Q	89,5	90	90	156,00	157,13	157,13
	2. Q (Median)	91	91,5	91,5	166,50	166,75	166,75
	3. Q	111,5	111,75	111,75	180,00	180,00	180,00
	Max	130	129,5	129,5	233,00	233,00	233,00
SN	Min	46	45,56	45,56	82,00	82,00	82,00
	1. Q	55,61	55,61	56,32	100,60	100,60	100,60
	2. Q (Median)	64,82	64,82	64,82	116,68	116,68	116,68
	3. Q	72,24	72,24	72,24	128,04	128,04	128,04
	Max	87	87,45	87,45	155,92	155,94	155,94

Familie – 1 Kind Kindergarten (Ü3); vor dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
ST	Min	69	69	69	98,00	98,00	98,00
	1. Q	89	89	89	132,25	132,25	132,25
	2. Q (Median)	100	100	100	144,50	144,50	144,50
	3. Q	110	110	110	160,00	160,00	160,00
	Max	168	214,4	214,4	215,00	215,00	215,00
TH	Min	50	50	50	70,00	70,00	70,00
	1. Q	83,63	83,625	83,625	116,25	116,25	116,25
	2. Q (Median)	103,50	105	105	135,00	135,00	135,00
	3. Q	124,70	125	125	160,00	165,00	165,00
	Max	210,00	210	220	280,00	280,00	315,00
Bund (gewichtet)	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2. Q (Median)	0,00	0,00	0,00	44,76	50,66	53,86
	3. Q	90,00	108,00	113,36	131,96	169,10	180,24
	Max	223,00	252,00	336,00	388,00	452,00	563,00

Tabelle 10: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das einen Kindergarten (Ü3) besucht

Familie – 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	14,00	50,30	69,24	20,00	83,65	115,31
	1. Q	44,88	119,87	143,32	54,66	151,00	189,51
	2. Q (Median)	63,00	140,63	181,00	80,00	173,00	220,00
	3. Q	83,75	174,93	217,00	100,00	196,82	253,50
	Max	106,00	203,00	286,00	172,00	268,72	372,27
BW	Min	38,00	38,00	38,00	80,00	80,00	80,00
	1. Q	94,75	98,00	98,00	148,75	175,00	175,00
	2. Q (Median)	108,00	109,00	110,00	216,50	213,00	222,00
	3. Q	117,00	117,00	117,50	239,25	240,00	252,00
	Max	134,00	171,00	197,00	338,00	461,00	530,00
BY	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	0,00	0,00	0,00	19,00	19,00	19,00
	2. Q (Median)	0,00	0,00	0,00	34,50	34,50	34,50
	3. Q	4,75	4,75	4,75	50,50	50,50	50,50
	Max	41,00	41,00	41,00	116,00	116,00	116,00
HE	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	0,00	0,00	0,00	46,50	46,50	45,00
	2. Q (Median)	0,00	0,00	0,00	67,25	67,25	64,25
	3. Q	0,00	0,00	0,00	84,02	84,02	79,25
	Max	0,00	0,00	0,00	146,00	146,00	146,00
NI	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	0,00	0,00	0,00	20,00	24,75	24,75
	2. Q (Median)	0,00	0,00	0,00	26,50	35,00	38,00
	3. Q	0,00	0,00	0,00	35,00	46,00	48,50
	Max	126,00	252,00	336,00	192,00	372,00	492,00

Familie – 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
NW	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	26,00	93,50	169,00	55,00	175,00	296,00
	2. Q (Median)	41,00	115,00	193,00	75,00	205,00	355,00
	3. Q	51,00	135,00	245,00	82,00	215,00	391,00
	Max	88,00	180,00	301,00	143,00	290,00	491,00
RP	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2. Q (Median)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3. Q	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Max	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SH	Min	0,00	80,00	80,00	0,00	144,00	144,00
	1. Q	130,00	134,50	134,50	242,50	249,25	249,25
	2. Q (Median)	159,50	159,50	159,50	275,50	275,50	275,50
	3. Q	170,00	170,00	170,00	302,75	302,75	302,75
	Max	218,00	218,00	218,00	392,00	392,00	392,00
SL	Min	60,00	60,00	60,00	111,00	111,00	111,00
	1. Q	77,50	77,50	77,50	138,00	138,00	138,00
	2. Q (Median)	87,50	87,50	87,50	144,00	144,00	144,00
	3. Q	95,00	95,00	95,00	165,00	165,00	165,00
	Max	129,00	129,00	129,00	232,83	232,83	232,83
SN	Min	45,56	45,56	45,56	82,00	82,00	82,00
	1. Q	57,91	57,91	57,91	105,00	105,00	105,00
	2. Q (Median)	65,00	65,00	65,00	117,00	117,00	117,00
	3. Q	72,83	72,83	72,83	129,23	129,23	129,23
	Max	88,39	88,39	88,39	159,10	159,10	159,10

Familie – 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
ST	Min	40,00	40,00	40,00	72,00	72,00	72,00
	1. Q	87,00	87,00	87,00	132,75	132,50	132,75
	2. Q (Median)	100,00	100,00	100,00	145,00	145,00	145,00
	3. Q	105,00	108,75	108,75	153,63	152,75	153,63
	Max	168,00	214,00	214,40	215,00	215,00	215,00
TH	Min	50,00	50,00	50,00	70,00	70,00	70,00
	1. Q	85,00	85,00	85,00	120,75	120,75	120,75
	2. Q (Median)	104,50	109,00	109,00	135,00	135,50	135,50
	3. Q	124,90	126,50	126,50	165,00	170,00	170,00
	Max	210,00	210,00	220,00	280,00	280,00	315,00
Bund (gewichtet)	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2. Q (Median)	0,00	2,00	2,00	49,67	53,92	54,85
	3. Q	92,00	109,00	114,86	134,63	168,96	178,80
	Max	218,00	252,00	336,00	392,00	461,00	530,00

Tabelle 11: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro vor dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht, und einem Kind, dass den Kindergarten (Ü3) besucht

Familie – 1 Kind Krippe (U3) & 1 Kind Kindergarten (Ü3); vor dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	28,00	108,06	153,10	34,00	179,78	255,01
	1. Q	96,21	234,00	299,51	124,28	294,30	393,00
	2. Q (Median)	131,20	298,40	370,35	167,00	340,00	438,80
	3. Q	169,50	343,92	423,37	212,00	413,00	513,63
	Max	218,50	471,00	530,10	304,00	580,15	662,63
BW	Min	77,00	77,00	77,00	137,00	137,00	137,00
	1. Q	187,50	194,75	195,50	338,00	347,00	347,50
	2. Q (Median)	255,50	265,00	265,00	440,50	503,00	513,00
	3. Q	301,25	303,75	303,75	542,75	556,00	572,00
	Max	374,00	385,00	483,00	717,00	717,00	790,00
BY	Min	63,00	63,00	63,00	100,00	100,00	100,00
	1. Q	110,00	110,00	112,50	200,50	200,50	202,00
	2. Q (Median)	151,00	151,00	151,00	246,00	246,00	257,50
	3. Q	186,00	186,00	191,00	291,00	291,00	304,25
	Max	300,00	300,00	349,00	575,00	575,00	575,00
HE	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	82,00	82,00	82,00	193,50	193,50	193,50
	2. Q (Median)	115,00	115,00	115,00	247,20	247,20	246,75
	3. Q	145,50	145,50	145,50	303,80	303,80	303,80
	Max	381,12	381,12	381,12	686,00	686,00	686,00
NI	Min	0,00	71,00	71,00	0,00	131,00	131,00
	1. Q	77,75	135,75	143,00	153,50	257,25	272,75
	2. Q (Median)	126,50	181,00	191,00	261,00	350,00	372,00
	3. Q	161,50	219,25	248,75	300,00	434,75	483,00
	Max	237,00	426,00	588,00	382,00	677,00	850,00

Familie – 1 Kind Krippe (U3) & 1 Kind Kindergarten (Ü3); vor dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
NW	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	53,00	147,00	248,00	96,50	267,00	405,00
	2. Q (Median)	76,00	178,00	283,00	130,00	309,00	491,00
	3. Q	96,00	217,00	335,00	157,50	341,50	534,00
	Max	148,00	287,00	432,00	199,00	435,00	648,00
RP	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	0,00	170,00	210,00	0,00	177,75	206,00
	2. Q (Median)	102,50	202,00	288,50	118,00	247,00	345,00
	3. Q	133,00	220,00	313,00	170,00	296,00	466,50
	Max	198,00	314,00	500,00	224,00	356,00	500,00
SH	Min	92,00	92,00	92,00	231,00	231,00	231,00
	1. Q	166,25	172,00	172,00	367,50	367,50	367,50
	2. Q (Median)	207,00	209,50	209,50	448,00	448,00	448,00
	3. Q	248,00	253,00	253,00	521,25	521,25	521,25
	Max	305,00	499,00	499,00	628,00	628,00	628,00
SL	Min	90,60	90,60	90,60	339,00	339,00	339,00
	1. Q	214,85	214,85	214,85	372,50	372,50	372,50
	2. Q (Median)	239,50	239,50	239,50	421,00	421,00	421,00
	3. Q	256,50	256,50	256,50	436,00	436,00	436,00
	Max	323,92	323,92	323,92	583,06	583,06	583,06
SN	Min	106,68	106,68	106,68	192,00	192,00	192,00
	1. Q	123,64	123,64	123,64	222,97	222,97	222,97
	2. Q (Median)	136,69	136,69	136,69	245,74	245,74	246,10
	3. Q	146,45	146,45	146,45	262,61	262,61	262,61
	Max	187,67	187,67	187,67	337,80	337,80	337,80

Familie – 1 Kind Krippe (U3) & 1 Kind Kindergarten (Ü3); vor dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
ST	Min	70,00	70,00	70,00	125,00	125,00	125,00
	1. Q	104,00	104,00	104,00	161,25	161,25	161,25
	2. Q (Median)	157,60	157,60	157,60	215,50	215,50	215,50
	3. Q	170,00	170,00	170,00	248,35	248,35	248,35
	Max	224,00	224,00	224,00	325,00	325,00	325,00
TH	Min	90,00	90,00	90,00	124,00	124,00	124,00
	1. Q	141,00	144,50	144,50	225,00	221,25	222,50
	2. Q (Median)	180,43	200,30	200,30	247,00	252,94	255,00
	3. Q	241,25	249,50	249,50	315,00	320,00	332,50
	Max	360,00	360,00	374,00	480,00	480,00	535,00
Bund (gewichtet)	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	97,89	135,00	140,51	133,81	220,00	225,92
	2. Q (Median)	137,61	177,50	203,00	222,86	275,00	313,85
	3. Q	186,00	240,20	283,00	313,84	381,00	468,21
	Max	381,12	499,00	588,00	717,00	717,00	717,00

Tabelle 12: Aggregierte Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht, und einem Kind, dass den Kindergarten (Ü3) besucht

Familie – 1 Kind Krippe (U3) & 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	28,00	108,00	153,10	40	147	128
	1. Q	83,80	233,50	300,01	119,63	294,3	400,68
	2. Q (Median)	126,88	298,40	373,00	164,8	340	438,8
	3. Q	169,50	346,00	423,37	212	413	522
	Max	218,50	471,00	530,10	304	580,15	662,63
BW	Min	96,00	96,00	96,00	137	137	137
	1. Q	225,00	228,00	237,00	368,25	396	396
	2. Q (Median)	273,00	290,50	290,50	493,5	518	522
	3. Q	315,50	316,25	327,50	573,75	595	611,25
	Max	431,00	431,00	431,00	717	717	796
BY	Min	0,00	0	80,00	18	18	118
	1. Q	34,00	34,00	117,00	112,5	112,5	204
	2. Q (Median)	60,00	60,00	156,00	171	171	269
	3. Q	114,00	114,00	200,00	238,5	238,5	309
	Max	249,00	249,00	349,00	461	461	561
HE	Min	0,00	0,00	0,00	0	0	0
	1. Q	81,50	81,50	81,50	191,75	191,75	191,75
	2. Q (Median)	113,50	113,50	113,50	248,3	248,3	243,6
	3. Q	147,00	147,00	147,00	310,3525	310,3525	316,8475
	Max	419,22	419,22	419,22	754,6	754,6	754,6
NI	Min	0,00	81,00	81,00	0	131	131
	1. Q	103,00	143,25	150,00	215,5	280,75	297,5
	2. Q (Median)	130,00	190,00	200,00	263	370,5	381
	3. Q	162,25	220,00	262,25	310	441,5	507
	Max	237,00	426,00	588,00	382	636	850

Familie – 1 Kind Krippe (U3) & 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
NW	Min	0,00	0,00	0,00	0	0	0
	1. Q	36,00	147,00	249,25	69,5	260,25	404,75
	2. Q (Median)	64,50	176,50	287,00	113	300	475
	3. Q	91,00	197,75	335,00	155	326,25	539
	Max	134,00	305,00	487,00	218	441	732
RP	Min	0,00	0,00	0,00	0	0	0
	1. Q	0,00	170,00	198,00	0	170,5	206
	2. Q (Median)	102,00	202,00	287,00	113	234	345
	3. Q	133,00	220,00	313,00	166,25	289	466,5
	Max	198,00	314,00	500,00	215	356	500
SH	Min	0,00	92,00	92	0	239	239
	1. Q	168,50	168,50	168,50	370,75	381,25	381,25
	2. Q (Median)	209,50	209,50	209,50	435,5	445	445
	3. Q	236,00	236,00	236,00	498,75	498,75	498,75
	Max	305,00	305,00	305,00	628	628	628
SL	Min	177,40	177,40	177,40	216	216	216
	1. Q	196,25	196,25	196,25	340	340	340
	2. Q (Median)	212,00	212,00	212,00	363	363	363
	3. Q	233,78	233,78	233,78	383	383	383
	Max	323,92	323,92	323,92	573,06	573,06	573,06
SN	Min	109,73	109,73	109,73	197,5	197,5	197,5
	1. Q	125,82	125,82	125,82	230	230	233,05
	2. Q (Median)	137,51	137,51	137,51	247,51	247,51	250,62
	3. Q	151,40	152,31	152,31	271,25	271,25	271,25
	Max	202,35	202,35	202,35	364,22	364,22	364,22

Familie – 1 Kind Krippe (U3) & 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
ST	Min	40,00	40,00	40,00	72	72	72
	1. Q	92,00	92,00	92,00	145	145	145
	2. Q (Median)	105,00	105,00	105,00	165	165	165
	3. Q	160,00	160,00	160,00	214	214	214
	Max	243,00	243,00	243,00	350	350	350
TH	Min	90,00	90,00	90,00	124	124	124
	1. Q	146,25	150,00	150,00	230	233,75	233,75
	2. Q (Median)	183,05	204,00	204,00	252,625	255	255
	3. Q	251,75	255,50	255,50	320	345	345
	Max	360,00	360,00	374,00	480	480	535
Bund (gewichtet)	Min	0	0	0	0	0	0
	1. Q	90	129,7775	140,8375	132,85	211,87	226,87
	2. Q (Median)	131,435	172	204	214,59	275	317,73
	3. Q	180	232,7	286,0325	315,88	375,5	469,69
	Max	419,22	471	588	754,6	754,6	754,6

Tabelle 13: Konkrete Elternbeiträge berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das in Kindertagespflege betreut wird.

Anmerkung: Aufgrund der kleinen Fallzahl sind in der folgenden Tabelle nicht die Durchschnittswerte pro Bundesland, sondern die Beträge der einzelnen Kommunen aufgeführt, für die Beträge ermittelt werden konnten.

Familie – 1 Kind in Tagespflege; nach dem 01.08.2019				
Betreuungsumfang		Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	BB Gem 1	114	217	217
	BB Gem 2	49,54	145,39	251,28
	BB Gem 3	23,9	151,65	210,8
	BB Gem 4	123,5	253,5	253,5
	BB Gem 5	66	174	283
	BB Gem 6	137,06	239,19	332,5
NI	NI Gem 1	360	360	360
	NI Gem 2	270	270	270
NW	NW Gem 1	186	367	553
	NW Gem 2	94	210	337
	NW Gem 3	130	321	648
	NW Gem 4	86	322	405
	NW Gem 5	50	140	260
	NW Gem 6	158	309	394
	NW Gem 7	80	205	314
	NW Gem 8	127	302	471
	NW Gem 9	0	270	547
	NW Gem 10	60	262	404
	NW Gem 11	77	195	366
	NW Gem 12	165	326	517
	NW Gem 13	143	285	428
	NW Gem 14	139	271	362
	NW Gem 15	131	299	509
	NW Gem 16	150	311	587

Familie – 1 Kind in Tagespflege; nach dem 01.08.2019				
Betreuungsumfang		Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €
	NW Gem 17	65	215	365
	NW Gem 18	0	309	503
	NW Gem 19	105	225	405
	NW Gem 20	0	0	0
	NW Gem 21	119	284	442
	NW Gem 22	0	284	442
	NW Gem 23	134	264	321
	NW Gem 24	165	327	479
	NW Gem 25	70	178	310
	NW Gem 26	0	0	0
SN	SN Gem 1	183	183	183
	SN Gem 2	216,49	216,49	216,49
	SN Gem 3	211,14	211,14	211,14
ST	ST Gem 1	215	215	215
	ST Gem 2	196	196	196
	ST Gem 3	168	168	168
	ST Gem 4	168	168	168
	ST Gem 5	168	168	168
	ST Gem 6	234	234	234
	ST Gem 7	190	190	190
	ST Gem 8	196	196	196
	ST Gem 9	181	181	181
	ST Gem 10	225	225	225
SH	SH Gem 1	0	249	249
	SH Gem 2	0	205	205
	SH Gem 3	383	383	383

Familie – 1 Kind in Tagespflege; nach dem 01.08.2019				
Betreuungsumfang		Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €
Bund (gewichtet)	Min	0	0	0
	1. Q	103,72	213,17	252,74
	2. Q (Median)	164,07	279,71	398,02
	3. Q	212,94	324,15	509,05
	Max	360	360	648

Tabelle 14: Aggregierte und konkrete Elternbeiträge⁵⁰ berechnet aus kommunalen und „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das im Hort betreut wird

Familie – 1 Kind Hort; nach dem 01.08.2019				
Betreuungsumfang		Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	9	48,05	60
	1. Q	29,4375	86,2925	114,75
	2. Q (Median)	48,305	109,97	142,52
	3. Q	69,875	137,01	166,5
	Max	85,94	171,88	223,63
BW	Min	117	117	117
	1. Q	127,5	127,5	127,5
	2. Q (Median)	128	128	128
	3. Q	148,5	148,5	148,5
	Max	333	333	333
BY	Min	67	67	67
	1. Q	98,75	98,75	98,75
	2. Q (Median)	131	131	131
	3. Q	162	162	162
	Max	238	238	238
HE	Min	60	60	60
	1. Q	97,5	97,5	97,5
	2. Q (Median)	122,84	122,84	122,84
	3. Q	151,3625	151,3625	151,3625
	Max	200	200	200
NI	Min	32	32	32

⁵⁰ In den Bundesländern, in denen nicht ausreichend Daten für eine Aggregation der Daten verfügbar waren, werden die konkreten Beiträge der einzelnen Kommunen angegeben

Familie – 1 Kind Hort; nach dem 01.08.2019				
Betreuungsumfang		Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €
	1. Q	82	144	144
	2. Q (Median)	101	158	158
	3. Q	153	206	242
	Max	185	307	343
NW	Gem 1	48	96	164
	Gem 2	0	100	150
RP	Min	39	98	98
	1. Q	86	163,75	181,5
	2. Q (Median)	110	180	250
	3. Q	149,75	232,5	264
	Max	155	264	347
SH	Gem 1	0	138	138
	Gem 2	154	154	154
	Gem 3	0	114	114
	Gem 4	189	189	189
	Gem 5	116	116	116
SL	Gem 1	147	147	147
	Gem 2	60	60	60
	Gem 3	103	103	103
	Gem 4	90	90	90
	Gem 5	44	44	44
SN	Min	44	44	44
	1. Q	55,06	55,06	55,06
	2. Q (Median)	60	60	60
	3. Q	68,89	68,89	68,89
	Max	147	147	147
ST	Min	35	35	35

Familie – 1 Kind Hort; nach dem 01.08.2019				
Betreuungsumfang		Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €
	1. Q	56	56	56
	2. Q (Median)	69	69	69
	3. Q	75	75	75
	Max	110	110	110
TH	Gem 1	69	69	69
	Gem 2	95	95	95
Bund	Min	0,00	32,00	32,00
	1. Q	61,67	82,16	82,79
	2. Q (Median)	96,17	127,96	140,34
	3. Q	147,33	172,86	213,82
	Max	333,00	333,00	347,00

8.3.2 Elternbeiträge berechnet aus Gebührenordnungen freier Träger⁵¹

Tabelle 15: Aggregierte Elternbeiträge freier Träger mit eigenen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht

Familie – 1 Kind Krippe (U3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	16,78	69,77	100,87	18,99	109,70	168,03
	1. Q	66,83	140,10	194,75	82,50	154,10	214,23
	2. Q (Median)	82,00	190,00	264,00	105,00	247,00	315,00
	3. Q	108,00	251,00	304,95	135,00	310,00	365,94
	Max	154,81	336,54	344,00	232,21	504,81	504,81
BY	Min	0,00	0,00	93,00	13,00	13,00	113,00
	1. Q	56,50	56,50	156,50	109,25	109,25	209,25
	2. Q (Median)	77,50	77,50	175,00	161,00	161,00	261,00
	3. Q	156,25	156,25	245,50	277,25	277,25	347,75
	Max	250,00	250,00	310,00	388,00	388,00	488,00
HE	Min	125,00	125,00	125,00	215,00	215,00	215,00
	1. Q	150,00	150,00	150,00	257,14	257,14	257,14
	2. Q (Median)	179,00	179,00	179,00	335,00	335,00	335,00
	3. Q	291,00	291,00	291,00	477,40	477,40	477,40
	Max	366,67	366,67	366,67	660,32	660,32	660,32
SH	Min	21,00	21,00	21,00	118,00	118,00	118,00
	1. Q	84,75	84,75	84,75	210,50	210,50	210,50
	2. Q (Median)	116,50	116,50	116,50	278,50	278,50	278,50
	3. Q	177,00	177,00	177,00	397,50	397,50	397,5
	Max	281,00	281,00	281,00	490,00	490,00	490,00
SL	Min	122,00	122,00	122,00	220,00	220,00	220

⁵¹ Die „quasi“-kommunalen Gebührenordnungen sind in diesen Berechnungen ebenfalls enthalten.

Familie – 1 Kind Krippe (U3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
	1. Q	170,50	170,50	170,50	297,00	297,00	297
	2. Q (Median)	180,00	180,00	180,00	300,00	300,00	300
	3. Q	180,00	180,00	180,00	300,00	300,00	300
	Max	188,00	188,00	188,00	324,00	324,00	324,00
TH	Min	75,00	75,00	75,00	130,00	130,00	130,00
	1. Q	117,00	120,00	120,00	145,00	145,00	145,00
	2. Q (Median)	125,00	132,25	130,95	157,50	157,50	157,50
	3. Q	155,75	155,75	155,75	187,50	197,50	197,50
	Max	200,00	200,00	200,00	300,00	300,00	300,00
Bund (gewichtet)	Min	0,00	0,00	21,00	13,00	13,00	113,00
	1. Q	92,00	98,00	134,40	150,00	158,00	210,00
	2. Q (Median)	138,00	150,00	174,00	257,14	265,50	286,00
	3. Q	180,00	180,00	204,00	300,00	300,00	336,00
	Max	366,67	366,67	366,67	660,32	660,32	660,32

Tabelle 16: Aggregierte Elternbeiträge freier Träger mit eigenen Gebührenordnungen in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das einen Kindergarten (Ü3) besucht

Familie – 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	16,78	69,77	100,87	18,99	109,70	168,03
	1. Q	66,83	140,10	194,75	82,50	154,10	214,23
	2. Q (Median)	82,00	190,00	264,00	105,00	247,00	315,00
	3. Q	108,00	251,00	304,95	135,00	310,00	365,94
	Max	154,81	336,54	344,00	232,21	504,81	504,81
BY	Min	0,00	0,00	93,00	13,00	13,00	113,00
	1. Q	56,50	56,50	156,50	109,25	109,25	209,25

Familie – 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
	2. Q (Median)	77,50	77,50	175,00	161,00	161,00	261,00
	3. Q	156,25	156,25	245,50	277,25	277,25	347,75
	Max	250,00	250,00	310,00	388,00	388,00	488,00
HE	Min	125,00	125,00	125,00	215,00	215,00	215,00
	1. Q	150,00	150,00	150,00	257,14	257,14	257,14
	2. Q (Median)	179,00	179,00	179,00	335,00	335,00	335,00
	3. Q	291,00	291,00	291,00	477,40	477,40	477,40
	Max	366,67	366,67	366,67	660,32	660,32	660,32
SH	Min	21,00	21,00	21,00	118,00	118,00	118,00
	1. Q	84,75	84,75	84,75	210,50	210,50	210,50
	2. Q (Median)	116,50	116,50	116,50	278,50	278,50	278,50
	3. Q	177,00	177,00	177,00	397,50	397,50	397,5
	Max	281,00	281,00	281,00	490,00	490,00	490,00
SL	Min	122,00	122,00	122,00	220,00	220,00	220
	1. Q	170,50	170,50	170,50	297,00	297,00	297
	2. Q (Median)	180,00	180,00	180,00	300,00	300,00	300
	3. Q	180,00	180,00	180,00	300,00	300,00	300
	Max	188,00	188,00	188,00	324,00	324,00	324,00
TH	Min	75,00	75,00	75,00	130,00	130,00	130,00
	1. Q	117,00	120,00	120,00	145,00	145,00	145,00
	2. Q (Median)	125,00	132,25	130,95	157,50	157,50	157,50
	3. Q	155,75	155,75	155,75	187,50	197,50	197,50
	Max	200,00	200,00	200,00	300,00	300,00	300,00
Bund (gewichtet)	Min	0,00	0,00	21,00	13,00	13,00	113,00
	1. Q	92,00	98,00	134,40	150,00	158,00	210,00
	2. Q (Median)	138,00	150,00	174,00	257,14	265,50	286,00
	3. Q	180,00	180,00	204,00	300,00	300,00	336,00

Familie – 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
	Max	366,67	366,67	366,67	660,32	660,32	660,32

Tabelle 17: Aggregierte Elternbeiträge freier Träger mit eigener Gebührenordnung in Euro nach dem 01.08.2019 nach Bundesland und Familienkonstellation mit einem Kind, das eine Krippe (U3) besucht, und einem Kind, das den Kindergarten (Ü3) besucht

Familie – 1 Kind Krippe (U3) & 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
BB	Min	16,09	50,30	69,24	18,20	83,65	115,31
	1. Q	56,00	112,76	156,75	70,00	124,04	172,43
	2. Q (Median)	70,00	165,00	216,00	98,00	209,45	268,72
	3. Q	88,00	182,80	240,00	115,20	268,72	288,00
	Max	96,00	228,00	311,00	123,61	278,00	373,00
BY	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	0,00	0,00	0,00	20,50	20,50	20,50
	2. Q (Median)	3,00	3,00	3,00	40,00	40,00	40,00
	3. Q	14,50	14,50	14,50	60,00	60,00	60,00
	Max	70,00	70,00	70,00	107,00	107,00	107,00
HE	Min	0,00	0,00	0,00	52,00	52,00	52,00
	1. Q	0,00	0,00	0,00	63,50	63,50	63,50
	2. Q (Median)	0,00	0,00	0,00	70,50	70,50	70,50
	3. Q	0,00	0,00	0,00	91,00	91,00	91,00
	Max	80,00	80,00	80,00	167,14	167,14	167,14
SH	Min	115,00	115,00	115,00	171,00	171,00	171,00
	1. Q	140,00	140,00	140,00	252,00	252,00	252,00
	2. Q (Median)	160,00	160,00	160,00	282,00	282,00	282,00
	3. Q	173,00	173,00	173,00	315,00	315,00	315,00

Familie – 1 Kind Krippe (U3) & 1 Kind Kindergarten (Ü3); nach dem 01.08.2019							
Betreuungsumfang		Halbtags (5h)			Ganztags (9h)		
Brutto-Jahreseinkommen		30.000 €	60.000 €	90.000 €	30.000 €	60.000 €	90.000 €
	Max	218,00	218,00	218,00	392,00	392,00	392,00
SL	Min	73,00	73,00	73,00	131,00	131,00	131,00
	1. Q	77,00	77,00	77,00	138,00	138,00	138,00
	2. Q (Median)	77,00	77,00	77,00	138,00	138,00	138,00
	3. Q	90,58	90,58	90,58	155,08	155,08	155,08
	Max	102,00	102,00	102,00	179,00	179,00	179,00
TH	Min	70,00	70,00	70,00	97,00	97,00	97,00
	1. Q	95,28	101,00	101,00	125,00	125,00	125,00
	2. Q (Median)	109,00	114,15	114,15	130,00	130,00	130,00
	3. Q	127,00	130,75	130,75	165,00	165,00	165,00
	Max	144,00	144,00	144,00	180,00	240,00	240,00
Bund (gewichtet)	Min	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1. Q	4,25	4,25	4,25	54,25	55,50	55,50
	2. Q (Median)	77,00	77,00	77,00	128,65	138,00	138,00
	3. Q	121,75	135,00	137,50	178,00	219,28	239,25
	Max	218,00	228,00	311,00	392,00	392,00	392,00

Ramboll Management Consulting GmbH

Neue Grünstraße 17-18
10179 Berlin
ramboll.de/management-consulting

Kathrin Nachtsheim

Managerin
M +49 151 5801 5223
kathrin.nachtsheim@ramboll.com

Titelfoto: Ramboll Management Consulting

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend